This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 2 947 074
Z
71
32
43

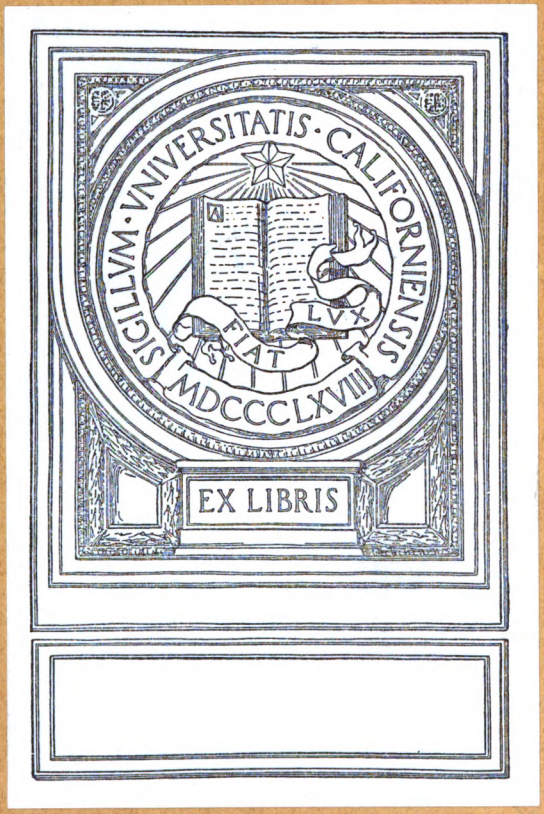

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN

des

österr. Vereines für Bibliothekswesen,

herausgegeben vom

Vereinsausschusse,

redigirt von

Dr. Josef Donabaum und **Dr. August Weisz.**

WIEN
Im Selbstverlage des Vereines
1899.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Z671
032
v.3
LIBRARY
SCHOOL

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Lenk, Heinrich v., Ueber den Realkatalog der k. k. Hofbibliothek 1
Doublier, O., Die Beförderung im Bibliotheksdienste 25
Lenk, Heinrich v., Hofrath Dr. Heinrich Ritter v. Zeissberg † 49
Bohatta, H., Die k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien . . . 51. 65
Baumhackl, F., Der alphabetische Hauptkatalog 59
Sterneck, R. Daublebsky v., Die Katalogisirungsinstruction für die preussischen Bibliotheken 74

Besprechungen:

Generalkatalog der laufenden period. Druckschriften a. d. österr. Universitäts- und Studienbibliotheken etc. (S. Laschitzer) 42
Bohatta und Holzmann: Adressbuch der Bibliotheken der österreichisch-ungarischen Monarchie (A. Schnerich) 85

Vereinsnachrichten 23, 46, 61, 87
Amtliches 24
Personalnachrichten 24, 63
Vermischte Nachrichten 64, 90

M283368

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN
des
österr. Vereines für Bibliothekswesen.

Nr. 1. **Wien, den 15. Februar 1899.** III. Jahrgang.

Erscheinen in zwanglosen Heften; für die Mitglieder unentgeltlich. — Abonnementspreis für Nichtmitglieder 2 fl. jährlich. — Zuschriften sind an den Redacteur der „Mittheilungen", Dr. **Donabaum** (Wien, I., Universitäts-Bibliothek), zu richten.

Inhalt: Ueber den Realkatalog der k. k. Hofbibliothek. Von Dr. Heinrich von Lenk. — Vereinsnachrichten. — Amtliches. — Personalnachrichten. — Anhang: Zur Wiener Theatergeschichte. Von Alexander von Weilen. (Fortsetzung.)

Ueber den Realkatalog der k. k. Hofbibliothek.

Vortrag, gehalten am 26. November 1898 im österr. Verein für Bibliothekswesen.

Von **Dr. Heinrich v. Lenk,**
Scriptor der k. k. Hofbibliothek.

Hochverehrte Herren!

Die Wahl des Themas, worüber ich heute vor Ihnen zu sprechen die Ehre habe, sowie die Behandlung desselben durch meine Person, sind in keiner Weise meiner eigenen Initiative entsprungen; beides geschieht nur, um einem ausdrücklich geäusserten Wunsche meines hochverehrten Chefs, des Herrn Hofrathes R. v. Zeissberg, zu entsprechen. Ich muss mir die Voranschickung dieser Bemerkung erlauben, um in Ihren Augen nicht unbescheiden zu erscheinen, weil ich 1. über ein bibliothekarisches Unternehmen berichte, welches der Natur der Sache nach unter den obwaltenden Verhältnissen infolge Personalmangels von seiner Vollendung noch weit, ja sehr weit entfernt ist; und weil ich 2. im Verlaufe meiner Ausführungen es nicht umgehen werde können, auch von meiner Thätigkeit zu sprechen.

Ich will es im folgenden versuchen, Ihnen in der hier gebotenen Kürze einen schlichten Bericht zu erstatten über eine bald sechsjährige, überaus mühevolle Bibliotheksarbeit und deren bisher vorliegende Resultate. Bevor ich jedoch auf mein eigentliches Thema übergehe, möchte ich mir gewissermassen als Einleitung, gleichfalls in möglichster Kürze, einige Bemerkungen

Digitized by Google

allgemeinen Charakters erlauben, und zwar über den Begriff, die Aufgabe, den Nutzen und die Anlage eines Realkataloges.

Unter den verschiedenen Katalogen, deren regelmässige Führung die geordnete Verwaltung einer öffentlichen Bibliothek bedingt, werden so ziemlich übereinstimmend drei als unentbehrlich bezeichnet: 1. der alphabetische, auch Autoren- oder Nominalkatalog; 2. der Local- oder Standortskatalog; 3. der Realkatalog, auch systematischer oder wissenschaftlicher Katalog, Fach-, Sach-, Materien- oder Schlagwörterkatalog genannt. Sieben Namen, die natürlich keineswegs als Synonyma aufgefasst werden dürfen. Halten wir uns zunächst an den bei uns gebräuchlichen Namen Realkatalog (mehr deutsch = Sachkatalog) und acceptieren wir denselben als Gattungsnamen für jene Gattung von (allgemeinen) Katalogen, welche im Gegensatze zum Nominal- und Localkataloge nicht nur das Nomen, den Titel der Bücher, sondern auch deren Res, den Inhalt, berücksichtigen, so haben wir sofort zwischen zwei hinsichtlich ihrer Anlage sehr verschiedenen Arten von Realkatalogen zu unterscheiden: dem systematischen oder wissenschaftlichen Realkataloge, auch Fachkataloge, einerseits, und dem alphabetischen Realkataloge, besser Materien- oder Schlagwörterkataloge, andererseits. Beiden gemeinsam ist die Subsumtion der Büchertitel unter Kategorien ihres Inhaltes; bei beiden verschieden ist jedoch die Form jener Subsumtion. Der systematische Realkatalog, gewöhnlich nur systematischer Katalog genannt, stellt sich die Aufgabe, die einzelnen im Nominalkataloge nach ihren Titeln beschriebenen Bücher den ihrem Inhalt entsprechenden wissenschaftlichen Classen zuzuweisen, und auf Grund dieser Zuweisungen eine, je nach dem betreffenden Bücherbestande mehr oder weniger systematisch gegliederte Uebersicht des auf dem Gebiete jeder einzelnen wissenschaftlichen Classe vorhandenen Bücherbestandes der betreffenden Bibliothek zu gewähren. Der Materienkatalog hingegen begnügt sich, jedes einzelne der im Nominalkataloge beschriebenen Bücher unter einem seinen Inhalt, seine Materie kennzeichnenden Schlagwort zu verzeichnen und diese Materienschlagwörter mit den unter denselben subsumierten Büchertiteln einfach alphabetisch aneinander zu reihen. Es ist klar, dass ein systematischer Katalog der tiefer gehenden Forschung bessere Dienste zu leisten vermag, als ein Materienkatalog, welch letzterer indes den unleugbaren Vorzug besitzt, dem augenblick-

Digitized by Google

lichen Bedürfnisse insbesondere weiterer Leserkreise eine raschere Befriedigung verschaffen zu können, als dies der jedenfalls complicierter angelegte systematische Katalog zu leisten imstande ist. Eine grosse öffentliche Bibliothek, welche sich beide Arten von Realkatalogen beschaffen kann, wird dadurch jedenfalls ihre Benützbarkeit im höchsten Masse fördern. In der Regel werden sich jedoch grössere wissenschaftliche Bibliotheken, welche vor allem den Bedürfnissen der gelehrten Forschung zu dienen haben, mit einem systematischen Kataloge, kleinere Bibliotheken, insbesondere Volksbibliotheken dagegen mit einem Materienkataloge begnügen müssen. Auch unsere Hofbibliothek hat sich, ihren Intentionen gemäss, für die Schaffung eines systematischen Kataloges entschieden, also eines Realkataloges auf Grundlage einer schematischen Uebersicht der Wissenschaften, oder eines bibliographischen Systems. Es sind nun gegen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines systematischen Kataloges verschiedene Einwände erhoben worden, und zwar sowohl vom Standpunkte des Benützers wie auch von jenem des Bearbeiters. Seitens des Benützers meint man, dass die Benützung eines systematischen Kataloges häufig mit Mühe und Zeitverlust verbunden sei, indem es angesichts der vielen, dem Gefüge und Geflechte der einzelnen Wissenschaften entsprechenden Subdivisionen in vielen Fällen keine leichte Sache sei, sich darin zurecht zu finden und bis zur gewünschten Materie durchzudringen. Seitens des Bearbeiters wird auf die nicht selten grossen Schwierigkeiten hingewiesen, mit welchen in vielen Fällen die Einreihung einzelner Bücher an der richtigen Stelle des vielgliedrigen bibliographischen Systems verbunden ist.

Auf den ersten Einwurf ist zu erwidern, dass es nur von der Beschaffenheit, beziehungsweise Gliederung des dem systematischen Kataloge zugrunde gelegten bibliographischen Systems abhängt, ob man sich darin schwer oder leicht zurechtfindet, worauf ich im folgenden noch des näheren zurückkommen werde. Was die Schwierigkeiten seitens des Bearbeiters betrifft, so können diese überwunden werden, wenn man in zweifelhaften Fällen die betreffenden Bücher an mehreren Stellen des bibliographischen Systems unterbringt — ein Verfahren, das sich bei uns in der Praxis bestens bewährt hat. Endlich ist noch ein dritter Einwurf gegen die Nothwendigkeit, ja geradezu gegen die Existenzberechtigung eines systematischen Kataloges erhoben worden,

Digitized by Google

nämlich der, dass der wissenschaftliche Benutzer desselben, der Fachmann, dessen eigentlich völlig entrathen könne, indem ihm die Bibliographien seiner Wissenschaft hiefür Ersatz gewähren. Aber wenn dies auch wenigstens zum Theil richtig sein mag, so ist es doch nicht jedermanns Sache, sich alle Bücher seines Faches kaufen zu können oder zu wollen, und daher schon aus diesem Grunde die durch einen systematischen Katalog vermittelte Benutzung der Fachliteratur in einer grossen Bibliothek unzweifelhaft eine mächtige Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit. Ausserdem wird aber ein systematischer Katalog auch der zielbewussten Verwaltung einer Bibliothek gute Dienste leisten können, indem gerade bei Neuanschaffungen eine rasch orientierende Uebersicht des Bücherbestandes auf dem Gebiete einer einzelnen Wissenschaft — wie sie eben nur der systematische Katalog zu bieten vermag — häufig genug erfordert wird.

Ich komme nunmehr auf die bereits erwähnte unerlässliche Grundlage eines systematischen Kataloges: das bibliographische System, zurück. Hier drängen sich dem Bibliothekar sofort principielle Fragen auf: Wie soll das bibliographische System beschaffen sein? Soll es mit dem genetisch-logischen System der Wissenschaften zusammenfallen oder nicht? Und wenn nicht, inwieweit ist eine Discrepanz beider Systeme zulässig? Diese und ähnliche Fragen, deren specielle Behandlung mich heute zu weit führen würde, kann ich auf Grund einer bald sechsjährigen Praxis dahin beantworten, dass eine völlige Coincidenz des bibliographischen Systems mit dem genetisch-logischen System der Wissenschaften ausgeschlossen bleiben muss, weil gerade eine solche die vorhin erwähnten Schwierigkeiten in der Benutzung des systematischen Kataloges unausweichlich nach sich ziehen müsste. Vielmehr lehrt uns eine vieljährige Praxis, dass eine Uebereinstimmung des bibliographischen Systems mit dem System der Wissenschaften nur insoweit geboten und von Nutzen ist, als sie die oberen Classen beider, also beispielsweise die Hauptclassen, die Unterclassen jeder Hauptclasse, vielleicht auch noch die Hauptabtheilungen jeder Unterclasse betrifft, dass aber jede erforderliche feinere Untertheilung vor allem mit Rücksicht auf den jeweils vorhandenen Bücherbestand und daher zunächst unter dem Gesichtspunkte leichter Auffindbarkeit und Uebersichtlichkeit zu erfolgen hat. Vom praktischen Gesichtspunkte aus werden wir

Digitized by Google

daher auf ein a priori bis in die kleinsten Feinheiten ausgezirkeltes bibliographisches System gern verzichten und lieber einem solchen den Vorzug geben, welches uns bei logisch-genetischer Fixierung der Oberclassen, beziehungsweise Hauptabtheilungen die Freiheit lässt, die feinere Untertheilung den Bedürfnissen des jeweiligen Bestandes gemäss auszugestalten. Diesem Bedürfnisse wird in vielen Fällen in letzter Instanz durch wohl überlegte Materien-Schlagwörter am besten entsprochen werden können.

Nächst der Frage nach dem bibliographischen System drängen sich bei der Anlage des systematischen Kataloges dem Bearbeiter noch weitere Principienfragen auf, von deren Lösung vor allem die unerlässliche Consequenz in den Arbeiten am Realkataloge bedingt ist. Eine Hauptfrage: ob ein einzelnes Buch jederzeit nur seiner wissenschaftlichen Classe, beziehungsweise der entsprechenden Unterabtheilung zugewiesen werden darf, oder ob es in zweifelhaften Fällen zulässig sei, auch zu mehreren Classen, beziehungsweise Subabtheilungen, die Zuweisungen vorzunehmen, habe ich bereits oben zu Gunsten der letzteren beantwortet. Andere nicht weniger wichtige Fragen, nämlich: 1. Inwieweit hat die Zuweisung des Inhalts der im Nominalkataloge beschriebenen Bücher an die entsprechenden wissenschaftlichen Classen des Realkataloges zu erfolgen: nur mit Rücksicht auf die Angaben des Titels oder unabhängig von demselben? 2. In welchem Umfange sind die Büchertitel im Realkataloge zu verzeichnen? 3. Soll der systematische Katalog auf Zetteln oder in Bänden geführt werden? — alle diese Fragen will ich im Zusammenhange mit der speciellen Beschreibung unseres Realkataloges, wozu ich mich nunmehr wende, zu erledigen versuchen.

Der Gedanke, die Schätze unserer Hofbibliothek durch einen Realkatalog zu erschliessen, ist der Verwirklichung desselben weit vorangeeilt. Ich will hierüber nur einige Daten anführen. Schon in einem Berichte des Obersthofmeisters Grafen Trauttmansdorff vom 5. November 1816 lesen wir u. a.: „Man gewärtigt den Plan zur Umarbeitung des bestehenden alphabetischen dann zur neuen Verfassung eines Kataloges nach Materien“ u. s. w. Graf Moriz Dietrichstein, Präfect der Hofbibliothek in den Jahren 1826—1845, bezeichnet in seinem ersten Hauptbericht vom 29. November 1827 die Herstellung eines allgemeinen systematischen Kataloges als eine der nothwendigsten Arbeiten und kommt

Digitized by Google

auch in späteren Berichten darauf zurück. Sein Nachfolger, der erste Custos Eligius Freih. v. Münch-Bellinghausen (Friedrich Halm), betont in einem ausführlichen Exposé vom 28. October 1845 neuerdings die Unentbehrlichkeit eines Realkataloges für die Hofbibliothek. Als im Jahre 1848 die Verfassung eines neuen alphabetischen Kataloges auf Zetteln unter der Leitung des damaligen Scriptors, später Directors und wirklichen Hofrathes Ernst Birk in Angriff genommen wurde, begann man als Vorarbeit für einen künftigen systematischen Katalog in der oberen Ecke eines jeden Zettels links die wissenschaftliche Classe, welcher das auf demselben beschriebene Buch angehörte, mit rother Tinte zu vermerken. Diese Vermerke erfolgten nach dem in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München gebräuchlichen bibliographischen System, dessen richtige Auslegung ein besonderes hiefür verfasstes „Normativ" erleichtern sollte. Es blieb jedoch seit 1848 bei diesen „rothen Signaturen" — wie jene Vermerke der Kürze halber bei uns genannt werden — und von einer Verfassung des Realkataloges auf Grund jener Vorarbeit ist weiter nicht mehr die Rede. Erst das Jahr 1893 markirt in der Geschichte unseres Realkataloges einen epochemachenden Wendepunkt. Mit 1. Januar 1893 wurde nämlich zufolge Anordnung unseres damaligen hochverehrten Directors, jetzt Sectionschefs Excellenz Dr. v. Hartel die Ausarbeitung des systematischen Kataloges der Hofbibliothek, unter gleichzeitiger für den Anfang ausreichender Vermehrung des Beamtenstatus, thatsächlich in Angriff genommen. Nur wer selbst jahrelang als thätig Mitwirkender sich bei einem derartigen bibliothekarischen Unternehmen betheiligt hat, vermag die kolossalen Schwierigkeiten zu ermessen, die es bei unserer Arbeit zu bewältigen galt.

Zunächst standen wir vor der wichtigsten aller Fragen: welches von den vielen bibliographischen Systemen soll unserem Realkataloge zugrunde gelegt werden? Diese Frage wurde mit Rücksicht auf die mehr als vierzigjährige Tradition — ein Factor, mit dem bekanntlich jede Bibliothek mehr oder weniger zu rechnen hat — gemäss Anordnung der Direction dahin entschieden, dass das Münchener System in seinen Grundlagen beizubehalten, jedoch mit den erforderlichen zeitgemässen und praktischen Um- und Ausgestaltungen zu versehen sei. Dann gab es noch wichtige andere, bereits vorhin angeführte Fragen und Zweifel zu lösen. Vorerst die Frage, inwieweit die Zuweisung des Inhalts der im

Digitized by Google

Nominalkataloge beschriebenen Bücher zu den entsprechenden wissenschaftlichen Classen zu erfolgen habe. Selbstverständlich ist für die Bestimmung der wissenschaftlichen Classe nicht die Fassung des Titels, sondern nur der thatsächliche Inhalt des Buches entscheidend. Aber inwieweit ist letzterer zu berücksichtigen? Bei einbändigen Einzelwerken haben wir keine Schwierigkeiten; anders bei mehrbändigen Einzel-, dann bei Sammelwerken. Hier galt es, die Alternative zu entscheiden: Bearbeitung der einzelnen Bände, beziehungsweise Sammelwerksbestandtheile entweder unabhängig vom Titel, oder mit Rücksicht auf denselben? Näher ausgedrückt: Sollen mehrbändige Einzelwerke, dann Sammelwerke nur als Tota im Realkataloge Aufnahme finden, oder ist jeder einzelne Band, beziehungsweise jeder integrierende Sammelwerksbestandtheil auch noch für sich, unabhängig vom Sammeltitel, für den Realkatalog zu bearbeiten? Angesichts der Unausführbarkeit des letzteren Vorganges, welcher allerdings dem Ideale eines Realkataloges nahe gekommen wäre, aber ein viel grösseres Personale bedingt hätte, als dem Realkataloge thatsächlich zur Verfügung stand und noch steht: mussten wir auf die durchgängige Indizierung der Sammelwerke a priori verzichten und uns damit begnügen, bei ein- und mehrbändigen Sammelwerken, ausser ihrer Zuweisung als Tota (auf Grund des Sammeltitels) nur solche einzelne Bestandtheile, beziehungsweise Bände derselben noch besonders für den Realkatalog zu bearbeiten, welche auf den Titeln entweder in extenso oder andeutungsweise angeführt, beziehungsweise durch Separat- oder Untertitel ausgezeichnet sind. Auch bezüglich der mehrbändigen Einzelwerke, sowie der gesammelten Schriften eines Verfassers mussten wir uns von vorneherein die Beschränkung auferlegen, beide Kategorien von Werken nur als Tota den entsprechenden wissenschaftlichen Classen zuzuweisen. Dass besonders wichtige Sammelwerke ausnahmsweise einer eingehenderen Behandlung unterzogen wurden, war natürlich nicht ausgeschlossen.

Nachdem noch die Frage: ob Zettel- oder Bandkatalog? zu Gunsten der Zettel entschieden worden und hinsichtlich der Verzeichnung der Bücher auf den Zetteln des Realkataloges die Anordnung erfolgt war, dass jene sich auf das Wesentliche zu beschränken habe: nahmen wir die Arbeiten für den Realkatalog von zwei Seiten her in Angriff. Einmal wurden sämmtliche seit Januar 1893 in die Hofbibliothek einlaufenden Nova hinsichtlich

Digitized by Google

aller wissenschaftlichen Classen unseres bibliographischen Systems für den Realkatalog bearbeitet. Dann wurde behufs classenweiser Bearbeitung des alten Bücherbestandes (vor 1893, mit Ausschluss der Incunabeln), und zwar zunächst rücksichtlich der beiden ersten Hauptclassen unseres bibliographischen Systems: I. Encyclopaedia und II. Philologia (auf deren Gliederung ich im folgenden zurückkommen werde) ein besonderes kleines Departement geschaffen, dessen Arbeiten seit März 1893, zunächst unter Leitung unseres damaligen ersten Custos Regierungsrathes Wenzel Hartl, meiner Revision unterstellt wurden, dessen selbständige Leitung seit October 1895, nach dem Tode des Regierungsrathes Hartl, mir allein übertragen wurde.

Unsere Aufgabe war zunächst keine geringere, als die Durcharbeitung des gesammten Zettelbestandes unseres Nominalkataloges, wie er in über 700 Zettelkästen (Cartons), von denen jeder durchschnittlich circa 700 Zettel umschliesst, vorliegt, in der Weise, dass jeder Hauptzettel mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des darauf beschriebenen Werkes zu den in Bearbeitung begriffenen vorerwähnten Hauptclassen I und II geprüft und für alle denselben, vielfach erst nach genauer Besichtigung der betreffenden Bände, zuerkannten Werke die entsprechenden Zettel für den Realkatalog (kurzweg: Realzettel) mit der Bezeichnung der wissenschaftlichen Classe nach den Abkürzungen des Münchener Systems verfasst wurden. Diese Riesenarbeit, wie ich sie wohl nennen darf, eine Arbeit, welche die peinlichste und kritische Durchforschung unseres gesammten alphabetischen Kataloges in der angegebenen Richtung erforderte, wurde in der Zeit vom März 1893 bis April 1896 von nur zwei hiemit ansschliesslich beschäftigten Collegen, einem dritten, der aber nur ungefähr für die halbe Dienstzeit, und einem vierten, der nur wenige Monate dem Realkataloge zugewiesen war, unter meiner Revision und Leitung vollendet. Dass dies in dem angeführten Zeitraume möglich gewesen, ist neben dem hingebenden Fleisse und der eminenten Tüchtigkeit der betheiligten Herren Collegen auch dem Umstande zu danken, dass unser hochverehrter damaliger Chef, Excellenz v. Hartel, die grosse Mühe nicht scheute, sämmtliche von mir bereits revidierte Realzettel, deren Zahl im Laufe der genannten Jahre bis auf über 25.000 angewachsen war, auch noch seinerseits einer kritischen Superrevision zu unterziehen und dadurch

Digitized by Google

den wissenschaftlichen Werth unserer Arbeiten in jeder Hinsicht sicher zu stellen, ein Verfahren, welches — wie mir dies gleich hier zu bemerken gestattet sein möge — zum Besten unseres Realkataloges auch von unserem gegenwärtigen hochverehrten Chef, Herrn Hofrath v. Zeissberg, hinsichtlich der jetzt in Bearbeitung begriffenen Classen gleicherweise fortgesetzt wird.

Als nun im Frühjahre 1896 der Gesammt-Realzettelbestand für die 10 Unterclassen der I. und die 25 Unterclassen der II. Hauptclasse in der bereits genannten Stärke von über 25.000 Zetteln vorlag, galt es, die weitere Gliederung des jeder einzelnen Unterclasse angehörigen Zettelbestandes vorzunehmen. Denn die Realzettel innerhalb jeder einzelnen Unterclasse etwa nur alphabetisch nach dem Auctor, beziehungsweise dem Schlagwort, oder nur chronologisch nach dem Druckjahr anzuordnen, hätte bei dem grossen Umfange der meisten unserer Unterclassen den an einen systematischen Katalog zu stellenden Anforderungen keineswegs genügt. Da sich die Angaben des Münchener „Normativs" für den gedachten Zweck grossentheils ungenügend oder veraltet erwiesen, so musste zur Bildung einer neuen und zeitgemässen Systematik geschritten werden. Diese allerschwierigste Arbeit für den Realkatalog: die weitere Gliederung der über 25.000 Realzettel, innerhalb jeder einzelnen der 34 Unterclassen (die Auctores orientales ausgenommen) nach einem für die grösste Zahl der Unterclassen erst neu zu bildenden System, war nun meine nächste Aufgabe, die mich vom April 1896 bis October 1897 grösstentheils in Anspruch nahm. Die intensive Durcharbeitung des Zettelbestandes jeder einzelnen Unterclasse führte mich bald auf den bereits vorhin als richtig bezeichneten Weg für die weitere Ausgestaltung unseres bibliographischen Systems: zunächst Bildung von Hauptabtheilungen, womöglich nach dem logisch-genetischen Principe, dann weitere Untertheilung in meist nach dem Alphabete ihrer Benennungen aneinander gereihte, leicht zu überblickende Gruppen. Innerhalb jeder nicht weiter untertheilten Subabtheilung Anordnung der Zettel chronologisch nach dem Druckjahr. Nur auf diese Weise ist der systematische Katalog imstande, innerhalb jeder besonderen Subabtheilung einer einzelnen wissenschaftlichen Classe die hineingehörige Literatur von der ältesten bis auf die neueste Zeit, soweit dieselbe in dem Bestande der Hofbibliothek vertreten, übersichtlich aufzuzeigen.

Digitized by Google

Nach den angegebenen Grundsätzen habe ich sämmtliche in den Jahren 1893—1896 geschriebene Realzettel des alten Bestandes für die Hauptclassen I und II gegliedert und geordnet, denselben dann die Realzettel der Nova seit 1893, welche die genannten Hauptclassen betrafen, über 1000 an der Zahl, eingegliedert und hiemit die beiden ersten Hauptclassen Encyclopaedia und Philologia, mit Ausnahme der Auctores orientales (deren seinerzeitige Bearbeitung dem betreffenden Fachmanne überlassen bleiben muss) seit Herbst 1897 der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht. Die Bewältigung dieser, an den gewissenhaften Bibliothekar die höchsten Anforderungen stellenden Arbeit habe ich zum grossen Theile dem ebenso liebevollen als werkthätigen Interesse zu verdanken, welches auch der gegenwärtige hochverehrte Chef unseres Institutes, Herr Hofrath v. Zeissberg, von Anfang an dem Realkataloge zuwandte und noch zuwendet, indem er selbst jede einzelne der von mir nach und nach fertig bearbeiteten, beziehungsweise revidierten wissenschaftlichen Classen einer peinlich minutiösen Superrevision unterzog und dadurch den wissenschaftlichen Werth der geleisteten Arbeit sicherstellte. Nicht weniger ist der erste Abschluss unserer Realkatalogsarbeiten der Mitwirkung des — leider nur — einen mir ganz zur Verfügung gestellten Mitarbeiters sowie der kräftigen Förderung zu danken, die mir auch seitens von am Realkataloge nicht direct betheiligten Herren Collegen zutheil wurde, indem dieselben sowohl ihren fachmännischen Beirath mir im reichsten Masse ertheilten, als auch durch partielle Mitwirkung mich direct unterstützten.

Nach diesem kurzen Bericht über den Werdegang unseres Realkataloges erlaube ich mir nunmehr, Sie mit unserem demselben zugrunde liegenden bibliographischen System im allgemeinen und mit der Einrichtung der zwei fertig gestellten Hauptclassen im einzelnen bekannt zu machen. Unser System hat die 12 Hauptclassen des Münchener Systems beibehalten. Dieselben sind, mit römischen Ziffern bezeichnet, folgende:

I. Encyclopaedia.
II. Philologia.
III. Geographia et Historia.
IV. Mathematica.
V. Physica.
VI. Anthropologia.

Digitized by Google

VII. Philosophia.
VIII. Aesthetica.
IX. Politica.
X. Medicina.
XI. Jurisprudentia.
XII. Theologia.

Jede dieser Hauptclassen zerfällt wieder in eine Anzahl von Unterclassen, welche wir mit arabischen Ziffern, beziehungsweise bei nöthig gewordenen Einschaltungen mit nachfolgenden kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnen. Ich will Sie für heute nur mit den Unterclassen der zwei ersten Hauptclassen bekannt machen. Es sind folgende:

I. Encyclopaedia

mit folgenden Unterclassen:

I. 1. Historia litteraria universalis.
I. 2. Notitia librorum.
I. 3. Catalogi.
I. 4. Ephemerides litterariae.
I. 5. Historia litteraria particularis.
I. 6. Typographia.
I. 7. Encyclopaedia.
I. 8. Acta academica et societatum litterarum.
— — — — — —
I. 10. Opera diversa unius auctoris collecta.
I. 11. Varia in uno opusculo comprehensa.

II. Philologia

mit folgenden Unterclassen:

II. 1. Lingua in genere.
II. 2. Polyglotta.
II. 3. Linguae asiaticae.
II. 4. Lingua graeca.
II. 5. „ latina.
II. 6. Linguae latinae filiae.
II. 7. „ germanicae in genere.
II. 7*a*. Lingua germanica.
II. 7*a** „ frisica.
II. 7*b*. „ hollandica.
II. 7*c*. „ anglica.

Digitized by Google

II. 7*d*. Lingua gotica.
II. 8. Linguae germanicae septentrionales.
II. 9. „ reliquae.
II. 9*a*. Lingua hungarica.
II. 9*b*. Linguae slavicae.
II. 10. Graphica.
II. 11. Philologia generalis ac miscella.
II. 12. Auctores graeci profani collecti.
II. 12*a*. „ „ et latini collecti.
II. 13. „ „ singulares.
II. 14. „ latini collecti.
II. 15. „ „ singulares poetae.
II. 16. „ „ „ prosaici.
II. 17. „ reliqui praeter orientales.
II. 18. „ orientales praeter Biblia.

Ich weiss sehr wohl, dass sich gegen die Aufstellung der soeben aufgezählten Classen sowohl vom wissenschaftlichen wie auch vom rein formalen Gesichtspunkte aus mancherlei Einwendungen erheben lassen; indess habe ich bereits vorher die Gründe angeführt, welche uns bewogen haben, das bei uns heimisch gewordene Münchener bibliographische System in seinen Grundlagen beizubehalten. Dem bereits Gesagten kann ich noch auf Grund einer bald sechsjährigen Erfahrung hinzufügen, dass es überhaupt nicht von so grosser Wichtigkeit ist — wie der ferner Stehende oft geneigt ist anzunehmen — ob dem systematischen Kataloge ein mehr oder weniger modernes bibliographisches System zugrunde liegt oder nicht; die Hauptsache bleibt immer die dem factischen Bücherbestande angepasste Untergliederung der einzelnen wissenschaftlichen Classen. Auch verlangen wir von dem Benutzer unseres Realkataloges durchaus nicht eine vorhergegangene Aneignung unseres bibliographischen Systems; wohl aber kann der Benutzer von uns verlangen, dass wir jede auf dem Gebiete des Realkataloges berechtigte Anfrage sofort in die Sprache unseres bibliographischen Systems zu übersetzen und danach zu beantworten imstande sind. Dass wir dies auch mit unserem System vermögen, hoffe ich Ihnen durch Vorführung der Untergliederung einzelner Classen belegen zu können. Vorher muss ich Sie aber noch mit der technischen Einrichtung unseres Realkataloges näher bekannt machen. Derselbe wird, wie bereits

Digitized by Google

erwähnt, auf Zetteln geführt, weil nur diese die leichte Beweglichkeit des Kataloges oder, wenn ich so sagen darf: seine Elasticität — mit Rücksicht auf die beständige Eingliederung des Zuwachses und die Eventualität von Aus- oder Umgestaltungen ohne grösseren Zeitverlust ermöglichen. Unsere Realzettel sind 11·8 Cm. hoch, 12·8 Cm. breit, aus besonders starkem Papier geschnitten und in einem Abstande von 1·8 Cm. vom unteren Rande in der Mitte durchlocht, so dass sie an einer Messingstange aufgereiht werden können, welche auch die gleicherweise perforierte Vorder- und Hinterwand der Holzkästchen durchdringt, worin die Realzettel — und zwar bis höchstens 600 in 1 Kästchen — aufbewahrt werden. Die fertig gestellten Hauptclassen I und II sind gegenwärtig in 97 Kästchen untergebracht. Innerhalb jedes Kästchens ist die Gliederung des jeweiligen Zettelbestandes durch eingeschaltete weisse und entsprechend farbige Cartons mit Aufschriften leicht ersichtlich gemacht.

Zur erleichterten Handhabung unseres bibliographischen Systems dient ein demselben angefügtes alphabetisches Verzeichnis der Abkürzungen, wie sie auf den Realzetteln zur Bezeichnung der entsprechenden wissenschaftlichen Classen angewandt werden; ferner ein alphabetisches Schlagwörterverzeichnis, bestimmt, die richtigen Zuweisungen in einer Anzahl von Fällen für alle wissenschaftlichen Classen zu illustrieren. Eine neue Ausgabe dieser Instructionen befindet sich in Vorbereitung.

Ich erlaube mir nunmehr, Ihnen als erstes Beispiel die Unterclasse I. 5. H. lit. p. vorzuführen.

Die Unterclasse I. 5. Historia litteraria particularis zerfällt, theilweise im Anschluss an das Münchener „Normativ", zunächst in folgende 5 Hauptabtheilungen:

1. Specielle Literaturgeschichte.
2. Geschichte der gelehrten Institute (Museen).
3. „ des Journalwesens.
4. Stoffgeschichte.
5. Specielle Universitätsgeschichte.

Die 1. Hauptabtheilung „Specielle Literaturgeschichte" umfasst die Geschichte der einzelnen Nationalliteraturen, d. i. der Literaturen der einzelnen Sprachen, sei es dass die einzelne National- oder schöne Literatur für sich behandelt oder fallweise auch mit der wissenschaftlichen Literatur ganz oder theilweise verbunden erscheint.

Digitized by Google

Wir gliedern die 1. Hauptabtheilung nach Analogie unserer Sprachclassen in folgende Unterabtheilungen:

a) Geschichte der asiatischen (oder orientalischen) Literaturen mit Einschluss der ägyptischen Literatur.

Die einzelnen hieher gehörigen Literaturen reihen wir alphabetisch aneinander:

Geschichte der ägyptischen Literatur.
„ „ arabischen „
„ „ armenischen „
„ „ assyrischen „
„ „ babylonischen „
„ „ chinesischen „
„ „ georgischen „
„ „ hebräischen „
„ „ hindustanischen „
„ „ japanischen „
„ „ mandschu „
„ „ persischen „
„ „ samaritanischen „
„ „ sanscrit „
„ „ türkischen „
. . . . . .

nach Massgabe unseres Bestandes.

b) Geschichte der classischen Literaturen, d. i. der griechischen und lateinischen Literatur, jede für sich behandelt (zusammenfassende oder vergleichende Darstellungen beider als Ganzes erscheinen unter I. 1. Historia litteraria univ.):

Geschichte der griechischen Literatur.
„ „ lateinischen „

(Die neugriechische Literatur siehe unter *f.*)

c) Geschichte der germanischen Literaturen:

α) Geschichte der nordgermanischen (nordischen, scandinavischen) Literaturen:

Scandinavische Literatur im allgemeinen, wie auch nur zwei derselben behandelt.

Geschichte der altnordischen u. isländischen Literatur.
„ „ dänischen Literatur.
„ „ norwegischen Literatur.
„ „ schwedischen „

Digitized by Google

β) Geschichte der südgermanischen Literaturen:
Geschichte der deutschen Literatur.
„ „ englischen (inclusive angelsächsischen) Literatur.
„ „ holländischen Literatur.
„ „ vlämischen „
— — — — —

d) Geschichte der romanischen Literaturen:
Geschichte der catalanischen Literatur.
„ „ französischen „
„ „ italienischen „
„ „ portugiesischen „
„ „ provenzalischen „
„ „ raetoromanischen Literatur.
„ „ rumänischen Literatur.
„ „ spanischen „

e) Geschichte der slavischen Literaturen:
Geschichte der slavischen Literatur im allgemeinen.
„ „ böhmischen „
„ „ polnischen „
„ „ russischen „
„ „ serbo-croatischen Literatur.
„ „ slovakischen Literatur.
„ „ slovenischen „
„ „ sorabischen (sorbischen) Literatur.

f) Geschichte der übrigen europäischen Literaturen in alphabetischer Anreihung:
Geschichte der albanischen Literatur.
„ „ celtischen „
„ „ finnischen „
„ „ neugriechischen Literatur.
„ „ ungarischen Literatur.
— — — — —

g) Geschichte der übrigen aussereuropäischen Literaturen zunächst nach den Namen der Erdtheile zu sondern in:
Afrikanische,
Amerikanische,
Australische Literaturen

Digitized by Google

innerhalb jeder dieser Hauptgruppen in rein alphabetischer Anordnung.

Innerhalb jeder einzelnen, der sub *a)* bis *g)* aufgezählten Literaturen findet je nach dem Bestande oder Bedarfe eine weitere Untergliederung nach folgendem Schema statt:

1. Bibliographie der betreffenden Literaturgeschichte.
2. Zeitschriften, dieselbe behandelnd.
3. Allgemeine Werke, d. i. Gesammtdarstellungen der Geschichte der betreffenden Literatur.
4. Vermischte Beiträge zu ebenderselben.
5. Geschichte der betreffenden Literatur in einzelnen Ländern (Landschaften, Provinzen, Städten).
6. Geschichte der betreffenden Literatur in einzelnen Zeiträumen.
7. Geschichte einzelner Gattungen und Richtungen der betreffenden Literatur.

Erklärender Zusatz: Die Geschichte einer einzelnen Wissenschaft erscheint bei der Fachclasse dieser. Bezüglich der Gattung „Dramatische Literatur" ist auch noch die Abtheilung „Theatergeschichte" der Unterclasse VIII. 1. L. eleg. g. zu vergleichen.

Die 2. Hauptabtheilung „Gelehrte Institute" (Museen) umfasst die Literatur über gelehrte Institute und Museen, deren Organe, ohne Rücksicht auf das Fach; von solchen herausgegebene einzelne Publicationen werden der betreffenden Fachclasse zugewiesen.

Wir gliedern hier:

a) Literatur über gelehrte Institute einzelner Länder.
b) Literatur über gelehrte Institute einzelner Städte.

Beide Subabtheilungen werden wieder nach dem Alphabete der betreffenden Länder-, beziehungsweise Städtenamen untertheilt.

Die 3. Hauptabtheilung „Geschichte des Journalwesens" umfasst bei uns zusammenfassende Darstellungen des Journalwesens im allgemeinen, sowie einzelne Länder und Städte betreffend; wobei unter „Journalen" die im Deutschen als „Zeitschriften" bezeichneten Periodica verstanden werden, im Gegensatze zu den datierten (politischen) Tageszeitungen, welche wir als „Presse" im engeren Sinne begreifen. Die letztere wissenschaftliche Classe heisst III. 14. Ephemerides politicae.

Ein das Zeitschriften- wie das Zeitungswesen zusammenfassendes Werk findet sich daher sowohl in der gegenwärtigen

Digitized by Google

Hauptabtheilung 3 wie innerhalb der vorgenannten Classe III. 14. Eph. pol. unseres Realkataloges verzeichnet.

Die Literatur über ein einzelnes Journal findet sich, wenn dasselbe mehre wissenschaftliche Classen betrifft, in unserer Classe I. 4. Ephemerides litterariae, anderenfalls in der betreffenden Fachclasse.

Die Gliederung der Literatur über Journalwesen ist folgende:

a) Allgemeine Werke.
b) Einzelne Länder, und
c) „ Städte betreffend.

Innerhalb *b)* und *c)* nach Bedarf wieder Untertheilung nach dem Alphabet der Länder-, beziehungsweise der Städtenamen.

Die Hauptabtheilung 4, „Stoffgeschichte", umfasst sämmtliche Schriften, welche die literarhistorische Behandlung der in den verschiedenen Nationalliteraturen verwertheten Dichtungsstoffe zu ihrem Gegenstande haben. Wir scheiden hier zwischen:

a) Stoffgruppen einzelner Länder, und
b) Einzelne Stoffe.

Letztere ordnen wir alphabetisch nach den gebräuchlichsten Stichwörtern, z. B.

Abgar-Sage,
Aeneas- „
Agamemnons-Sage u. s. w.

Die 5. Hauptabtheilung, „specielle Universitätsgeschichte" (im Gegensatze zur „Universitätsgeschichte im allgemeinen", welche der Classe I. 1. Historia litteraria universalis zugewiesen ist), umfasst die Literatur zur Geschichte der Universitäten und Facultäten

a) einzelner Länder (Landschaften und Provinzen),
b) „ Städte.

In beiden Subabtheilungen findet eine weitere Untergliederung nach dem Alphabete der Länder-, beziehungsweise der Städtenamen statt. —

Als zweites Beispiel wähle ich die Unterclasse I. 6. Typographia, die Literatur über die Buchdruckerkunst im allgemeinen und besonderen umfassend. Dieselbe gliedern wir zunächst in 2 Hauptabtheilungen:

1. Allgemeine Werke über Bedeutung, Technik und Geschichte der Buchdruckerkunst;

Digitized by Google

2. Specielle Werke über Buchdruckerkunst.

Als Anhang zur 2. Hauptabtheilung:

*Literatur über Incunabeln.

Die erste Hauptabtheilung untertheilen wir wie folgt:

a) Zeitschriften,

b) Ueber Buchdruckerkunst im allgemeinen,

c) „ „ „ einzelnen.

Diese Subabtheilung *c)* untertheilen wir wieder nach Stichwörtern, welche die einzelnen Materien kennzeichnen und reihen dieselben alphabetisch aneinander; z. B.

Alphabete,
Auftragewalzen,
Buchdruckerzeichen,
Chirotypographie u. s. w.

d) Geschichte der Buchdruckerkunst im allgemeinen,

e) Literatur über Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die 2. Hauptabtheilung (specielle Werke) sondern wir in Werke über Buchdruckerkunst:

a) Einzelner Erdtheile,

b) „ Länder (Landschaften, Provinzen),

c) „ Städte,

d) „ Firmen,

und untertheilen jede dieser Subabtheilungen wieder nach dem Alphabete der Namen der betroffenen Erdtheile, beziehungsweise der Länder- und Städtenamen, sowie der Namen der Firmen.

Den Anhang zur 2. Hauptabtheilung, die Literatur über Incunabeln, gliedern wir nach folgendem Schema:

a) Ueber I. überhaupt,

b) Theorie der I.-Bibliographie,

c) Allgemeine und vermischte Bibliographien von I.

d) Bibliographien von I. einzelner Länder,

e) Bibliographien von I. einzelner Sprachgebiete,

f) Bibliographien von I. einzelner Städte,

g) Nachbildungen von I. als Druckproben.

Die Subabtheilungen *d), e)* und *f)* untertheilen wir wieder nach dem Alphabete der betroffenen Länder-, beziehungsweise Sprachen- und Städtenamen.

Als drittes Beispiel wähle ich die umfangreichste unter den bisher fertig gestellten Unterclassen, nämlich:

Digitized by Google

II. 13. Auctores graeci profani singulares, bis ca. 1500 n. Chr., die wir zunächst in Anonymi und in benannte Auctores scheiden. Nur mit letzteren kann ich mich für diesmal beschäftigen. Wir reihen die (benannten) Auctores graeci profani singulares bis ca. 1500 n. Chr. alphabetisch aneinander, und zwar nach ihren latinisierten Namensformen, wie dieselben in den bekannten Bibliographien von S. F. W. Hoffmann (Bibliographisches Lexikon der gesammten Literatur der Griechen etc.) und Wilhelm Engelmann (Bibliotheca scriptorum classicorum, Vol. 1. Scriptores graeci etc.), bezw. dem dort befolgten System entsprechend lauten.

Die Werke jedes einzelnen Auctor graecus profanus bis ca. 1500 sowie die philologische Literatur über denselben (das Grammatische und Lexikalische siehe unter Lingua graeca!) werden nach folgendem, je nach dem Bestande mehr oder weniger vollständig zugrunde liegenden Schema angeordnet:

1. Originalausgaben:
   a) Opera omnia,
   b) Anthologien,
   c) Auswahl (ausgewählte Werke),
   d) Auszüge,
   e) Fragmente,
   f) Opera plura,
   g) „ singularia.

Die Opera singularia werden alphabetisch nach ihren lateinischen Titeln, welche nach Hoffmann's vorerwähntem „Bibliographischen Lexikon" oder dementsprechend gebildet sind, angeordnet, wobei beginnende Präpositionen unberücksichtigt bleiben.

(Ausgaben einzelner Theile eines griechischen Opus folgen stets am Schlusse der vollständigen Ausgaben desselben nach, und zwar, je nach dem Bestande, entweder arithmetisch nach der Zahl des Tomus (Liber) oder alphabetisch nach den Ueberschriften derselben, oder in Ermanglung beider Unterscheidungen nur chronologisch unter der Ueberschrift: Ausschnitt angeordnet.)

2. Uebersetzungen.

Dieselben werden zunächst nach dem Alphabete der lateinischen Benennung der Sprache, in welche übersetzt wurde, angeordnet; innerhalb jeder Sprache, je nach dem Bestande, gemäss dem Schema sub 1.

Digitized by Google

(Enthält eine Ausgabe eines Auctor graecus sowohl den Originaltext als auch eine Uebersetzung desselben, so wird sie nur unter die Originalausgaben eingereiht und der Text der Uebersetzung nicht besonders berücksichtigt.)

3. Scholia anonyma: je nach dem Bestande entweder nur chronologisch angeordnet, oder alphabetisch nach den lateinischen Titeln der scholiierten Werke.

4. Philologische Erläuterungsschriften:

a) allgemeinen Inhalts,
b) zu mehreren Werken,
c) „ einzelnen „
d) „ den Scholia anonyma.

Anordnung innerhalb *c)* und *d)* wie unter 1 *g)*, bezw. 3.

Nach 1500 altgriechisch schreibenden Autoren werden als besondere Serie dem Bestande der Auctores graeci singulares bis 1500 in alphabetischer Reihe angehängt.

Als Beispiel unserer Gliederung eines umfangreichen Auctor graecus folge

Aristoteles:

Wir scheiden zunächst in:

1. Originalausgaben,
2. Uebersetzungen,
3. Scholia anonyma,
4. Erläuterungsschriften.

Die Originalausgaben gliedern wir in:

a) Opera omnia,
b) Auszüge,
c) Fragmente,
d) Opera plura,
*Anhang: Organon
e) Opera singularia.

Diese reihen wir nach ihren gebräuchlichen lateinischen Titeln alphabetisch aneinander wie folgt:

Analytica priora,
„ posteriora,
De anima,
De animalium generatione,
(De arte rhetorica, s. unter Rhetorica),

Digitized by Google

(De Atheniensium republica, s. unter Politiae),
Categoriae,
De coloribus (pseudep.),
(De elenchis, s. unter De sophisticis elenchis),
Ethica ad Nicomachum,
Historiae animalium,
De innato spiritu (pseudep.),
Mechanica,
Metaphysica,
Meteorologica,
De mirabilibus auditis (pseudep.),
Moralia magna (pseudep.),
De mundo (pseudep.).
Oeconomica (pseudep.),
Peplus (pseudep.),
Physica,
Physiognomica (pseudep.),
De plantis (pseudep.),
De poetica,
Politiae,
hiezu der Ausschnitt: De Atheniensum re publica,
Politica,
Problemata (pseudep.),
Rhetorica,
Rhetorica ad Alexandrum (pseudep.),
De sophisticis elenchis,
Topica,
De virtutibus et vitiis (pseudep.),
De Xenophane, Zenone et Gorgia (pseudep.).

Wir verzichten also, wie aus vorstehender Uebersicht hervorgeht, auf die Scheidung zwischen den echten und pseudepigraphen Schriften des Aristoteles, begnügen uns damit, letztere durch ein angefügtes (pseudep.) zu kennzeichnen und vernachlässigen in der alphabetischen Anreihung aus praktischen Gründen die Präpositionen als Eintheilungsgrund.

Die Uebersetzungen gliedern wir analog den Originalausgaben zunächst in:

a) Opera omnia,
b) Auszüge,

Digitized by Google

c) Opera plura,
*Anhang: Organon
d) Opera singularia.

Innerhalb jeder dieser Subabtheilungen scheiden wir zunächst alphabetisch nach der lateinischen Benennung der Sprache, in welche übersetzt wurde, also: anglice, bohemice, gallice, germanice, hispanice, hungarice, italice, latine, polonice, und reihen dann weiter innerhalb jedes einzelnen Sprachgebietes die übersetzten Werke nach ihren lateinischen Benennungen, analog deren Originalausgaben, alphabetisch aneinander.

Die Ausgaben der Scholia anonyma scheiden wir in:
a) mehrere Schriften des A. betreffende, und
b) einzelne „ „ „ „

Diese letzteren reihen wir wieder alphabetisch nach der lateinischen Bezeichnung der scholiierten Schriften aneinander.

Die Erläuterungsschriften zu A. gliedern wir zunächst in solche:
a) allgemeinen Inhalts,
b) zu mehreren Werken,
*zum Organon
c) zu einzelnen Werken,
d) zu den Scholia anonyma.

In der Subabtheilung *c)* scheiden wir die Erläuterungsschriften nach den lateinischen Benennungen der erläuterten Schriften, die wir analog deren Originalausgaben alphabetisch aneinander reihen.

Am Schlusse des gesammten A. betreffenden Realzettel-Bestandes fügen wir noch einen Verweis an auf alle Auctores graeci singulares, welche als Commentatoren und Scholiasten zu A. in Betracht kommen, also:

Alexander Aphrodisiensis,
Ammonius,
Aspasius,
Eustratius metropolita Nicaenus,
Heliodorus Prusensis,
Johannes grammaticus Philoponus,
Michael Ephesius,
Simplicius,

Digitized by Google

Sophonias,
Stephanus Alexandrinus,
Themistius u. a. m. — —

Am Schlusse meiner heutigen Aufgabe stehend, bitte ich Sie, meine hochverehrten Herren, für die grosse Geduld und Ausdauer, womit Sie meinen Ausführungen bis ans Ende Ihr geneigtes Gehör geschenkt haben, meinen wärmsten Dank entgegenzunehmen. Vielen unter Ihnen hat sich gewiss auch die Frage aufgedrängt: Wann wird unser Realkatalog wohl fertig sein? Darauf kann ich nur mit einem Verse der heiligen Schrift antworten (Luc. 10, 2): „Die Ernte ist gross, der Arbeiter aber sind wenige; bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter aussende in seine Ernte."

VEREINSNACHRICHTEN.

Am 26. November 1898 fand die a. o. Plenarversammlung statt, in der die infolge der Statutenänderungen erforderlichen Nachwahlen vorgenommen wurden. Es wurden gewählt: Bibliothekar Simon Laschitzer, Scriptor August Weisz und Amanuensis Dr. Othmar Doublier.

Der Versammlung lagen ferner mehrere wichtige Mitgliederanträge vor. Dr. Schubert in Prag hatte beantragt, der Verein möge an das Ministerium für Cultus und Unterricht das Ansuchen richten, dass die Handschriften der österreichischen Staatsbibliotheken auf Staatskosten beschrieben und in einem Generalkatalog vereinigt publiciert würden. Nach kurzer Debatte, die zeigte, dass die Idee im Princip allseits gebilligt wurde, während über die Art der Durchführung die Ansichten getheilt waren, wurde der Antrag dem Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich zunächst mit den betreffenden Bibliotheken ins Einvernehmen zu setzen, wie diese sich zu dieser Action stellen würden und dann im geeigneten Momente die nöthigen Schritte zu unternehmen, um bei der Durchführung die Unterstützung der Akademie der Wissenschaften ähnlich dem bei der Herausgabe der Tabulae codicum der Hofbibliothek beobachteten Vorgange zu erhalten.

Ein Ansuchen der Herren Dr. Bohatta und Dr. Holzmann um finanzielle Unterstützung des von ihnen in Angriff genommenen Adressbuches der österr. und ungar. Bibliotheken wurde nach längerer Debatte befürwortend dem Ausschusse zugewiesen.

Der Antrag Dr. Weisz', beim Ministerium um die Creierung von Reisestipendien für Bibliotheksbeamte einzuschreiten, wurde, nachdem Dr. Geyer im Namen des abwesenden Vorstandes Herrn Hofrathes Dr. v. Zeissberg und ebenso Regierungsrath Dr. Haas und Custos Meyer denselben derzeit als nicht opportun bezeichnet hatten, abgelehnt.

Zum Schlusse wurde eine von Dr. Frankfurter vorgeschlagene Resolution, dem Vereine „Bibliothek" die Anerkennung für seine Bestrebungen auszusprechen, einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Der hochinteressante Vortrag des Scriptors der Wiener Hofbibliothek Dr. Heinrich v. Lenk ist vollinhaltlich in der vorliegenden Nummer abgedruckt.

AMTLICHES.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1898, Z. 61.210, betreffend die Abänderung der Entlehnvorschriften für Periodica.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1898, Z. 15.582, hat Se. Excellenz der Herr Minister aus Anlass der erfolgten Veröffentlichung des „Generalkataloges der laufenden periodischen Druckschriften an den österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken u. s. w." in Ansehung des auswärtigen Entlehnungsverkehres zum Zwecke einer prompteren Bedienung, sowie auch einer theilweisen Entlastung der Universitätsbibliothek in Wien angeordnet, dass künftighin bei Entlehnung solcher Druckschriften sich der betreffende Entlehner an jene nächst, beziehungsweise zweitnächst, eventuell drittnächst gelegene öffentliche Bibliothek zu wenden habe, in welcher laut Ausweis des Generalkataloges die fragliche Druckschrift vorhanden ist.

PERSONALNACHRICHTEN.

Der Amanuensis der Wiener Universitätsbibliothek Dr. Carl Tomaschek v. Stratowa wurde in gleicher Eigenschaft an die Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Wien ernannt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Josef Donabaum. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN
des
österr. Vereines für Bibliothekswesen.

Nr. 2. **Wien, den 15. Mai 1899.** III. Jahrgang.

Erscheinen in zwanglosen Heften; für die Mitglieder unentgeltlich. — Abonnementspreis für Nichtmitglieder 2 fl. jährlich. — Zuschriften sind an Dr. Weisz oder Dr. Donabaum (Wien, I., Universitäts-Bibliothek) zu richten.

Inhalt: Die Beförderung im Bibliotheksdienste. Von O. Doublier. — Literarische Besprechungen. — Vereinsnachrichten. — Anhang: Zur Wiener Theatergeschichte. Von Alexander von Weilen. (Fortsetzung.)

Die Beförderung im Bibliotheksdienste.

Vortrag, gehalten am 25. Februar 1899 im österreichischen Verein für Bibliothekswesen.

Von **Dr. O. Doublier.**

Hochgeehrte Versammlung!

Meine heutigen Ausführungen werden mit einer kurzen Darstellung der Beförderungsart im österreichischen Staatsdienste, als der im allgemeinen typischen, beginnen. Ich will dann zu einer Darstellung der Verhältnisse im Bibliotheksdienste übergehen und diese an Beispielen österreichischer und ausländischer Bibliotheken besprechen. Ich komme hierauf zu der Frage, ob der gegenwärtig bei uns übliche Beförderungsmodus für Institute und Personal vortheilhaft ist oder nicht, beziehungsweise, welcher Beförderungsmodus dem besonderen Charakter des Bibliotheksdienstes mehr entsprechen würde.

Das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 setzt für die Staatsbeamten an die Stelle der früheren 12 Diätenclassen die Eintheilung in 11 Rangsclassen fest. Im § 2 dieses Gesetzes heisst es: „Der Rang des Staatsbeamten bestimmt das Ausmass seiner Bezüge."

Die Beförderung, das Avancement eines Beamten kann in verschiedenem Sinne aufgefasst werden: Erstens als Beförderung im Range, durch Erreichung einer höheren Rangsclasse, zweitens als Beförderung in materieller Beziehung, in Beziehung auf den Gehalt. Beide Beförderungsarten können im Einzelfalle entweder verbunden sein oder es findet eine blosse Gehaltsbeförderung statt. Die Beförderung in Bezug auf den Rang allein wird ausnahmsweise als Auszeichnung vorgenommen.

Digitized by Google

Nach den in Oesterreich für die Beamtenschaft geltenden Normen ist ein Recht auf die Beförderung in eine höhere Rangsclasse nicht vorhanden, dagegen besteht ein solches auf eine Gehaltsvorrückung, und zwar in ausgedehntem Masse beim Lehrfach, in bescheidenerem bei anderen Staatsanstellungen, in Form der sogenannten Quinquennal-Zulagen, zu denen seit der Gehaltsregulirung vom Jahre 1898 auch Quadriennal- und Dienstalters-Zulagen, im Wiener Communaldienst auch Triennal-Zulagen kommen. Ueblich ist es allerdings in der Regel, dass die Beförderung in höhere Rangsclassen auf Grund der Anciennität vorgenommen wird, in der Weise, dass in eine frei werdende Stelle einer höheren Kategorie der an Dienstjahren älteste Beamte der nächst niederen einrückt.

Der ersten definitiven Anstellung im Staatsdienste, sowohl im Conceptsfach als auch im Kanzlei- und Rechnungsfache, geht gewöhnlich eine Art Probezeit, das Praktikantenstadium, voraus. Aus der Zahl der Praktikanten werden dann die erledigten untersten Stellen besetzt, die im administrativen Conceptsdienste in der X., bei Gericht in der IX., beim Kanzlei- und Rechnungsdienste in der XI. Rangsclasse stehen. Für den Eintritt in die Conceptspraxis sind akademische Studien und die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen erforderlich. Das weitere Avancement erfolgt nach Massgabe der freiwerdenden Stellen.

Die Avancementmöglichkeit reicht im Conceptsdienste bis an die oberste Stufe der Beamtenlaufbahn. Im Kanzlei- und Rechnungsdienste, für welchen akademische Bildung kein Erfordernis bildet, steht die höchste erreichbare Stelle in der VI. Rangsclasse.

Eine Regelung, die auf einem ganz anderen Principe beruht, hat die Vorrückung beim Lehramte an Hochschulen gefunden. Die ordentlichen Professoren stehen bekanntlich in der VI. Rangsclasse und beziehen nebst der systemmässigen Activitätszulage einen Gehalt von 3200 fl., der sich nach je 5 Jahren bis einschliesslich zum 20. Dienstjahre um je 400 fl. erhöht. Die ausserordentlichen Professoren stehen in der VII. Rangsclasse und beginnen mit einem Jahresgehalte von 1800 fl. nebst der systemmässigen Activitätszulage. Dazu kommen 2 Quinquennal-Zulagen von je 200 fl.

In Bezug auf das Lehrpersonal an Mittelschulen bestimmt das Gesetz, dass die Directoren in der VII. Rangsclasse

Digitized by Google

stehen, aber auch in die VI. Rangsclasse befördert werden können. Die wirklichen Lehrer stehen in der IX. und können auf Grund befriedigender Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. und sodann in die VII. Rangsclasse befördert werden. Es sind zwei Quinquennien zu je 200 fl. und drei zu je 300 fl. systemisirt. Provisorische Lehrer an Staatsmittelschulen beziehen einen Gehalt von 1200 fl., sowie die Activitätszulage der IX. Rangsclasse; sie erlangen den Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Quinquennal-Zulagen erst mit der Ernennung zum wirklichen Lehrer.

Die Verhältnisse an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten endlich sind für unsere Frage aus dem Grunde sehr interessant, weil wir hier — ein in der österreichischen Beamtensystemisirung einziger Fall — eine Combinirung von regelmässiger Gehaltsvorrückung mit bureaukratischem Rangstufenavancement finden. An diesen Anstalten stehen die Directoren in der VII., beziehungsweise VI., die Fachvorstände in der VIII., die Lehrer in der X., IX., beziehungsweise VIII. Rangsclasse. Die X. Rangsclasse rückt in fünf Triennien vor, zwei zu 100 fl., drei zu je 150 fl. Alle höheren Rangsclassen haben fünf Quinquennien, je zwei zu 200 fl. und je drei zu 300 fl.

Wenn wir nun das bisher Dargestellte zusammenfassen, so sehen wir, dass die ratio legis bei uns also dahin geht, für Beamtenkategorien mit wenig oder gar nicht ausgebildeter hierarchischer Abstufung, die ihrer Natur nach ein nach obenhin beschränktes Avancement bedingt, das entsprechende Aequivalent in Form zahlreicher, sich später erhöhender Zulagen zu schaffen. Als ein weiteres Aequivalent kann hier auch die Einreihung der ersten definitiven Anstellung in die IX. Rangsclasse angesehen werden.

Ich habe absichtlich bei der Darstellung der Beförderungsverhältnisse des Lehrpersonals länger verweilt. Sind ja doch die Verhältnisse bei diesem sowohl wegen der gleichartigen Vorbildung als auch wegen der nach oben beschränkten Avancementsmöglichkeit denen unseres Standes sehr ähnlich.

Wie ist es nun an den Bibliotheken bestellt?

Hier will ich mich bei meinen Ausführungen nicht auf den staatlichen Bibliotheksdienst beschränken. Eine ganz bedeutende Anzahl der Bibliotheken Oesterreichs untersteht ja

Digitized by Google

nicht dem Staate, sondern anderen Behörden, so den obersten Hofämtern, ferner autonomen Behörden wie Kronländern und Gemeinden.

Die jetzt im österreichischen Bibliotheksdienst bestehende Art der Abstufungen einem Auditorium von Bibliothekaren eingehend darzulegen, ist wohl nicht nöthig. Ich möchte nur ganz allgemein darauf hinweisen, dass diese Abstufungen wenigstens bei den grösseren öffentlichen Bibliotheken, wie der Hofbibliothek, den Universitäts- und Studienbibliotheken, den Stempel ihres Ursprungs schon in ihren Bezeichnungen an sich tragen. Dr. Frankfurter hat an dieser Stelle nachgewiesen, dass die Gliederung in Custoden, Scriptoren, Amanuensen auf die nothwendige Dreitheilung des Personals in wissenschaftliche Beamte, in Kanzleibeamte und in Bibliotheksdiener, denen sich dann die „Dienstindividuen für die gröberen Haus- und Reinigungsarbeiten" anschlossen, zurückzuführen ist. Der § 124 der noch nicht aufgehobenen Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 unterscheidet ausdrücklich das „scientifische" Personal, die Vicebibliothekare und die Custoden, „welche zuvörderst für die eigentlichen bibliothekarischen Arbeiten berufen sind", von den „Kanzleiindividuen" oder Scriptoren, „welchen zunächst die verschiedenen Copirungsarbeiten obliegen, welche sich aber übrigens auch zu den schwierigeren Arbeiten geeignet machen sollen". Was endlich die Amanuensen betrifft, so führt Al. d) desselben Paragraphes die Bibliotheksdiener verschiedener Benennungen an, „welchen die Bedienung der Leser auf dem Lesezimmer und die Manipulation bei dem Bücher-Ausleihen angewiesen ist, und welche in deutschen Provinzen die Bezeichnung eines Amanuensis annehmen, wenn sie durch höhere (wenigstens durch die philosophischen) Studien gebildete Individuen sind und auch zur Beförderung in die höheren Dienste sich geeignet machen könnten".

In der k. k. Hofbibliothek finden wir schon frühzeitig eine der jetzigen ähnliche Systemisirung. Im Jahre 1781 zählte der Personalstatus 1 Präfecten, 1 Director, 2 Custoden, 5 Scriptoren, einen unbesoldeten Scriptorsadjuncten, 3 Bibliotheksdiener und 2 Hausknechte. Innerhalb der einzelnen Kategorien der Custoden, Scriptoren und Bibliotheksdiener waren die Gehälter verschieden, so dass z. B. der erste Scriptor doppelt so viel als der fünfte bezog (700 fl. gegen 350 fl.).

Digitized by Google

Die Bibliotheksdiener entsprechen der früher angeführten Definition der Amanuensen. Sie waren also ausschliesslich zur Bedienung und Beaufsichtigung der Leser bestimmt.

Die Kategorie der Amanuensen, unter denen wir, nebenbei bemerkt, auch akademisch gebildete Männer, so den Dr. theol. Ignaz Pöhm u. a. finden, ging im Jahre 1806 wieder ein. Der dadurch ersparte Gehalt wurde zu einer besseren Dotirung der übrigen Stellen verwendet. Der erste und zweite Custos erhielt jeder 2000, der dritte 1400, der vierte 1000 fl., während die Besoldungen der Scriptoren mit 900 fl. für den ersten, 800 fl. für den zweiten, 700 fl. für den dritten und 600 fl. für den vierten festgesetzt wurden.

Der erste Custos war der Stellvertreter des Präfecten, von den anderen war je einer für Handschriften, Bücher und Kupferstiche bestimmt. Die Gehaltsabstufungen innerhalb der einzelnen Kategorien verschwanden in der Folge. Doch bestand noch lange, gleichsam als Reminiscenz daran, der Usus, dass Beförderungen vom vierten auf den dritten, vom dritten auf den zweiten Custos-, beziehungsweise Scriptorposten etc. vorgenommen wurden; dies hatte natürlich nur eine rein formelle Bedeutung.

Die Neuergänzung des Personals erfolgte entweder von aussen her oder aus der Zahl der sogenannten Concepts-Praktikanten. Es hatte nämlich der Hofbibliothekspräfect Graf Ossoliński im Jahre 1810 auf die Nothwendigkeit einer Personalvermehrung aufmerksam gemacht und die Aufnahme junger Leute ohne Adjutum mit der Motivirung befürwortet: „um diese vor Verschwendung und Müssiggang zu bewahren". — Drei Jahre darauf erfolgte eine kaiserliche Entschliessung, welche die Anstellung unentgeltlicher Concepts-Praktikanten in der k. k. Hofbibliothek genehmigte, mit dem Beisatze, dass sie als solche nie auf eine Besoldung oder ein Adjutum Anspruch machen könnten. Bekanntlich war ja Grillparzer fast ein Jahr in dieser Stellung.

Im Jahre 1837 treten an die Stelle der Conceptspraktikanten wieder Amanuensen. Einer der beiden zuerst Ernannten war der langjährige Director der Hofbibliothek Ernst Birk. Bis 1845 war aber diese Stellung eine rein provisorische. Seit 1845 finden wir an der Hofbibliothek auch die Institution der Hilfsarbeiter (später mit dem Attribut „wissenschaftlich"). Diese Stellung war keine stabile und war auch mit keinem

Digitized by Google

Anspruch auf eine definitive Anstellung verbunden, was bis in die allerletzte Zeit in den Anstellungsdecreten ausdrücklich hervorgehoben wurde. Die Zahl der systemisirten definitiven Stellen erfuhr in der Folge eine beträchtliche Vermehrung. Im Jahre 1896 zählte man ausser dem Director 4 Custoden (der erste in der VI. Rangsclasse), 6 Scriptoren und 6 Amanuensen (davon einer extra statum).

Die Regulirung der Bezüge der Hofstaatsbeamten vom December 1896 stellte die Bezüge im allgemeinen denen der Staatsbeamten gleich. Sie reducirte aber, und zwar rückwirkend, die Anzahl der systemisirten Custoden- und Scriptorenstellen auf je 2, die der Amanuensen auf 5 und schuf eine neue Beamtenkategorie, die Assistenten in der X. Rangsclasse. Gegenwärtig sind somit an der k. k. Hofbibliothek folgende Stellen systemisirt: 1 Director (wirklicher Hofrath) V. Rangsclasse, 1 Vicedirector VI. Rangsclasse, 2 Custoden VII. Rangsclasse, 2 Scriptoren VIII. Rangsclasse, 5 Amanuensen IX. Rangsclasse, 6 Assistenten X. Rangsclasse. Dazu kommt noch ein 1 Assistent extra statum und 4 wissenschaftliche Hilfsarbeiter.

Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien wies vor dem Jahre 1865 einen Personalstand auf, der nur aus 1 Bibliothekar, 2 Custoden und 2 Scriptoren bestand. Da dieser nicht ausreichte, wurden nach und nach provisorisch Amanuensen aufgenommen, bis endlich der Erlass vom 5. November 1865 4 Amanuensenstellen systemisirte. Die weitere Entwicklung des Status an diesem Institute bespricht Regierungsrath Grassauer in der kürzlich vom akademischen Senat herausgegebenen Geschichte der Wiener Universität. Ich verweise hier auf seine interessanten Ausführungen und möchte nur hervorheben, dass die Verhältnisse der Praktikanten und Volontäre durch den Ministerial-Erlass vom 28. November 1895 neuerdings geregelt worden sind. Die Probezeit ist eine einjährige.

Das gegenwärtige Schema der Wiener Universitätsbibliothek stellt sich folgendermassen dar: 1 Bibliothekar VI., 4 Custoden VII., 5 Scriptoren VIII., 8 Amanuensen IX. Rangsclasse, wozu noch 10 Praktikanten kommen.

Die alten Titel finden wir ausser an der Hofbibliothek, den Universitäts-, technischen und Studienbibliotheken auch an der Wiener Stadtbibliothek. Hier hat eine Neuregelung erst im Vor-

Digitized by Google

jahre stattgefunden. Der Status ist ein für alle städtischen Sammlungen gemeinsamer und besteht aus 1 Director, 2 Custoden, 2 Scriptoren, 1 Adjuncten erster, 1 Adjuncten zweiter Classe und 1 Praktikanten.

Die Beamten der Statthaltereibibliotheken und der Bibliothek des Ministeriums des Innern bilden mit den Archivsbeamten gleicher Kategorie einen Concretualstatus mit Abstufungen von der XI. bis VI. Rangsclasse und den Bezeichnungen: Bibliotheks-Praktikant, Bibliotheks-Concipist, Bibliothekar und Bibliotheks-Director.

Je einen Status für sich bildet der Archivs- und Bibliotheksdienst des k. k. Finanzministeriums, sowie des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Gemeinsam ist ferner in Niederösterreich der Status für Landes-Archiv und -Bibliothek, bei welchem eine Stelle der VII., eine der IX. und eine der X. Rangsclasse systemisirt ist.

Ich möchte am Schlusse der Beispiele, die ich von österreichischen Bibliotheken gegeben habe, noch die k. u. k. Fideicommissbibliothek erwähnen, an welcher jetzt nur zwei Rangsclassen, Custoden und Scriptoren, vorkommen. Es ist eine interessante Thatsache, dass von den beiden den Hofbehörden unterstehenden Bibliotheken die eine (die k. k. Hofbibliothek) die ausgebildetste Abstufung in Oesterreich (6 Rangsclassen), die andere die am wenigsten ausgebildete aufweist.

Die angeführten Beispiele genügen wohl, um darzuthun, dass die Stellensystemisirung und dementsprechend auch der Beförderungsmodus an den österreichischen Bibliotheken auf dem Grundsatze hierarchischer Abstufung beruht. Ein Avancement in Bezug auf Rang und Gehalt ist immer durch eine Apertur bedingt. Die blosse Gehaltsvorrückung findet bei den unteren Rangsclassen nur in beschränktem Umfange statt, da für diese nur wenige, beim Staate 3, bei der k. k. Hofbibliothek nur 2 Zulagen festgesetzt sind.

Wie sind nun in dieser Beziehung die Verhältnisse an auswärtigen Bibliotheken?

Betrachten wir zunächst das British Museum. Es besteht auch hier eine bureaukratische Abstufung. An der Spitze steht der Principal Librarian, dem eine Art Centralbureau, bestehend aus einem Assistant-Secretary, einem Accountant, 3 As-

Digitized by Google

sistants 1. Classe, 1 Assistant 2. Classe zur Seite steht. An der Spitze eines jeden anderen bibliothekarischen Departements steht je ein Keeper, und zwar für die Printed books, für die Manuscripts, für die Prints und Drawings und für die Oriental printed books and manuscripts. Jedem Departement ist ferner eine grössere oder geringere Anzahl von Assistant Keepers, Assistants 1. und 2. Classe beigegeben. So beispielsweise im Druckschriften-Departement allein 3 Assistant Keepers, 10 Assistants erster und 16 zweiter Classe.

Die Art, wie die Beförderung vor sich geht, möchte ich an einem Beispiele illustriren:

Es beginnen die Assistants 1. Classe mit 300 £ und steigen bis 500 £, die Assistants 2. Classe fangen mit 150 £ an und kommen bis auf 300 £. Es kommt also immer der Höchstgehalt der niedrigeren dem Anfangsgehalt der nächst höheren Kategorie gleich.

Aehnlich sind die Verhältnisse an der Bibliothèque Nationale in Paris. An der Spitze des ganzen Instituts steht der administrateur général. Die 2 Haupt-Departements, und zwar: 1. das der Imprimés, cartes et collections géographiques und 2. das der Manuscrits leitet je ein Conservateur sous-directeur. Diesen stehen 4 Conservateurs sous-directeurs adjoints zur Seite. Daran reihen sich 12 Bibliothécaires, 26 Employés, 5 Surnuméraires und 19 Auxiliaires. Von einem niedrigeren Anfangsgehalte als am British Museum ausgehend, weist auch die Bibliothèque Nationale ein ganz bedeutendes Steigen der Gehälter innerhalb derselben Beamtenkategorie auf.

In Italien scheidet sich das Personal in wissenschaftliche und Manipulations-Beamte. Die Bibliotheksvorstände sind die Prefetti. Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Bibliotecari, beziehungsweise Conservatori dei Manoscritti und die Sottobibliotecari, respective Sottoconservatori dei Manoscritti. Den Manipulations-, respective Rechnungs- und Kanzleidienst versehen die Ragionieri economi, die Ordinatori und die Distributori. Jede Kategorie zerfällt in 3 Classen, die um je 500 Frcs. differiren. Dieselbe Differenz findet sich auch immer zwischen der 1. Classe der niedrigeren und der letzten Classe der nächsthöheren Kategorie.

In Spanien besteht für sämmtliche Bibliotheks-, Archiv- und Museal-Beamten ein gemeinsamer Concretualstatus, der in

Digitized by Google

die 3 Kategorien Jefes, Oficiales und Ayudantes zerfällt. Die Kategorie der Jefes scheidet sich wiederum in 4, die der Oficiales und Ayudantes in je 3 Grade.

Wir kommen nun zu den Bibliotheken des Deutschen Reiches. Es muss im allgemeinen hervorgehoben werden, dass daselbst eine so mannigfaltige Abstufung des Personals wie bei uns oder in den eben besprochenen Ländern nicht zu finden ist.

Die Bibliotheksbeamten beim Reichstage und beim Reichsgerichte stehen im Reichsdienste. An der Reichstagsbibliothek ist der Anfangsgehalt des Oberbibliothekars mit 4500 M. normirt und steigt bis 7200 M., der Gehalt der Bibliothekare von 3000 auf 6000 M. Bei der Bibliothek des Reichsgerichtes beträgt der Gehalt des Bibliothekars 4200 bis 7200 M., der des Bibliothekars-Assistenten 3000 bis 6000 M.

In Preussen erhalten seit der allgemeinen Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897 die Directoren der Universitätsbibliotheken einen Anfangsgehalt von 4800 M., der in 15 Jahren bis zu 7200 M. steigt, die Bibliothekare der Universitätsbibliotheken, sowie der Berliner Königlichen Bibliothek bekommen einen Anfangsgehalt von 2700 M., der in 24 Jahren den Höchstgehalt von 5100 M. erreicht, daneben erhält an der letzteren Anstalt je die Hälfte dieser Beamten eine fixe pensionsfähige Zulage von 900 M. Der Gehalt des Generaldirectors der Kgl. Bibliothek (11.000 M.) ist der gleiche geblieben, dagegen beginnen die Abtheilungsdirectoren daselbst mit 6000 M. und steigen in 9 Jahren auf 7200 M. Die anfangs 1700 M. betragenden Remunerationen der Hilfsbibliothekare steigen nach 2 Jahren auf 1900 M. und nach einem weiteren Jahre auf 2100 M.

An der Hof- und Staatsbibliothek in München weist der Status wieder eine an unsere Einrichtungen erinnernde Mannigfaltigkeit der Abstufungen auf. Die Gehaltsvorrückung findet nach dem Principe statt, dass bis zum 20. Dienstjahre eine raschere und ausgiebigere Steigerung der Bezüge eintritt, während nach 20 Jahren für alle Beamte ohne Unterschied des Ranges Quinquennien von 180 M. bestehen. Es beginnen z. B. die Bibliothekare mit 4920 M. und kommen bis auf 6000 M. Dazu treten noch unserem Quartiergelde entsprechende Wohnungsgeldzuschüsse.

Digitized by Google

Eine in Quinquennien bis zum 20. Dienstjahre reichende Gehaltssteigerung finden wir in Württemberg (Maximalgehalt 5470 M.); ganz ähnlich ist auch das badische System (Maximalgehalt von 5000 M. in 17 Jahren) und das hessische (Maximalgehalt von 6000 M. in 21 Jahren).

In den Reichslanden endlich beginnt der Gehalt der Strassburger Bibliothekare mit 3000 M. und steigt alle drei Jahre um 300 M., so dass er nach 30 Jahren ein Maximum von 6000 M. erreicht.

Am Schlusse möchte ich dann noch die ganz ausserordentlich günstig bedachte Stadtbibliothek in Frankfurt am Main erwähnen. An dieser beginnt der Gehalt des Stadtbibliothekars mit 5700 M. und steigt in Triennien bis 7200 M., der des zweiten Bibliothekars in denselben Intervallen von 4700 bis 6500 M., der des Secretärs von 3000 bis 4200 M. und der des Registrators von 2300 bis 3500 M. Die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an diesem Institute bekommen in den ersten 3 Jahren 2400, vom 4. Jahr ab 2700 M.

Eine Rangsabstufung unter den Bibliotheksbeamten besteht also auch in den genannten Ländern, wenn auch nicht überall so differenzirt wie bei uns. Das Gehaltsavancement ist aber davon ganz unabhängig gemacht und damit die Unsicherheit, die in Bezug auf die Avancementsaussichten der Bibliotheksbeamten in Oesterreich herrscht, glücklich vermieden worden. Ganz besonders charakteristisch sind da die Fälle, wo infolge der zahlreichen und ausgiebigen Alterszulagen die höchste Gehaltsstufe einer Rangsclasse die niedrigste der nächsthöheren erreichen, ja überragen kann, so in London, München und Frankfurt.

In unserem Vaterlande hat es an einem Versuche, die Beförderungsart im Bibliotheksdienste wenigstens theilweise auf eine andere Basis zu stellen, nicht gefehlt.

Es ist ja gewiss einem grossen Theile der verehrten Anwesenden bekannt, dass im Jahre 1885 die Beamten der österreichischen Universitäts-, technischen und Studienbibliotheken an das hohe Unterrichtsministerium eine Petition richteten, die diese Frage zum Gegenstande hatte. Sie ist im 3. Bande des C. f. B. S. 142 ff. abgedruckt. Nachdem die schlechten Avancementsaussichten im Bibliotheksdienste besprochen worden sind, heisst es darin wörtlich:

Digitized by Google

„Das beste Mittel zur Verbesserung ist wohl die praktische Durchführung des theoretisch ausgesprochenen Principes der Gleichstellung der Bibliotheksbeamten mit dem Staatslehrpersonale in der Art, dass denselben fünf durch alle Rangstufen ununterbrochen laufende Quinquennien à 200 fl. ö. W. gewährt werden.“ . . . . . „Wenn z. B. nach Vollendung von 25 Dienstjahren jeder Bibliotheksbeamte ohne Unterschied der Rangsclasse die Summe von 1000 fl. ö. W. erhält, so liegt darin eben eine Entlohnung dafür, dass derselbe durch so lange Zeit überhaupt dem Staate Dienste leistet; dem durch den Rang begründeten Unterschiede in der Dienstleistung wird sodann weiter durch die verschiedene Grösse des Gehaltes Rechnung getragen.“

Sozusagen beantwortet wird diese Petition seitens der Regierung im Motivenberichte zum Gehaltsregulirungsgesetze vom Jahre 1889. Nachdem darin die Unmöglichkeit eines rascheren Fortkommens im Bibliotheksdienste ausdrücklich zugegeben wird, zieht der Motivenbericht für die Frage der Neuregelung der Bezüge und der Stellung des Beamtenpersonales folgende vier Modalitäten in Betracht:

1. Gleichstellung der Bibliotheksbeamten mit dem Staatslehrpersonale.
2. Gleichstellung mit dem Staatsbeamtenpersonale unter gleichzeitiger Versetzung der Custoden, Scriptoren und Amanuensen in die nächsthöhere Rangsclasse.
3. Belassung der bisherigen Gehalte, jedoch unter Zuerkennung von 5 fortlaufenden Quinquennalzulagen und Erhöhung der Custoden, Scriptoren und Amanuensen um je eine Rangsclasse.
4. Annähernde Gleichstellung mit den Staatsbeamten unter entsprechender Aufbesserung der bisherigen Bezüge und Erhöhung der Rangsclasse für die Custoden, Scriptoren und Amanuensen um je eine Stufe.

Gegen die Modalität sub 1. macht der Motivenbericht geltend, dass das Bibliothekspersonale einer hierarchischen Abstufung und Gliederung nicht wie das Lehrpersonale entrathen könne, und dass hienach das Bibliotheksbeamtenpersonale während einer vierzigjährigen Dienstzeit in der Regel auf kein Avancement zu rechnen hätte, was auf den Eifer und die Dienstfreudigkeit nicht förderlich einwirken könne.

Digitized by Google

Gegen die Modalität sub 2. spreche das Bedenken, dass diese eine zu weit gehende finanzielle Mehrbelastung zur Folge hätte, welche auch insofern nicht völlig gerechtfertigt erschiene, als hiedurch das Bibliothekspersonale erheblich günstiger gestellt sein würde als das Lehrpersonale jener Anstalten, mit welchen die betreffenden Bibliotheken in Verbindung stehen und als ferner — man beachte den Widerspruch mit Punkt 1. — eine Abstufung in der Bedeutung und Wichtigkeit der Arbeiten der Bibliotheksbeamten doch nicht in dem Masse besteht, wie dieses bei den Staatsbeamten der verschiedenen Rangstufen der Fall ist.

Gegen die Modalitäten sub 3. müsse eingewendet werden, dass bisher ausnahmslos an dem Grundsatze festgehalten wurde, dass Quinquennalzulagen nur nach je fünf in der betreffenden Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren anzuweisen kommen, und dass sich der Fall häufig ergeben würde, dass Bibliotheksbeamte der höheren Rangsclasse in niederen Gehaltsbezügen als jene der nächstniederen Rangsclasse stehen würden.

Es erübrige sonach die 4. Modalität, welche dem Gesetzentwurfe zugrunde liege. — So der Motivenbericht. —

Dass dieses Gesetz den Beamten der staatlichen Bibliotheken die noch jetzt in Kraft stehende Rangseintheilung, sowie die bis zum Jahre 1896 bestehenden Gehaltsverhältnisse brachte, ist ja bekannt. Vielleicht ist es ein wenn auch nur ganz kleines Zugeständniss an den Standpunkt der Petition gewesen, dass die Quinquennal-Zulagen für die Amanuensen höher als die sonst im Staatsdienste bestehenden fixirt wurden (mit 150 gegen 100 fl.).

Als nun im Jahre 1896 den staatlichen Bibliotheksbeamten die materielle Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten gewährt wurde, entfiel damit auch dieser Unterschied und der Beförderungsmodus im Bibliotheksdienst unterscheidet sich seither also in keiner Weise von dem der übrigen Staatsbeamten — abgesehen natürlich von den Professoren und Lehrern an Hochschulen, Mittelschulen und gewerblichen Lehranstalten. —

Ist nun mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Bibliotheksdienstes die gegenwärtig in Oesterreich zu Recht bestehende Beförderungsart für Beamte und Institute vortheilhaft? Bei anderen Beamtenkategorien, die über einen oft nach Hunderten zählenden Status verfügen, können die Beförderungsaussichten auch bei unserem gegenwärtigen System keine schlechten sein.

Digitized by Google

Ganz anders aber liegt die Sache bei unserem Berufe mit seinen kleinen, in zahlreichen Fällen nach aussen abgeschlossenen Beamtenkörpern. Mit Ausnahme des Ministeriums des Innern ist ja nicht einmal für die staatlichen Bibliotheken ein Concretualstatus geschaffen worden, wenn auch wenigstens de facto eine Vorrückungsmöglichkeit innerhalb der einzelnen Universitäts-, technischen und Studienbibliotheken besteht.

Wie trostlos liegen aber die Verhältnisse an anderen Instituten mit vollkommen selbständigem Status!

An solchen gehört es gar nicht zu den Seltenheiten, dass ein definitiver Beamter 15 Jahre und darüber in derselben Rangsclasse verbleiben muss, und es besteht für die Jüngeren kaum die Aussicht, eine Scriptorstelle in der VIII. Rangsclasse vor Vollendung der ganzen 40jährigen Dienstzeit erreichen zu können. Und was soll man erst von der Lage der provisorischen Kräfte, der Praktikanten oder Hilfsarbeiter, sagen? Man darf da nicht mit dem Beispiel der allerdings oft lange Jahre hindurch unbesoldeten Conceptspraktikanten anderer Aemter kommen. Die Sache liegt doch anders beim Conceptspraktikanten einer Statthalterei oder Finanzbehörde, dem die Zukunft sowohl in materieller als auch in socialer Beziehung bei weitem günstigere Aussichten bietet als beim Bibliothekspraktikanten, der gar oft nach langem Harren in einer für einen akademisch Gebildeten gewiss nicht ganz angemessenen Stellung als Abschluss seiner Laufbahn die IX. und, wenn es besonders gut geht, die VIII. Rangsclasse erwarten muss.

Ein amtliches Gutachten, das im Vorjahre an dieser Stelle citirt wurde, sagt sehr richtig: „Wer für seinen Beruf leben soll, der muss von demselben leben können, und zwar so, dass unter Leben doch mehr als die blosse Negation des physischen Sterbens gemeint ist.“

Wohl darf man nicht verkennen, meine Herren, dass die letzteren Jahre speciell für die staatlichen Bibliotheksbeamten eine Reihe ganz erheblicher Verbesserungen gebracht haben: die Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten und die Theilnahme an der allgemeinen Gehaltsregulirung des Jahres 1898.

Die momentanen Vortheile sind augenscheinlich, gewiss! Geben Sie sich aber keiner Täuschung hin, meine Herren! In vielleicht nicht allzuferner Zeit wird namentlich an solchen

Digitized by Google

Bibliotheken, bei denen auch an den oberen Stellen vorwiegend jüngere Kräfte wirken, das Avancement auf unabsehbare Zeit gesperrt sein. Und was dann?

Werden aber nicht auch die Institute selbst von den Nachtheilen unserer gegenwärtigen Beförderungsart mitbetroffen? In zweifacher Weise ist dies der Fall. So lange die Vorrückung auf dem traurigen Grundsatze beruht: „Ôte-toi, que je m'y mette", zieht sich der Beamte, der seine 40 Dienstjahre hinter sich hat, schon aus dem Grunde von seiner Thätigkeit zurück, um seinen jüngeren Collegen nicht mehr im Wege zu sein. In manchen Fällen wäre aber gerade das weitere Wirken eines oft noch ganz rüstigen, wohlerfahrenen Mannes für die betreffende Anstalt von nicht zu unterschätzendem Werthe. Sodann übt unser System auch auf die Neuergänzung des Beamtenkörpers keine günstige Wirkung aus. Wie oft ist für ein Institut die Gewinnung einer auf einem seltenen Gebiete tüchtigen Kraft unumgänglich nothwendig, und der geeignetste, vielleicht auch der einzige Bewerber hat entweder nicht die Lust oder ist nicht in der materiellen Lage, die Leidensjahre eines Praktikanten oder Hilfsarbeiters durchzumachen. Da steht man dann vor dem Dilemma, entweder den minder Geeigneten heranziehen, beziehungsweise ganz verzichten oder zu dem fatalen Mittel des Einschubs greifen zu müssen, wodurch ein Theil der übrigen Beamten oft auf Jahre hinaus eine schwere Schädigung erfährt.

Was hätte man nun Besseres an die Stelle der gegenwärtigen Beförderungsart zu setzen? Da muss ich nun auf den Schlusspassus der früher citirten Petition, sowie auf ihre Beantwortung im Motivenberichte des Jahres 1889 zurückkommen. Ist es gerechtfertigt, wenn die Petition von den „durch den Rang begründeten Unterschieden in der Dienstleistung" spricht? Ist die Behauptung des Motivenberichtes eine richtige, dass das Bibliothekspersonale einer hierarchischen Abstufung und Gliederung nicht entrathen könne? Ich sage: Nein!

Vor zwei Jahren, meine Herren, hat uns ja Dr. Frankfurter die Unhaltbarkeit der bisherigen Titel und Rangsbezeichnungen so überzeugend dargelegt, dass seine Ausführungen bereits zu einer Action unseres Vereines in dieser Richtung geführt haben.

Und in der That, die Behütung der Bücherschätze obliegt jetzt jedem anderen Beamten nicht minder als dem Custos; die

Digitized by Google

Zeit, da die Scriptoren vorwiegend mit Copirarbeiten beschäftigt waren, ist längst vorüber und auch die Thätigkeit des Amanuensis beschränkt sich gewiss nicht mehr auf die Bedienung der Leser und die Manipulation beim Bücherausleihen. Aber ist denn blos der Name obsolet geworden und nicht vielmehr auch die Sache? Welchen Sinn hat denn eigentlich die Rangsabstufung im modernen Bibliotheksdienst? Eine mit dem Range verbundene Arbeitszutheilung, wie etwa im gerichtlichen und administrativen Dienst, wo die Art der Thätigkeit des Landesgerichtsrathes eine andere ist, als die des Adjuncten und die Agenden eines Bezirkshauptmannes sich gar wohl von denen eines Bezirkscommissärs unterscheiden, gibt es ja in unserem Berufe nicht. Dass, fast möchte ich sagen in noch höherem Grade, als bei anderen Beamtenkategorien, eine einheitliche Leitung, ein Chef, vorhanden sein muss, ohne den ja das Institut ein Körper ohne Haupt ist, das ist evident. Er trägt die persönliche Verantwortlichkeit für die ganze Gebahrung und in seinen Händen laufen alle Fäden der Bibliotheksverwaltung zusammen. Er ist, wie es bei Graesel heisst, diejenige Kraft, die „Alles verbindet, Alles durchdringt, Alles begeistigt, Alles beherrscht".

In Bezug auf das übrige Personal aber hat der grosse Fortschritt, den das Bibliothekswesen in unseren Tagen zu verzeichnen hat, längst, wenn auch nicht de jure, so doch de facto an Stelle der bureaukratischen Unterordnung eine Gliederung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten gesetzt.

Bei uns in Oesterreich hat in erster Linie die Wiener Universitätsbibliothek die Arbeitstheilung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten bis ins Detail ausgebildet. Bei den Sitzungen, die an diesem Institute zum Zwecke der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten und der Berathung der Ankäufe abgehalten werden, hat in gleicher Weise der jüngste Praktikant wie der älteste Custos Sitz und Stimme.

Aber auch bei Bibliotheken, bei denen eine minder strenge Durchführung des Fachreferentensystems besteht, deckt sich keineswegs die bureaukratische Gliederung mit der factischen Zutheilung der bibliothekarischen Arbeiten. Sehr wichtigen Abtheilungen stehen gar oft Beamte vor, die auf der hierarchischen Stufenleiter keinen hohen Platz einnehmen. So werden beispielsweise an der Hofbibliothek die Katalogisirungsarbeiten von Be-

Digitized by Google

amten mit Amanuensengehalt geleitet, das gerade an diesem Institute höchst bedeutende Pflichtexemplar-Ressort ist in den Händen eines Beamten mit Assistentengehalt, sowie auch gegenwärtig die Geschäfte der Musikalienabtheilung und der Kupferstichsammlung durch Beamte versehen werden, welche die Bezüge der X. Rangsclasse geniessen.

Man könnte etwa noch ein Moment ins Feld führen, das allenfalls die bureaukratische Gliederung rechtfertigen könnte: die Rücksicht auf die gereiftere Erfahrung der älteren Beamten. Aber, meine Herren, kann da wirklich jenes Moment im Ernst herangezogen werden, wenn, wie es sehr oft der Fall ist, der Unterschied in der Dienstzeit zwischen dem ältesten Beamten der niedrigeren Kategorie und dem jüngsten der nächst höheren nur wenige Monate beträgt, und wenn zwischen Beamten, deren Dienstzeit nur eine Differenz von 4 Jahren unterscheidet, durch besondere Avancementzufälle ein Unterschied um zwei volle Rangsclassen hervorgerufen wurde? Hat sich ja schon der Fall ereignet, dass ein um eine Stunde verspäteter Dienstantritt den betreffenden Beamten gegenüber seinem um eine volle Dienststunde älteren Collegen auf Jahre hinaus zum Nachtheil gereichte. Aus demselben Grunde, wie vor zwei Jahren gegen die veralteten Titel, müssen wir uns also auch gegen die jetzt ganz und gar nicht mehr gerechtfertigte Rangstufeneintheilung im Bibliotheksdienste aussprechen. Was für ein System wollen wir aber an deren Stelle setzen? Wir brauchen da gar nicht in die Ferne zu schweifen.

Die Einführung eines combinirten Systems, Rangabstufung nebst fortlaufenden Alterszulagen, wie in England, Frankreich und Deutschland, dürfte für österreichische Verhältnisse ein zu grosses Novum sein. Auch sprächen vielleicht budgetäre Bedenken dagegen.

Es bliebe also das System, welches bei dem Lehrpersonale an Mittelschulen besteht. Alle wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten erhielten die einheitliche Bezeichnung „Bibliothekar". Der Gehalt müsste mit dem der IX. Rangsclasse der Staats-, beziehungsweise Hofbeamten beginnen und in Quadriennien oder Quinquennien aufsteigen. Entschiede man sich für Quinquennien, so wäre deren Zahl, der 40jährigen Dienstzeit entsprechend, gegenüber den Mittelschullehrern mit nur 30jähriger Dienstzeit, von fünf auf sieben zu erhöhen, etwa die zwei ersten zu 200 fl.,

Digitized by Google

die fünf letzten zu 300 fl. Die Maximalbezüge nach 40 Dienstjahren würden dann 3800 fl. betragen. Als persönliche Auszeichnung für ältere verdiente Bibliothekare könnte daneben, analog wie beim Lehrfache, eine Verleihung des Oberbibliothekartitels in der VIII., beziehungsweise VII. Rangsclasse eingeführt werden.

Für den Verzicht auf die ohnehin nur problematischen Aussichten, die uns der gegenwärtige Vorrückungsmodus bietet, wäre in dem Vorschlage volle Entschädigung geboten. Dass, wie der Motivenbericht von 1889 behauptet, eine solche Neuregelung den Eifer und die Dienstfreudigkeit des Personals schädigen könnte, ist wahrlich nicht zu befürchten.

Ein Aufsteigen, das sich zwar allmählich und bescheiden, dafür aber stetig und sicher vollzieht, würde die Liebe zum Berufe gewiss nur erhöhen und der Bibliothek die ungetheilte und freudige Thätigkeit auch derjenigen erhalten, die sich jetzt aus materiellen Gründen leider in Nebenbeschäftigungen zersplittern müssen. Zahlreiche tüchtige Kräfte, die gegenwärtig der vagen Aussichten halber den Bibliotheksdienst überhaupt nur als ein Durchgangsstadium zu anderen Berufen betrachten, würden ihn dann zu ihrem Lebensberufe erwählen.

Auch mit Rücksicht auf die Neuergänzung des Personals wäre die vorgeschlagene Beförderungsart vortheilhafter. Ohne Schädigung der anderen Beamten wäre es dann möglich, einer auf einem seltenen Gebiete hervorragend tüchtigen Kraft besondere materielle Vortheile zuzusichern, ganz ähnlich wie es bei der Berufung eines auswärtigen Gelehrten an eine Hochschule geschieht.

Was endlich die Frage der Praktikanten, beziehungsweise Hilfsarbeiter betrifft, so könnte auch diese gleichzeitig mit der eben besprochenen Neuregelung ihrer Lösung zugeführt werden. Jedenfalls wäre es, wie schon in der Debatte im Abgeordnetenhause 1889 betont wurde, nur ein Gebot der Gerechtigkeit, dem über das Mass einer nothwendigen Probezeit weit hinausgehenden Provisorium, das mit ihrer Stellung verbunden ist, eine angemessene Zeitgrenze zu stecken. Irgend ein Modus wird sich dafür vielleicht im Zusammenhange mit der geplanten Einführung von Bibliotheksprüfungen finden lassen.

Und auch die Einführung von bibliothekarischen Prüfungen, von der wir uns ja alle mit Recht eine innere Hebung unseres

Digitized by Google

Standes versprechen, wird, wie ich glaube, erst durch die Schaffung eines stetig und regelmässig functionirenden, den Launen des Zufalls entrückten Beförderungssystems die richtige Basis erhalten.

Ich bin, meine Herren, am Schlusse angelangt. Dass der gegenwärtige Modus der Beförderung, dass die Rangstufeneintheilung dem eigenartigen Charakter des Bibliotheksdienstes in keiner Weise entspricht, glaube ich dargethan zu haben, vielleicht habe ich auch für die von mir vorgeschlagene neue Beförderungsart Anhänger in Ihrem Kreise gewonnen. Ob und wann der Zeitpunkt kommen wird, meine Anregungen zum Gegenstande einer Action zu machen, das kann uns nur die Zukunft lehren. Wenn es mir gelungen ist, die Aufmerksamkeit der anwesenden Fachcollegen und vielleicht auch massgebender Kreise auf diese meines Erachtens höchst wichtige Frage zu lenken, dann halte ich den Zweck, den meine heutigen Ausführungen verfolgen wollten, für erreicht.

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften an den österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken, den Bibliotheken der technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodencultur, des Gymnasiums in Zara, des Gymnasialmuseums in Troppau und der Handels- und nautischen Akademie in Triest. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von der k. k. Universitätsbibliothek in Wien unter der Leitung von Dr. Ferdinand Grassauer. Wien, B. Herder's Verlag, 1898. 8°. (VII u. 796 S.)

Mit dem vorliegenden Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften ist ein glücklicher Anfang gemacht, um eine allgemeine Katalogisirung der Bestände der österreichischen öffentlichen Staatsbibliotheken herbeizuführen. Und es sei gleich im vorhinein rückhaltslos anerkannt, dass damit ein sehr verdienstvolles und im grossen und ganzen ganz vortrefflich gelungenes bibliographisches Werk geschaffen wurde, das der österreichischen Unterrichtsverwaltung, der Wiener Universitätsbibliothek und ihrem Leiter Dr. Grassauer in jeder Beziehung alle Ehre macht. Mag es in Einzelheiten da und dort immerhin einige Fehler und Mängel aufweisen — und wie wäre es denn bei der Zusammenfassung einer grösseren Anzahl von Bibliotheken und verschieden qualificirter Mitarbeiter zu einheitlichem Schaffen überhaupt möglich gewesen, solche gänzlich zu vermeiden? — gegenüber dem für die wissenschaftliche Arbeit erzielten Nutzen aber und gegenüber den eminent praktischen Vortheilen, die sowohl der wissenschaftlichen Forschung wie insbesonders auch den einzelnen Bibliotheksverwaltungen daraus erwachsen, kommen sie jedoch kaum in Betracht.

Digitized by Google

Die Anlage des Kataloges ist im allgemeinen zweckentsprechend und lässt kaum etwas zu wünschen übrig. Dem alphabetischen Titelverzeichnis, mit dem zugleich auch das Ortsverzeichnis verbunden ist, folgt ein systematisches Verzeichnis, dann ein Herausgeberverzeichnis und schliesslich ein Sachregister. Damit wird ein jeder Benützer sein Auslangen finden können, sei es, dass er ein bestimmtes Werk sucht, sei es, dass er sich über einzelne Gruppen von Werken orientiren will. Nur auf eine, ich möchte sagen, technische Verbesserung, die bei einer eventuellen Neuauflage leicht durchzuführen wäre, sei hier aufmerksam gemacht. Meines Erachtens würde nämlich der Katalog für die praktische Benützbarkeit besonders beim Gebrauche des systematischen Verzeichnisses eine bedeutende Erleichterung und einen zeitgewinnenden Vortheil dann bieten, wenn die einzelnen Artikel, die blossen Verweisungen natürlich ausgeschlossen, fortlaufende Nummern hätten, und wenn diese Nummern im systematischen Verzeichnis den gekürzten Titeln beigesetzt wären. Besonders wäre dadurch ein längeres Suchen, wie es gegenwärtig bei den grossen Artikelreihen, wie Berichte, Mittheilungen, Zeitschrift u. dgl. m. nur zu häufig vorkommen wird, vollständig ausgeschlossen. Aber auch für die Herstellung der Titelverweise wäre eine fortlaufende Nummerirung ökonomisch vortheilhaft gewesen. Sie würde es überflüssig gemacht haben, jedesmal den betreffenden Titel, auf den hingewiesen wird, ganz abzudrucken. Das Citat der Nummer würde genügt haben. Desgleichen würde eine fortlaufende Nummerirung bei der Zusammenstellung eventueller Ergänzungskataloge, wie solche eben in Aussicht genommen sind, den Wiederabdruck der ganzen Titel, besonders für den Fall, dass nur Ergänzungen der Bestandreihen im Ortsverzeichnisse nachzutragen wären, unnothwendig machen. Auch da würde die Anführung der fortlaufenden Nummer allein schon genügen.

Was nun die Ausführung des Kataloges im einzelnen anbelangt, so befriedigt sie im grossen und ganzen vollständig, selbst wenn man in dem einen oder anderen Punkte anderer Meinung ist. So sind die Grundsätze der rein formalen alphabetischen Anordnung fast durchaus zu billigen. Nur zwei Ausnahmen wären hievon zu machen. Die erste betrifft die Zweitheilung, die bei den, denselben Ordnungsworten angehörenden Titelreihen dadurch hervorgerufen erscheint, dass jene Reihe der Titel, worin dem Ordnungsworte andere Worte, und sei es auch nur der Artikel allein, vorausgehen, und die nach den Regeln der alphabetischen Anordnung dem, an die Spitze gesetzten Ordnungsworte nachgesetzt werden müssen, von jener Reihe, bei der dies nicht der Fall ist, getrennt ist. Ein zwingender bibliothekarischer Grund liegt für diese Zweitheilung nicht vor, aber auch praktische Vortheile für die Benützung bietet dieses Vorgehen keineswegs. Jene Behandlung, in der die, dem Ordnungsworte nachgesetzten Worte mit den, diesem in natürlicher Weise folgenden für die alphabetische Anordnung der Titelreihe eines und desselben Ordnungswortes ganz gleich massgebend wären, wodurch eben nur eine einzige Reihe entstehen würde, hätte wenigstens den Grund dieser Einheitlichkeit für sich. Zweitens hat meines Erachtens die sonst öfters und auch hier beobachtete Gepflogenheit, wonach die umgelauteten Buchstaben ä, ö und ü stets in ae, oe und ue aufgelöst und dementsprechend in die alphabetische Folge eingereiht werden, weder einen ausschlaggebenden wissenschaftlichen Grund, noch weniger aber einen praktischen Vortheil für sich. Im Gegentheil, sie führt zu eigenthümlichen Anomalien, die den Laien, der die bibliothekarischen Controversen und Finessen nicht kennt, nur irreführen, denn dieser wird z. B. Blätter und Künste in der alphabetischen Anordnung schwerlich vor Blatt und

Digitized by Google

Kunst und noch weniger Wäschezeitung vor Waffen oder umgekehrt Möbelhalle nach Mode suchen. Es wäre daher für alle Fälle angezeigt und gut gewesen, wenn in der Vorbemerkung die Grundsätze der alphabetischen Anordnung zur Orientirung für die nicht bibliothekarisch geschulten Benützer mit einigen Worten dargelegt worden wären.

Wie eine allgemeine Nachprüfung ergab, sind die angenommenen Grundsätze der alphabetischen Anordnung mit einer einzigen Ausnahme durchaus consequent durchgeführt worden. Diese betrifft die englischen Titel. Da wird das Bestimmungshauptwort, obwohl es mit dem Grundworte nicht durch einen Verbindungsstrich verbunden und daher auch äusserlich mit diesem nicht schon zu einem Worte verschmolzen ist, was bei der englischen Schreibweise fast ausnahmslos der Fall ist, doch in der Regel als Ordnungswort genommen, wie z. B. Art Journal, The. Doch vermisst man hierin eine strenge Consequenz, wie dies folgende Beispiele zeigen: Dem obigen Art Journal, The steht gegenüber S. 642: Art, The Years; S. 174: Engineering Magazine, The, dagegen S. 382: News, Engineering; S. 339: Missouri botanical garden, dagegen S. 513: Survey, Missouri geological; S. 328: Melbourne University Calendar, The, dagegen S. 382: News, The illustrated London; S. 312: Library journal, The, dagegen S. 590: Year-Book, The library, association u. dergl. m. Es wäre entschieden auch hier das Beste gewesen, streng an dem Grundsatz festzuhalten, das Grundwort stets dort als Ordnungswort zu nehmen, wo es mit dem Bestimmungshauptwort nicht in allgemein gebräuchlicher Weise mit einem Bindestrich verbunden, also gleichsam zu einem einzigen Worte nicht auch schon äusserlich immer verschmolzen ist.

Berichtigungen zum Meritorischen der Angaben zu geben, liegt nicht in meiner Absicht, würde für eine einfache Recension auch zu weit führen. Nur das Eine möchte ich bemerken, dass manche Unrichtigkeiten jedenfalls dadurch entstanden sind, dass die Einsendungen der einzelnen Bibliotheken bei der Schlussredaction nicht immer sorgfältig genug miteinander verglichen worden sind. Denn nur so ist es zu erklären, dass z. B. die Klagenfurter Pflichtexemplare: Neue Carinthia (S. 133), Kärtnerisches Schulblatt (S. 482), Cur- und Fremden-Liste vom Wörthersee (S, 649), Jung-Kärnten (S. 657) und Kärntner allgemeine Volkszeitung (S. 677), welche alle bereits seit einigen Jahren zu erscheinen aufgehört haben, einerseits überhaupt noch angeführt werden, und dass andererseits die ersteren zwei nur mit Beständen in der Salzburger Studienbibliothek und die letzteren nur mit Beständen in der Hofbibliothek erscheinen.

Auch bezüglich des systematischen Verzeichnisses sei nur auf Eines, als ganz besonders störend, hingewiesen: Die Kalender-Literatur nach dem heutigen Stand der Bibliothekswissenschaft und bibliothekarischen Praxis unter Geschichtswissenschaft, Abtheilung Chronologie einzureihen, geht denn doch nicht an. Sie gehört nach dem System des vorliegenden Generalkataloges gewiss nur unter I, 5: Sonstige encyklopädische Literatur.

Mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass die Hofbibliothek mit ihrem reichen Bestand von Periodicis nicht gleich im vorhinein in den Plan des Werkes mit einbezogen wurde, sondern erst nachträglich in einen gesonderten Anhang und da nur mit jenen Periodicis aufgenommen wurde, die in den übrigen Bibliotheken überhaupt nicht vorkommen, sei der Wunsch und die Hoffnung verknüpft, dass dies bei einer eventuellen vollständigen Neuauflage wird geändert werden können. Wenigstens jene

Digitized by Google

Periodica müssten dann noch Aufnahme finden, welche Lücken in den, von den übrigen Bibliotheken gebildeten Bestandreihen ausfüllen. Aber ausserdem wäre es noch besonders wünschenswerth, dass das Buch bei einer Neuauflage oder bei der Herausgabe eines Supplementbandes auch nach einer anderen Richtung hin eine Erweiterung und Vervollkommnung erführe. Wien besitzt nämlich mehrere sehr ansehnliche staatliche Special- und Fachbibliotheken wie u. a. die Bibliothek der Akademie der bildenden Künste, die des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, der statistischen Centralcommission, der geologischen Reichsanstalt, dann die Dienstbibliotheken bei den verschiedenen Ministerien u. s. w., welche für wissenschaftliche Arbeiter ohne besondere Schwierigkeiten benützbar sind, wenngleich sie nicht in dem Umfang wie die Universitäts- und Studienbibliotheken als allgemein öffentliche und jedermann zugängliche Bibliotheken gelten. Diese werden einerseits gewiss verschiedene Periodica besitzen, die in den, im Generalkatalog verzeichneten Bibliotheken fehlen und andererseits werden sie mit ihren Bestandreihen vorhandene Lücken auszufüllen oder zu ergänzen jedenfalls mehrfach imstande sein. Es wäre daher ohne Zweifel sehr erspriesslich, wenn auch diese Anstalten mit ihren Beständen von Periodicis in den Generalkatalog mit aufgenommen würden, entweder vollständig, wo dies eben möglich ist, oder doch wenigstens mit jenen Beständen, die in den übrigen Bibliotheken ganz fehlen, oder die die Bestandreihen jener ergänzen. Eine solche Erweiterung würde der wissenschaftlichen Forschung gewiss zum grossen Vortheil gereichen.

Zum Schlusse glaube ich noch im Namen aller wissenschaftlichen Kreise Oesterreichs zu sprechen, wenn ich dem lebhaften Wunsche Ausdruck gebe, die Unterrichtsverwaltung möge bei dem ersten gelungenen Wurfe nicht stehen bleiben, sondern die entsprechenden Anordnungen treffen und die nothwendigen Mittel zur Verfügung stellen, damit die durch den vorliegenden Katalog so glücklich begonnene, für die Oeffentlichkeit bestimmte Katalogisirung der Bücherbestände der österreichischen öffentlichen Staatsbibliotheken weiter geführt werden könnte. Zunächst wäre eine Ergänzung des vorliegenden Kataloges etwa in der Weise ins Auge zu fassen, dass bei einer eventuellen Neuauflage auch jene Periodica, die zu erscheinen bereits aufgehört haben, miteinbezogen und so ein Generalkatalog der gesammten, in den österreichischen öffentlichen Staatsbibliotheken vorhandenen periodischen Literatur geschaffen würde, wodurch er erst die wünschenswerthe Vollkommenheit erhalten würde, oder es wären die vor 1897 aufgelassenen Periodica in einem besonderen Katalog zu vereinigen. Aber noch ein Weiteres wäre für die wissenschaftliche Forschung sehr vortheilhaft und erwünscht und auch mit verhältnissmässig wenigen Mitteln erreichbar und durchführbar. Das wären Zuwachskataloge über die, an sämmtlichen öffentlichen Staatsbibliotheken jährlich mit Ausschluss der laufenden periodischen Druckschriften erworbenen Bücher. Ueber die ausserordentliche Nützlichkeit solcher Kataloge brauche ich weiter kein Wort zu verlieren. Bei richtiger Inangriffnahme und Durchführung eines solchen Unternehmens könnten diese Zuwachskataloge jährlich etwa Ende März bereits erscheinen, so dass schon um diese Zeit die wissenschaftlichen Kreise von dem gesammten, im Vorjahre an den einzelnen Bibliotheken zugewachsenen Bücherschatz Kenntnis erlangen würden. Zu dem Zwecke wären nur jene Zuwachsverzeichnisse, die auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1867, Z. 470/C. U. ohnehin schon alljährlich von den Bibliotheksverwaltungen an das Unterrichtsministerium einzusenden sind, in der richtigen

Digitized by Google

Weise einheitlich zu gestalten und dann nach bestimmten Gesichtspunkten, sei es von einer grösseren Bibliotheksverwaltung, sei es von einer beim Ministerium zu errichtenden fachmännischen Centralleitung, die, mit einem grösseren Wirkungskreise ausgestattet, auch sonst in mancher Beziehung für die Hebung des Bibliothekswesens in Oesterreich sehr Erspriessliches leisten könnte, einheitlich zu redigiren. Diese Jahreskataloge könnten dann etwa von fünf zu fünf Jahren zu einem einheitlichen Katalog, der für die praktische Verwendung noch wesentlich grössere Vortheile bieten würde, zusammengefasst werden. Durch Inangriffnahme und Durchführung dieser angeregten Publicationen würde sich die Unterrichtsverwaltung um die wissenschaftlichen Kreise Oesterreichs ein ganz ausserordentliches Verdienst erwerben und sich ein unvergängliches Denkmal weiser Einsicht in die culturellen Aufgaben des Staates errichten.

Wien. Simon Laschitzer.

VEREINSNACHRICHTEN.

(Protokoll der Generalversammlung am 18. März 1899.) Der Vorsitzende, Regierungsrath Dr. Grassauer, eröffnet die Versammlung mit der Constatirung der Beschlussfähigkeit. Es werden sodann die erforderlichen Neuwahlen in den Ausschuss vorgenommen und zu Scrutatoren die Herren Dr. Holzmann und Dr. Makas gewählt. Während des Scrutiniums erstattet der erste Schriftführer Dr. Geyer den Jahresbericht, der ohne Debatte einstimmig angenommen wird. Dasselbe ist der Fall mit dem von Dr. Himmelbaur vorgetragenen Cassabericht, nachdem Custos J. Meyer als Cassarevisor die Rechnung für richtig befunden hat.

Dr. Geyer referirt hierauf über die „Oesterreichische Bibliographie“ und stellt namens des Ausschusses den Antrag: „Die Generalversammlung begrüsst die Gründung der „Oesterreichischen Bibliographie“, sieht in ihr ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für bibliothekarische Arbeiten und spricht den Wunsch aus, dass die Ausgestaltung derselben nach allen Richtungen erfolgen möge, und dass die hiezu berufenen Factoren möglichst beitragen mögen.“ Der Antrag wird einstimmig angenommen, worauf der Redacteur der „Bibliographie“, Herr Junker, namens des Vereins der österr.-ungar. Buchhändler den Dank ausspricht.*) Der Referent theilt dann noch mit, dass über die Principien, nach denen die „Bibliographie“ angelegt ist, im Laufe des Monates April ein Discussionsabend im Vereine stattfinden werde.

Dr. v. Sterneck referirt über den Antrag Dr. Ortner's, der Verein möge sich an der im heurigen Jahre in Mainz stattfindenden Gutenbergfeier betheiligen, eventuell selbst eine österreichische Gutenbergfeier veranstalten, und beantragt vorläufige Ablehnung, da der Verein bisher hiezu nicht eingeladen sei, die Abhaltung einer selbständigen österreichischen Feier aber anderen Corporationen viel näher liege. Junker macht aufmerksam, dass die Gutenbergfeier erst für 1900 geplant, die ganze Angelegenheit also nicht actuell sei. Dr. v. Grienberger beantragt, die Generalversammlung nehme Dr. Ortner's Anregung zur Kenntnis und ermächtige den Aus-

---

*) Im Anschlusse hieran sei mitgetheilt, dass die k. k. Hof-Bibliothek in Wien 12 Exemplare der „Bibliographie“ für den dortigen amtlichen Gebrauch angeschafft hat.

Digitized by Google

schuss, in einem späteren Zeitpunkte ihr gegenüber Stellung zu nehmen. (Wird einstimmig angenommen.)

Es wird sodann das Wahlresultat verkündet. Abgegeben wurden 26 Stimmen; gewählt erscheinen Dr. Schnürer mit 24 Stimmen, Dr. Donabaum mit 24, Dr. Wislocki mit 22, Bibliothekar Laschitzer mit 20 und P. Kinter mit 17 Stimmen. Ferner erhielten Dr. Makas 10 und Dr. v. Grienberger 4 Stimmen.

Schluss der Versammlung $^1/_2$8 Uhr.

(Jahresbericht, erstattet in der Hauptversammlung am 18. März 1899.) Auch im abgelaufenen Jahre hat die Thätigkeit unseres Vereines bedeutende Fortschritte gemacht und ist vor allem hier auf die weitere Zunahme der Mitgliederzahl hinzuweisen, welche umso erfreulicher ist, als der Kreis der Angehörigen unseres Berufsvereines durch die Natur der Dinge ja immer nur ein engbegrenzter sein kann.

Bei Abgabe des vorjährigen Berichtes betrug die Anzahl der Vereinsmitglieder zwei Ehrenmitglieder, vier unterstützende und 152 ordentliche Mitglieder. Hievon hat der Verein zwei ordentliche Mitglieder, nämlich Herrn Bibliothekar Professor Dr. Muys und Herrn Scriptor Čermák, durch den Tod verloren, während vier Mitglieder ihren Austritt anmeldeten. Diesen Verlusten steht gegenüber der Eintritt an 11 neuen Mitgliedern, so dass heute der Verein zwei Ehren-, vier unterstützende und 157 ordentliche Mitglieder umfasst.

Was das Vereinsleben betrifft, so fanden im Berichtsjahre drei Vorträge statt; der erste wurde gelegentlich der ausserordentlichen Hauptversammlung am 26. November 1898 von Herrn Scriptor Dr. Heinrich von Lenk gehalten „Ueber den Realkatalog der k. k. Hofbibliothek"; den Wortlaut desselben kennen Sie aus den Vereinsmittheilungen. An dem zweiten Vereinsabende sprach Herr Scriptor Dr. Isidor Himmelbaur „Ueber Volksbibliotheken" vor einer zahlreichen Hörerschaft, die auch mehrere Gäste umfasste. In diesem Vortrage gab Herr Dr. Himmelbaur eine kurze Geschichte des Volksbibliothekswesens in den verschiedenen Culturstaaten, aus der er mit Recht die Lehre schöpfte, dass diese Institution mit Naturnothwendigkeit eine immer wachsende Verbreitung und auch bei uns schliesslich die Aufmerksamkeit und die Unterstützung der massgebenden Factoren des öffentlichen Lebens finden werde und müsse. Den dritten Vortrag hielt Herr Amanuensis Dr. Othmar Doublier über das Thema „Die Beförderung im Bibliotheksdienst"; der Vortrag wird demnächst in den Vereinsmittheilungen erscheinen.

Es sei dem Ausschusse gestattet, an dieser Stelle den genannten Herren für die reiche Belehrung und die anregende Erweiterung des Gesichtskreises unseres Berufes, die sich aus ihren eingehenden Darlegungen für alle Hörer ergaben, den freundlichsten Dank auszusprechen, und daran den Ausdruck unserer Erwartung zu knüpfen, dass die Institution der Vortragsabende immer lebhafter und segensreicher aufblühen möge.

Auch die Vereinsmittheilungen bewähren sich als ein vortreffliches Mittel zur Belebung der Vereinsthätigkeit; auf den Inhalt derselben braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Der Ausschuss erlaubt sich nur Ihnen mitzutheilen, dass Herr Dr. Donabaum mit heutigem Tage wegen Ueberbürdung mit Geschäften die Redaction niedergelegt, sich aber auf Ansuchen des Ausschusses bereit erklärt hat, Herrn Dr. Weisz, dem die Leitung der Mittheilungen anvertraut wurde, in der ersten Zeit

Digitized by Google

noch mit seiner Erfahrung und seinem Rathe beizustehen. Der Ausschuss versammelte sich in neun Sitzungen und Besprechungen, um die verschiedenen Agenden zu absolviren.

In Ausführung eines Beschlusses der oben erwähnten ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. November v. J. wurde auf Antrag eines hiezu eingesetzten Subcomités in der Angelegenheit eines General-Handschriftenkatalogs der staatlichen Bibliotheken an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht eine Eingabe gerichtet, in welcher auf die Nothwendigkeit eines solchen Katalogs, sowie auf die Möglichkeit, ihn durch die Beamten der betreffenden Bibliotheken, unter denen sich zahlreiche absolvirte Mitglieder des Instituts für österreichische Geschichtsforschung befinden, ausarbeiten zu lassen, hingewiesen und die Einsetzung einer gemischten Commission zur Durchführung der nöthigen Arbeiten angeregt wurde. Es steht zu erwarten, dass die h. Regierung dieser Anregung, die auf den Antrag des Herrn Scriptors Dr. Schubert zurückgeht, wenn sie auch in wesentlichen Punkten davon abweicht, entsprechend Rechnung tragen wird.

Dass die Regierung auch sonst den Bestrebungen des Vereins ernste Beachtung und Anerkennung widmet, beweist die Thatsache, dass nicht nur die vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht im vorigen Jahre bewilligte Subvention per 300 fl. auch heuer angewiesen wurde, sondern auch der Herr Statthalter von Niederösterreich seinerseits unter schmeichelhafter Anerkennung der Leistungen unseres Vereins diesem eine jährliche Subvention von je 50 fl. für die nächsten fünf Jahre zuzuweisen gefunden hat.

Der Ausschuss glaubt in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn er hiemit den genannten Behörden für die weitgehende Förderung der Vereinszwecke seinen tiefgefühlten Dank ausspricht.

In Ausführung eines weiteren, von der a. o. Hauptversammlung gefassten Beschlusses wurde nach wiederholten Berathungen und Verhandlungen den Herren Dr. Bohatta und Dr. Holzmann für die Herausgabe des Adressbuches der österreichischen Bibliotheken eine Subvention von 400 fl., auszuzahlen in zwei jährlichen Raten zu 200 fl., zugebilligt; dafür hat der Verein auf dem Titel der genannten Publication als Herausgeber zu erscheinen.

Indem der Ausschuss hiemit die wichtigeren Resultate seiner Thätigkeit Ihnen vorgelegt, hofft er in Ihrem Sinne vorgegangen zu sein und ersucht Sie, diesem Berichte Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Infolge Raummangels müssen die Berichte über die Vereinsabende, sowie die Personalnachrichten für die nächste Nummer zurückbleiben.

Redactionsnotiz. Von der nächsten Nummer an wird Herr Dr. August Weisz, Scriptor der Wiener Universitäts-Bibliothek, die Redactions-Geschäfte (vorläufig gemeinsam mit dem bisherigen Redacteur Dr. Donabaum) führen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Josef Donabaum. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN

des

österr. Vereines für Bibliothekswesen.

Nr. 3. **Wien, den 1. October 1899.** III. Jahrgang.

Erscheinen in zwanglosen Heften; für die Mitglieder unentgeltlich. — Abonnementspreis für Nichtmitglieder 2 fl. jährlich. — Zuschriften sind an Dr. August Weisz (Wien, I., Universitäts-Bibliothek) zu richten.

Inhalt: Hofrath Dr. Heinrich Ritter von Zeissberg † — Die k. und k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek. Von Dr. H. Bohatta. — Der alphabetische Hauptkatalog. Von F. Baumhackl. — — Vereinsnachrichten. — Personalnachrichten. — Vermischte Nachrichten. — Anhang: Zur Wiener Theatergeschichte. Von Alexander von Weilen. (Fortsetzung.)

Hofrath Dr. Heinrich Ritter von Zeissberg †

Director der k. k. Hofbibliothek 1896—1899.

Was Heinrich v. Zeissberg für die Geschichtswissenschaft Unvergängliches geleistet, das ist an anderer Stelle und von berufener Seite gewürdigt worden. Hier sei nur — einer freundlichen Aufforderung seitens der Redaction dieser Blätter entsprechend — versucht, in schlichten Worten seiner Wirksamkeit als Director der grössten wissenschaftlichen Bibliothek unserer Monarchie und im Anschlusse hieran auch seiner Persönlichkeit zu gedenken. Denn beides ist in gegenwärtigem Falle nicht zu trennen. Es ist ja bekannt, dass zum Wesen eines Bibliothekars, der seinem Berufe vollkommen gewachsen sein will, nicht nur eine umfassende allgemein wissenschaftliche Bildung, ein gründliches Fachwissen, sondern auch gleicherweise eine Persönlichkeit gehört, in welcher peinliche Ordnungsliebe, pünktliche Pflichttreue und scrupulöse Gewissenhaftigkeit mit regem Interesse für jede reelle wissenschaftliche und literarische Thätigkeit, mit humaner Gesinnung und liebenswürdigen

Digitized by Google

Umgangsformen gepaart sind. Allen diesen Anforderungen hat die Persönlichkeit Heinrich v. Zeissberg's im reichsten Masse entsprochen. Mochte es auch ihm, dem feinfühligen, tiefgründlichen Gelehrten, dem gefeierten akademischen Lehrer, nicht leicht ankommen, sich mit der zum Theile oft recht trockenen administrativen Thätigkeit, die auch mit seinem neuen Berufe verbunden, zu befreunden: so erleichterten seine herzgewinnende persönliche Liebenswürdigkeit, seine nimmermüde Bereitwilligkeit und Geneigtheit, sich von jedem von uns in die kleinsten Details des ihm doch neuen bibliothekarischen Geschäftslebens einführen zu lassen, ihm und uns auch diese für ihn vielleicht weniger anziehende Seite seiner neuen Wirksamkeit. Den Zauber seiner milden, liebenswürdigen Persönlichkeit wird keiner von uns je vergessen können.

In seinem Wirken als unser Chef hielt er in allem Wesentlichen die neuen Geleise ein, welche durch die geistvolle und zielbewusste Directionsführung seines Vorgängers, des damaligen Hofrathes, jetzt Sectionschefs Excellenz Dr. Wilhelm Ritter von Hartel (1891—1895) der Hofbibliothek vorgezeichnet waren. Dies näher auszuführen, ist uns der Raum hier leider versagt. Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, dass auch Zeissberg der durch Hartel's Energie im Jahre 1893 ins Leben gerufenen Neuschöpfung, dem wissenschaftlichen Kataloge der Hofbibliothek, seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte und denselben mit einer Gründlichkeit revidirte, die ihresgleichen sucht.

Gleich der Trauer der Hofbibliothek über das plötzliche Ableben ihres unvergesslichen Directors ist auch die des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen über den jähen Verlust seines von den besten Intentionen beseelten Führers.

Dr. Heinrich v. Lenk,
Scriptor der Hofbibliothek.

Digitized by Google

Die k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien.

Von Dr. H. Bohatta.

Die Familien-Fideicommiss-Bibliothek hat einen ganz eigenartigen Charakter, der sie wesentlich von anderen Bibliotheken unterscheidet. Ihr Gründer, Kaiser Franz II., war ein sachverständiger Liebhaber der Literatur und ihrer Erzeugnisse, der nicht nur alle Mittel reichlich zur Verfügung hatte, kostbare und seltene Werke zu erwerben, sondern die erworbenen Schätze auch mit Liebe zur Hand nahm und studirte, so oft ihm die Regierungsgeschäfte dazu Zeit liessen. Auch die Erben der Bibliothek waren Kaiser, die das Beste aus der Literatur erwerben konnten und wollten und ausserdem viele kostbare Werke als Zeichen der Huldigung zum Geschenk erhielten. Eine andere Eigenthümlichkeit der Anstalt liegt in ihrer Bedeutung für das Kunst- und insbesondere für das Buchgewerbe, da die Widmungsexemplare von Bücherwerken ebenso wie die Huldigungsadressen sich in der Mehrzahl durch prächtige Einbände auszeichnen. Eine dritte endlich in der ausserordentlich reichhaltigen Porträtsammlung, welche durch die darauf bezügliche und mit ihr in Verbindung stehende personale Literatur (Biographie, Genealogie, Heraldik, Costümkunde etc.) in ihrem Werthe noch erhöht wird und den bedeutendsten Bestandtheil der Bibliothek ausmacht.

Die äussere Geschichte der Bibliothek ist nicht umfangreich, da sie nicht weit über den Beginn dieses Jahrhunderts verfolgt werden kann. Kenntnis über die ersten Anfänge der Bibliothek ist nur durch Schlüsse zu erreichen, und zwar auf Grund der Rechnungsbelege über Büchereinkäufe, die sich zum grössten Theil im Archiv der Bibliothek befinden; doch ist diese Frage für das Leben einer Büchersammlung von geringerer Bedeutung und wird erst von dem Zeitpunkt an von Wichtigkeit, wo der Inhaber dieselbe einer besonderen sachverständigen Leitung unterstellt.

Den Grundstock der k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek bilden die Werke, die Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser Franz II., im Jahre 1784 aus seiner Vaterstadt Florenz nach Wien mitbrachte. Kaiser Franz hatte schon in seiner Jugend grosses Interesse an der Literatur, für deren Erzeugnisse er

Digitized by Google

einen grossen Theil seines Privatvermögens aufwandte, um entweder auf Grund eigener Einsicht oder auf vorgelegte Gutachten gestützt das Beste daraus zu erwerben.

Im Jahre 1806 machte er seinen Privatsecretär Peter Thomas Young zu seinem Bibliothekar, wozu einerseits das Anwachsen der Bibliothek, anderseits aber auch die schweren, bedrängnisvollen Kriegszeiten, in die dieses Ereignis fällt, den Anlass gegeben haben mochten.

Bemerkenswerth ist der Umstand, dass der Kaiser selbst in der bedrängtesten Kriegszeit die Bibliothek stets benützte, dass er der Porträtsammlung stets sein besonderes Augenmerk schenkte und selbst von Paris aus die Ankäufe von Büchern etc. selbst leitete.

Aber auch in der Folge bewahrte er seinen Büchern ein warmes Interesse. Er freute sich, wenn ihm ein Werk gewidmet wurde, liess sich alle darauf bezüglichen Vorträge, Berichte, Bittgesuche etc. persönlich vorlegen, wies dieselben zur Votirung direct an den Bibliothekar, um auf dessen Votantenbögen die eigenhändige Entschliessung erfolgen zu lassen. Die Bibliothek stand unter seiner persönlichen Oberleitung.

Bei dem Herannahen des Franzosenheeres wurden die kostbarsten und seltensten Bücherwerke in 50 Verschläge verpackt und auf einem Schiffe (im Donaucanal) verladen. Nur minder werthvolle bekamen der Buchhändler Carl Schaumburg und andere Private in Verwahrung, der geringste Theil (die „Schmiraille“) blieb in der Bibliothek. (S. „Die k. Privatbibliothek in den Jahren 1809 und 1813“ in: Wiener Zeitung vom 14. und 15. December 1897.) Die Porträtsammlung war durch Vermittlung des Kunsthändlers Sauer im Waisenhause in der Währingerstrasse verborgen worden.

Als Young 1829 starb, wurde Leopold Wilhelm von Khloyber zu seinem Nachfolger bestimmt. Auch er war Secretär des Kaisers und daneben mit der Leitung der Bibliothek betraut, die unterdessen bereits stark angewachsen war.

In diese Zeit fällt die Abfassung und Reinschrift der Porträtkataloge (47 Bände für die Stände, dann alphabetische Kataloge in Zetteln) sowie die Vermehrung der Porträtsammlung durch die k. k. Missionen und durch Agenten, die durch kaiserlichen Befehl neue Schätze zu sammeln beauftragt wurden.

Digitized by Google

Die ersten Anzeichen dafür, dass Kaiser Franz die Schätze des Instituts der Primogenitur seines Hauses erhalten wollte, kann man wohl schon in seinem Befehle von 1830 suchen, wonach er einen genauen Ausweis über den Bestand sämmtlicher Sammlungen verlangte.

In dem vom 1. März 1835 datirten Testamente bestimmte Kaiser Franz, dass seine Privatbibliothek und die damit verbundenen Sammlungen zu einem Primogenitur-Fideicommiss für seine männlichen Nachkommen erhoben werden. Es scheint, dass der Kaiser hiebei nicht nur seiner Liebe zur Literatur Ausdruck geben wollte, sondern nebenbei auch einen pädagogischen Zweck vor Augen hatte, da er die jeweiligen Prinzen der Primogenitur seines Stammes mit dem dauernden Besitze einer werthvollen Handbibliothek beschenkte, die beim Unterrichte treffliche Dienste zu leisten imstande war.

Ausserdem dürfte aber auch folgender Grund massgebend gewesen sein. Bis auf Kaiser Franz II. war die Civilliste, aus der das Budget der Hofbibliothek bestritten wurde, nicht festgestellt, noch von den durch die Hofkammer verwalteten Staatsgeldern geschieden. Erst auf Vorschlag des späteren und letzten Kammerpräsidenten Baron Kübeck trennte nun Kaiser Franz die Civilliste von den Staatsgeldern und beschloss auch die Privatbibliothek, die er natürlich aus Privatvermögen angeschafft, als Fideicommiss seiner Familie zu erhalten. Vorher waren alle kaiserlichen und erzherzoglichen Privatsammlungen nach einem Befehle der Kaiserin Maria Theresia in die Hofbibliothek gekommen.

Kaiser Ferdinand ertheilte am 17. April 1835 den Befehl, das Inventar abzuschliessen und vorzulegen. Da die Kataloge noch nicht fertiggestellt waren und der Vorstand der Bibliothek dem Befehle nur theilweise nachkommen konnte, gab der Kaiser den Auftrag (am 9. November 1835), dass nur die nach und nach erscheinenden Fortsetzungen bereits angefangener Werke und ein oder das andere zur Vervollständigung besonders wichtige Werk nach Einholung der speciellen Erlaubnis in die Fideicommissbibliothek aufgenommen werden sollten, ferner, dass über alles, was nach dem 2. März 1835 angeschafft worden, neue Verzeichnisse anzulegen und in der bisherigen Weise weiterzuführen seien, so dass sie gewissermassen eine Fortsetzung der früheren

Digitized by Google

Kataloge bilden; auch in der Aufstellung der neu erworbenen Bücher sei der Abschnitt bemerkbar zu machen.

1849 wurde beschlossen, die Fertigstellung der Kataloge über den bis 1835 erworbenen Bücherbestand nicht abzuwarten, sondern die Fideicommissurkunde abzufassen und erst nachträglich die Aufnahme des Inventars vorzunehmen. Der vorgelegte Entwurf dieser Urkunde wurde von Kaiser Ferdinand mit Handschreiben vom 20. Juli 1849 angenommen; gleichzeitig jedoch wurde von dieser Seite der Wunsch ausgesprochen, dass alle jene Bücher, Kupferstiche u. s. w., welche Kaiser Ferdinands Privateigenthum waren, von dem Fideicommiss getrennt verwahrt und in besonderen Katalogen in Evidenz gehalten werden sollten; 1850 nahm der Kaiser diese Sammlung bei seiner Abreise von Wien nach Prag mit sich.

Am 24. August 1849 wurde die nachfolgende Urkunde ausgefertigt und unterzeichnet:

„Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. s. w., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen u. s. w.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem Unser in Gott ruhender Herr Grossvater, des Kaisers Franz Majestät, in seinem am 1. März 1835 errichteten Testamente verordnet hat, dass Allerhöchst dessen Privatbibliothek und die mit selber verbundenen Zeichnungen, Landkarten und Kupferstichsammlungen, wie nicht minder die wo immer befindlichen Familienbilder, insofern letztere nicht Staatseigenthum sind, zu einem Primo-Genitur-Fidei-Komiss für Allerhöchst dessen männliche Nachkommen erhoben werden sollen, und nachdem die zur Errichtung besagten Fidei-Komisses nöthigen Voreinleitungen und Erhebungen auf Befehl Unseres Herrn Oheims und Regierungs-Vorfahrers, des Kaisers Ferdinand Majestät getroffen, von Uns aber vervollständiget worden sind,

So verfügen wir nunmehr nach Einvernehmen und mit Zustimmung der durchlauchtigsten Erben des Kaisers Franz Majestät, wie folgt:

1. Es werden somit zu einem dauernden, unveräusserlichen Fidei-Komiss für sämmtliche männliche Nachfolger weiland des Kaisers Franz Majestät nach dem Rechte der Erstgeburt erklärt:

a) Sämmtliche Bücher, Manuscripte, Kupferstiche, Lithographien, Handzeichnungen, Landkarten und Familienporträts

Digitized by Google

nebst einer Marmorbüste weiland Sr. Höchstseligen Majestät, sowie selbe an Höchstderen Todestag in dem Lokale der kaiserlichen Privatbibliothek vereint sich befanden, nebst allen dazu gehörigen Einrichtungsstücken, Aufbewahrungs-Schränken und Behältnissen,

b) die seither hinzugekommenen Ergänzungen angefangener Werke,

c) sämmtliche Familien-Porträts, welche nicht als Staatseigenthum anerkannt und welche von einer eigens hierzu beauftragten Kommission unter den im k. k. Lustschlosse Laxenburg befindlichen Gemälden als zu besagten Fidei-Komiss geeignet befunden und verzeichnet worden sind.

2. Die Verzeichnisse aller zum Familien-Fidei-Komiss gehörigen Gegenstände sind in duplo auszufertigen und ordnungsmässig zu verificiren, das eine Exemplar ist, sowie das gegenwärtige Instrument in dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu hinterlegen, das andere aber den mit der Beaufsichtigung und Verwahrung des Fidei-Komisses jeweilig betrauten Beamten zu übergeben.

3. Die von Unserm vielgeliebten Oheim, des Kaisers Ferdinand Majestät, so wie von uns selbst, von Unsern Regierungs-Nachfolgern, oder sonst mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Vergrösserung dieses kostbaren Familienschatzes gewidmeten Gegenstände sind in nachträglichen, doppelten Verzeichnissen mit Angabe der Widmung und des Gebers einzutragen und solchergestalt dem Fidei-Komisse einzuverleiben; auch haben diese Vermehrungen rücksichtlich der treuen und sicheren Verwahrung und des Besitzrechtes ganz denjenigen Anordnungen zu unterliegen, welche rücksichtlich der ursprünglichen Sammlung festgesetzt sind.

4. Unbeschadet der Erhaltung und thunlichen Vermehrung des Fidei-Komisses steht es dem jeweiligen Besitzer desselben zu, zum Zwecke der Beaufsichtigung, Aufstellung und Benützung der Fidei-Komiss-Gegenstände die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Urkund dessen haben wir gegenwärtige Fidei-Komiss-Errichtungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben, von Unserm Minister des Hauses contrasigniren und mit Unserm mittlern Insiegel versehen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt

Digitized by Google

Wien den vierundzwanzigsten August, im Jahre Eintausend acht Hundert vierzig und Neun. Unserr Reiche im ersten.

Franz Joseph I. m.p. (L. S.) Fr. Schwarzenberg m.p.“

Mit a. h. Entschliessung vom 30. Juni 1858 wurde das Obersthofmarschallamt zur Führung der ämtlichen Obsorge über das Primogenitur-Fideicommiss betraut und als Fideicommissbehörde eingesetzt, mit a. h. Entschliessung vom 7. Mai 1859 Erzherzog Ludwig, 1865 Erzherzog Leopold zum Fideikomiss- und Posteritätscurator ernannt (und zu dessen Stellvertreter Baron Eligius Münch-Bellinghausen bestimmt). Am 9. December 1859 wurde auf Grund der nunmehr abgeschlossenen Kataloge die Inventur der Fideicommiss-Bibliothek aufgenommen, nachdem bereits vorher durch eine besondere Commission des Obersthofmeisteramts das Verzeichnis über die zum Fideicommiss gehörigen, im Lustschloss Laxenburg befindlichen Porträts — nach Ausscheidung der darunter befindlichen ärarischen Gemälde — angefertigt worden war.

Nach dem Ableben v. Khloyber's (1869) trat Alois Moriz R. v. Becker an die Spitze der Bibliothek, von welchem Posten ihn 1887 der Tod abberief.

Seit Unterzeichnung und Ausstellung der Fideicommiss-Urkunde (1849) waren alle vom Monarchen angenommenen Werke an die Hofbibliothek abgeliefert worden; im Jahre 1871 kamen diese an die Fideicommiss-Bibliothek zurück, die seither alle auf solche Art einlaufenden Werke direct erhält.

Als nach dem Ableben Erzherzogs Franz Carl der Besitz des Familien-Fideicommisses auf Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph I. übergegangen war, wurde am 17. April 1878 der Vorschlag Becker's — eingereicht über Auftrag vom 27. März 1878 — bezüglich der Vereinigung der bisherigen a. h. Privatbibliothek mit der Fideicommiss-Bibliothek angenommen und der Befehl ertheilt, die separate Numerierung für die Zukunft aufzugeben und in eine gemeinsame Sammlung zu vereinigen, sowie die Bestandsverzeichnisse der bisherigen a. h. Privatbibliothek an das Oberst. Hofmarschallamt abzugeben. Zugleich wurde auch der Name der Bibliothek in „k. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek“ geändert und endlich angeordnet, dass von nun ab die Aufnahme der von Sr. Majestät unmittelbar angenommenen und zur Einreihung in die Bibliothek gelangenden literarischen Werke,

Digitized by Google

Widmungsexemplare etc. durch die Bibliotheksdirection, in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen sei.

Mit a. h. Handschreiben vom 19. Februar 1886 wurde die Unterordnung der k. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek unter die Generaldirection der a. h. Fonde angeordnet; das a. h. Handschreiben vom 19. October 1889 änderte den Namen der Anstalt in „k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek". Mit a. h. Entschliessung vom 16. Juni 1898 wurde Erzherzog Eugen mit den Functionen des höchsten Fideicommiss- und Posteritäts-Curatorpostens betraut.

Von 1887 bis 1894 leitete Joseph R. v. Zhishman die Bibliothek, welcher seit dieser Zeit bis heute Custos Dr. Alois Theodor Karpf vorsteht.

Eine für das Leben jeder Bibliothek höchst wichtige Frage ist die der Localitäten. Jeder Büchersammlung muss, wenn sie sich fortentwickeln, ja auch nur überhaupt fortleben soll, der nöthige Raum geboten werden. Unter ein gewisses Raumminimum, das ihre Benützung, wenn auch erschwert, so doch noch nicht unmöglich macht, darf niemals gegangen werden, will man nicht die Existenz der Sammlung selbst untergraben. Platzmangel macht sich in früherer oder späterer Zeit in jeder lebenden Bibliothek fühlbar und die Klage der Bibliothekare darüber wird nie aufhören; ihm kann allein dadurch — und selbst so nur auf gewisse Zeit — vorgebaut werden, dass man den Büchersammlungen grosse und auch in der Zukunft noch erweiterungsfähige Räumlichkeiten anweist.

Ursprünglich in den Privatgemächern des Kaisers untergebracht, wurden 1806 die im zweiten und dritten Stockwerk des Schweizerhofes (sogenannten Kapellenhofes) gelegenen und an die vom Monarchen bewohnten Gemächer unmittelbar anstossenden Räume — vier grosse Zimmer, ein gewölbter Saal und vier kleinere Zimmer — der kaiserlichen Privatbibliothek zur Aufstellung ihrer Sammlungen überwiesen. Oberhalb dieser Localitäten wurde ein gegen den Josephsplatz und die Hofbibliothek hin liegender Raum als Wohnung adaptirt und für die Bibliotheksdiener bestimmt.

In den unteren Localitäten wurde die Büchersammlung, nach Fächern geordnet, aufgestellt, während in den beiden Sälen des dritten Stockwerks die Porträt- und Kunstsammlung ihren

Digitized by Google

Platz fanden. Die Landkartensammlung war wegen ihrer häufigen Benützung im Schreibzimmer des Kaisers Franz aufgestellt, wurde aber gleichfalls in den Bibliothekskatalogen in Evidenz gehalten.

Schon in der Eingabe vom 23. November 1831 klagte der Vorstand der kaiserlichen Privatbibliothek über Raummangel. Von den Bücherwerken musste eine Anzahl unbedeutender Schriften ausgeschieden werden, wodurch sich die Verminderung der Bücherzahl von 1835 gegenüber dem Ausweise von 1831 erklärt. Die Neuerwerbungen nach 1835 (Privatbibliothek des Kaisers Ferdinand) war auch räumlich von dem alten Bestande getrennt, indem sie in einem Theile der Reichskanzlei, unmittelbar anstossend an die von Kaiser Ferdinand bewohnten Appartements, Aufstellung fand. Diese Sammlung wurde 1850 nach Prag überführt und im Hradschin untergebracht.

1866 musste auch die Dienerwohnung zur Aufstellung der Landkarten und Bücher herangezogen werden.

Als 1875 die Bibliothek des Kaisers Ferdinand auf allerhöchsten Befehl von Prag nach Wien in die a. h. Privatbibliothek übertragen wurde, war der Raummangel noch fühlbarer, so dass Hofrath Becker die Uebersiedlung der Bibliothek in die Räumlichkeiten des Münz- und Antikencabinets zu beantragen sich genöthigt sah, was mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar 1886 angenommen wurde. Infolgedessen wurden die nach Uebertragung der Münz- und Antikensammlung und des Mineraliencabinets in die k. k. Hofmuseen leer werdenden Räume bezogen und werden, zum Theil wenigstens, noch heute von ihr eingenommen; denn auch von diesen Räumen musste die kaum eingerichtete und aufgestellte Bibliothek bald wieder zwei grosse Säle und drei Zimmer räumen, da dieselben in der Baulinie der neuen Hofburg lagen, wofür nun der Augustinergang für die Zwecke der Bibliothek hergerichtet wurde. So bestehen denn derzeit die Ubicationen der Familien-Fideicommiss-Bibliothek aus vier grossen Sälen, einem kleineren Vorraum, dem eben erwähnten Gange, der sich den Sälen entlang erstreckt, und den Kellerräumlichkeiten, welch letztere jedoch nur einige werthlosere Theile der Sammlung aufnehmen können, da sie zur Aufbewahrung der Bücher ungeeignet sind. Die Bibliothek ist derzeit von der Albrechtsrampe aus zugänglich.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Der alphabetische Hauptkatalog.

Der alphabetische Hauptkatalog einer größeren öffentlichen Bibliothek, meist eine stattliche Reihe mächtiger Foliobände, hat zweien Bedürfnissen gleichmäßig zu dienen; er soll das schnelle und sichere Auffinden irgend eines Buchtitels gewährleisten, und dann soll er auch Raum zur Eintragung des jeweilig neu zuwachsenden Bestandes bieten, und zwar muss er, da eine öffentliche, dotirte Bibliothek stetig wächst, dementsprechend eine stetige Vermehrung der Eintragungen zulassen.

Ideal für den ersten Zweck des alphabetischen Kataloges ist ohne Frage die streng alphabetische Anordnung der Schlagworte, die ein schnelles, bequemes und sicheres Aufsuchen des gewünschten Titels ermöglicht.

In der alphabetischen Ordnung kann jedes einzelne Schlagwort im Verhältnis zu vorhergehenden und nachfolgenden Schlagworten nur immer an einer Stelle stehen; es ist eben fest in die alphabetische Reihenfolge eingefügt. In diesem starren Gefüge der alphabetischen Ordnung verursacht jede Einschiebung eines neuen Gliedes eine Verschiebung aller übrigen Theilglieder, weil ja Raum für das Neuzuwachsende geschaffen werden muss, oder — solcher Raum muss von vorneherein vorhanden sein. Der stets vorhandene leere Raum zu Nachtragungen, das ist die ebenso wichtige zweite Anforderung, die an den Hauptkatalog zu stellen ist. Ist nun für diese zweite Hauptanforderung die streng alphabetische Anordnung der Eintragungen auch das Ideal?

Da für jede Titeleintragung eine Zeile des Kataloges berechnet ist, so müssen also, wenn man die streng alphabetische Reihenfolge der Titeleintragungen zum Grundsatz erhebt, nicht nur von allem Anfang an, sondern fortwährend, solange der Katalog in Gebrauch bleiben soll, die nöthigen Zeilenanzahl für Einschiebungen in der alphabetischen Reihenfolge leer gehalten werden. Wie gross nun müssen die Lücken sein und wo soll man sie offen lassen? Die Beantwortung dieser Doppelfrage dünkt mir sehr schwer, praktisch unlösbar! Wählt man die Lücken so gross, dass die Hoffnung berechtigt ist, längere Jahre damit auszukommen, bis der Raum mit Nachträgen ausgefüllt ist, so ist es klar, dass dadurch die Uebersichtlichkeit der Katalogeintragungen bedeutend leidet. Die Arbeit beim Aufsuchen eines Titels besteht da in fortwährendem Umwenden von fast leeren Seiten; wer das einmal versucht hat, wird finden, dass es sehr zeitraubend und unbequem ist.

Und dazu der ungeheure Ballast des immer mitzuschleppenden leeren Raumes, der ja niemals ganz ausgefüllt werden darf, weil stets der nöthige Platz zu neuen Nachtragungen vorhanden sein muss! Dieses Vacuum muss den Katalog im Lauf der Jahre ins Unförmliche aufschwellen!

Und doch wird nur zu bald der Augenblick eintreten, wo an irgend einer Stelle eine Seite voll gefüllt ist. Was nun, wenn bei einer weiteren Eintragung die alphabetische Reihenfolge die Einschaltung mitten auf der Seite verlangt? Da bleibt nichts übrig, als diese Seite herauszunehmen, dafür zwei neue einzukleben und auf dieser die Maschen doppelt so weit zu legen, als sie früher waren, damit Platz für Nachträge geschaffen wird. Diese Nothwendigkeit, aus einer Seite zwei zu machen, wird sich nach längerem Bestehen des Kataloges gewiss sehr bald lästig häufen.

Aber nicht blos Neueinfügungen von Seiten, die nebenbei bemerkt der Dauer und Haltbarkeit des vielbenützten und -geschundenen Hauptkataloges nicht günstig sein dürften, sind stets nöthig, sondern auch stetige radirende Kleinarbeit! Wie oft wird da nicht eine Zeile ausgekratzt werden müssen, weil sie, um Platz für eine ihr

Digitized by Google

nach dem Alphabet voraufzustellende zu schaffen, tiefer gerückt werden muss? Und wenn nicht ausgekratzt werden darf, wird Scheere, Gummi und Klebekunst eine ebenso grosse und wichtige Rolle wie sonst das Radiermesser spielen müssen!

Das unerreichbare Ideal eines streng alphabetischen Kataloges, der stets der theoretischen Möglichkeit, an jeder beliebigen Stelle Nachträge zu gestatten, gerecht wird, wäre demnach: Zwischen je zwei beschriebenen immer eine leere Zeile, d. h. also ebenso viele leere als beschriebene Zeilen!

Dagegen gibt es meines Erachtens nur eine, allerdings sehr einfache Abhilfe: Aufgeben der streng alphabetischen Eintragung und Ersatz derselben durch Eintragungen unter Seitenüberschriften, Paraphen: das Spatiensystem!

Dem geringen Nachtheil, dass diese Art der Kataloganlage nicht streng alphabetisch ist, sondern nur bis zu einem gewissen Grade, steht der grosse Vortheil gegenüber, dass kein überflüssiger Ballast von leerem, unbeschriebenem, todtem Raum mitgeschleppt zu werden braucht. Jede Seite wird von oben her Zeile für Zeile mit den nach den Ueberschriften hieher gehörigen Schlagworten gefüllt; ist sie voll, wird auf der nächsten fortgesetzt, oder wenn keine vorhanden, eine neue eingefügt; der leere Raum ist so auf das geringste Mass verringert, der Katalog wird weniger umfangreich, bleibt handlicher, und das Eintragen von Nachträgen ist bedeutend vereinfacht; Radiermesser, Gummi und Scheere sind zur unvermeidlichen Rolle, die sie im Leben schreibender Menschen spielen müssen, herabgedrückt.

Dazu kommt noch, dass die Eintragungen innerhalb derselben Seitenüberschrift mehr oder weniger chronologisch sind, da durch das Jahr des Erscheinens eines Buches ein terminus a quo für die Eintragung im betreffenden Spatium des Kataloges gegeben ist, über den nach rückwärts zu suchen unnöthig erscheint, also Arbeit gespart wird. Das Aufsuchen eines ganz neu erschienenen Werkes ist sehr bedeutend erleichtert, da man nicht die ganze Seitenanzahl, die zur betreffenden Ueberschrift gehört, durchzusehen die Mühe hat, sondern einfach von unten oder von rückwärts anzufangen braucht, und sehr bald, wenn das Buch nicht vorhanden, also der Titel nicht eingetragen ist, die Erfolglosigkeit des Suchens einsehen wird.

Der Gefahr, dass die einzelnen Spatien über Gebühr anschwellen und dadurch zeitraubendes Nachsuchen erzeugen, kann durch genaue Erwägung des Umfanges der einzelnen Seitenüberschriften gewiss abgeholfen werden, mindestens kann dieser Nachtheil auf ein erträgliches Mindestmass von Unbequemlichkeit herabgedrückt werden.

Anders stünde die Sache, wenn für den Hauptkatalog anstatt des Folioformates ein kleineres, also Quart gewählt würde; da könnte man sehr leicht beide Systeme, streng alphabetische Anordnung und Eintragung nach Seitenüberschriften, vereinigen, indem man jedem neuen Schlagworte eine neue Seite oder ein neues Blatt zuweist; dagegen steht aber der Nachtheil, dass dann die Anzahl der Bände ins Unangenehme wachsen, und die Zeilenlänge auch für eine gekürzte Titelangabe nicht mehr ausreichen würde; letzterem könnte zwar durch Querquart abgeholfen werden; dadurch würde zudem die Zeilenanzahl der Seite noch mehr verringert und es würde damit bei Schlagworten, die nur einmal vorkommen, der todte Raum aufs äusserste vermindert, während andererseits bei viele Titel umfassenden, also viele Seiten füllenden Schlagworten die Uebersichtlichkeit leiden müsste.

Das Hauptgewicht des Hauptkataloges hat also nicht in streng alphabetischer Anordnung zu liegen, sondern in Compendiosität, Uebersichtlichkeit und in der

Digitized by Google

Möglichkeit, den jeweiligen neuen Zuwachs schnell und bequem darin nachtragen zu können. Wer gerne nur alphabetisch nachsucht, kann sich an den Grundkatalog, an die Titelcopien halten; diese liegen ja streng alphabetisch.

Graz. F. Baumhackl.

VEREINSNACHRICHTEN.

(Zum Handschriften-Generalkataloge.) In dieser Angelegenheit ist dem Vereine auf seine an das Unterrichtsministerium gerichtete Eingabe folgender Erlass (ddto. 13. Juli 1899, Z. 17303) zugekommen:

„Mit Bezug auf die Eingabe vom 16. März 1899 setze ich den geehrten Ausschuss in Kenntnis, dass ich im Principe nicht abgeneigt bin, auf die Anregung der Herausgabe eines nach einheitlichen Grundsätzen ausgearbeiteten gedruckten Generalkataloges der Handschriftenbestände der österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken einzugehen.

Ich bemerke jedoch, dass mir diese Angelegenheit noch nicht genügend vorbereitet zu sein scheint, um sofort an die Einsetzung einer Commission zu schreiten, zumal diese nicht das geeignete Organ wäre, eine sachgemässe Instruction der Einrichtung des Kataloges und der Beschreibung der Handschriften mit passenden Musterbeschreibungen zu verfassen.

Dies wäre vielmehr Aufgabe des Bibliotheksvereines, welcher in seiner Mitte geeignete Fachmänner besitzt, um eine solche Instruction mit einigen Musterproben und etwa vorzudruckenden Beschreibezetteln ausgearbeitet vorzulegen.

Hiebei wolle der Verein auch zu der Frage Stellung nehmen, ob nicht auch die privaten Bibliotheken, insbesondere jene der Klöster zu berücksichtigen seien, von denen noch keinerlei billigen Anforderungen entsprechende Beschreibungen vorliegen.

Zu diesem Ende wird dem geehrten Ausschusse das vom Universitätsbibliothekar in Wien, Regierungsrath Grassauer gesammelte Materiale zur eventuellen Ergänzung gegen seinerzeitigen Rückschluss übermittelt.

Für den Minister für Cultus und Unterricht:
Hartel.“

Der am 8. April 1899 veranstaltete Vereinsabend war der Discussion über die vom österreichisch-ungarischen Buchhändlerverein herausgegebenen „Oesterreichische Bibliographie“ gewidmet. Nach einem ausführlichen Exposé des Redacteurs derselben Herrn Junker begann unter Leitung des Herrn Hofrath v. Zeissberg eine sehr anregende Debatte, an der sich besonders die Herren Regierungsrath Dr. Grassauer, Bibliothekar Laschitzer, Custos Meyer, die Scriptoren Dr. Himmelbaur, Dr. Geyer, Dr. v. Grienberger, Dr. Frankfurter, die Amanuensen Dr. v. Sterneck, Dr. Doublier u. a. betheiligten. Die nicht nur den österreichischen Bibliotheksbeamten, sondern allen Fachgenossen höchst willkommene, wichtige Publication wurde nach allen Richtungen eingehend besprochen, ihre Vorzüge hervorgehoben und Verbesserungen vorgeschlagen, die sich insbesondere auf die Art der Titeleintragungen bezogen.

Digitized by Google

Ein zweiter Discussionsabend fand am 29. April 1899 statt, der dem am 19. Februar 1898 abgehaltenen Vortrage des Herrn Scriptors Dr. S. Frankfurter über „Die Qualification für den staatlichen Bibliotheksdienst in Oesterreich“ (erschienen bei Alfred Hölder, Wien 1899) galt. Der ungemein lebhaften Debatte, die unter der Leitung des Herrn Regierungsrathes Dr. Grassauer vor sich ging, und an der sich gleichfalls hauptsächlich die oben genannten Herren betheiligten, wurden von Dr. Frankfurter neun Thesen zugrunde gelegt, die unter den Versammelten vertheilt wurden. Nach einigen kurzen einleitenden Bemerkungen Dr. Frankfurter's wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, die neun Thesen Dr. Frankfurter's Punkt für Punkt durchzugehen. Die Debatte gestaltete sich so eingehend, dass nur die drei ersten Thesen zur Behandlung kommen konnten. Von allen Betheiligten wurde die Nothwendigkeit anerkannt, dem Beispiele der anderen Culturstaaten zu folgen und die Erlangung einer definitiven Stelle im Bibliotheksdienste, von der Ablegung einer Fachprüfung abhängig zu machen (These I). In erster Linie wurde hiebei betont, dass dadurch für die Ausbildung der neu eintretenden Fachgenossen eine einheitliche Grundlage geschaffen würde, andererseits der Stand der Bibliotheksbeamten eine schärfere Abgrenzung nach aussen erhielte, welcher Mangel sich insbesondere bei der Besetzung freigewordener Stellen durch Bewerber aus anderen Berufsarten, wie sie bis in die letzte Zeit vorgekommen sind, fühlbar machte. Sehr eingehend gestaltete sich die sich daran knüpfende Debatte über die in dem Min. Erl. vom 28. November 1895, Z. 27.400, festgesetzten Aufnahmsbedingungen, die damit endigte, dass der Vorschlag, die Berechtigung zur Aufnahme in den Bibliotheksdienst, die dort auf den Doctorgrad oder die Approbation für das Mittelschullehramt beschränkt erscheint, auf alle, Hochschulstudien abschliessende Prüfungen auszudehnen, allgemeinen Beifall fand. Die Frage (These II), ob es wünschenswerth sei, dass nur die Wiener und allenfalls auch noch die übrigen Universitätsbibliotheken das Recht erhalten sollten, Aspiranten für den Bibliotheksdienst aufzunehmen und heranzubilden, führte zu einer Spaltung, indem sich eine kleine Majorität für diesen Vorschlag, in den die Hofbibliothek und die technischen Bibliotheken einzubeziehen seien, aussprach, während eine Minderheit dieses Recht allen öffentlichen Bibliotheken gewahrt wissen wollte. Der Vorschlag Dr. Frankfurter's (These III), dass der Aufnahmsbewerber die in dem oben citirten Ministerial-Erlasse geforderte sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst dem betreffenden Bibliotheksvorstand in einem mit ihm anzustellenden Colloquium zu bekunden habe, fand nicht die Zustimmung der Versammlung. Leider war infolge der ebenso regen als intensiven Betheiligung der anwesenden Vereinsmitglieder an der höchst anregenden Debatte die Zeit so weit vorgeschritten, dass die Verhandlungen abgebrochen und die Besprechung der noch übrigen sechs Thesen Dr. Frankfurter's einem folgenden Vereinsabend vorbehalten werden mussten.

Der für die Fortsetzung dieser Discussion anberaumte Vereinsabend vom 27. Mai 1899 gestaltete sich zu einer Trauerkundgebung für den so plötzlich dahingeschiedenen Vereinsobmann Hofrath v. Zeissberg. Regierungsrath Grassauer gedachte in warmen Worten seines edlen Charakters, seiner ausgezeichneten Thätigkeit als Lehrer und Gelehrter, seiner Unermüdlichkeit als Leiter der k. k. Hofbibliothek und schloss mit dem Hinweis auf den schweren Verlust, den der Verein durch seinen

Digitized by Google

Tod erlitten. Hierauf wurde die Fortsetzung der Discussion vertagt und die Versammlung geschlossen.

PERSONALNACHRICHTEN.

(August Ritter v. Novak. †) Ebenso unerwartet und plötzlich wie der Director der Hofbibliothek Ritter v. Zeissberg ist uns noch ein anderes Mitglied unseres Vereines — der Bibliothekar der k. k. technischen Hochschule August Ritter v. Novak — entrissen worden. Am Pfingstmontage wurde er während eines Spazierganges im Belvedere-Garten von einem Schlaganfalle ereilt, dem er bereits am folgenden Tage (den 23. Mai) erlag.

August Ritter v. Novak wurde am 23. Februar 1847 zu Tellerberg in Kärnten geboren. Im Jahre 1874 trat er als Volontär bei der k. k. Universitätsbibliothek in Wien ein und wurde an derselben im Jahre 1876 zum Amanuensis ernannt. Im Jahre 1882 trat er als Scriptor an die Bibliothek der k. k. technischen Hochschule über, an der er im Jahre 1888 zum Custos und im Jänner 1897 zum Bibliothekar avancirte. Unter seiner Leitung wurde die Bibliothek der k. k. technischen Hochschule, besonders was die Literatur der Architektur betrifft, in geradezu grossartiger Weise bereichert, so dass sie sich jetzt mit den ersten Bibliotheken auf dem Continente in dieser Hinsicht messen kann. Auch die ersten Vorbereitungen zur Drucklegung eines systematischen Kataloges, an die jetzt an der genannten Bibliothek vollen Ernstes herangetreten wird, fallen in die Jahre 1896 und 1897. Ferner erfolgte unter Ritter von Novak's Direction die provisorische Uebergabe fast sämmtlicher Patentschriften der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule an das k. k. Patentamt und schliesslich auch noch die Uebersiedlung der Bibliothek in die neuen Localitäten, die früher dem Lehrstuhle für Wasserbau angehörten. Dieses neuen Heims hatte sich Ritter von Novak nur eine sehr kurze Zeit zu erfreuen. Alle, die ihn kannten, werden ihm wie seine Untergebenen wegen seines geraden leutseligen Wesens ein dauerndes, ehrendes Angedenken in ihrem Innern bewahren.

Zum Nachfolger Hofraths von Zeissberg in der Leitung der k. k. Hofbibliothek wurde Hofrath Dr. Joseph Karabacek ernannt. Am 20. September 1845 in Graz geboren, erwarb Hofrath Karabacek im Jahre 1868 an der Universität Erlangen den Doctorgrad, worauf er sich bereits im Jahre 1869 an der Wiener Universität für arabische Paläographie habilitirte. Im Jahre 1874 erfolgte seine Ernennung zum ausserordentlichen und 1884 zum ordentlichen Professor der Geschichte des Orients und ihrer Hilfswissenschaften. Eine äusserst fruchtbringende Thätigkeit nicht nur in wissenschaftlicher, sondern hauptsächlich auch in organisatorischer Beziehung entfaltete Hofrath Karabacek bei der Einrichtung und der zum grössten Theil von ihm durchgeführten Beschreibung der nunmehr an die Hofbibliothek abgetretenen Schätze des Papyrus Erzherzog Rainer.

Durch die infolge schwerer Erkrankung eingetretene Pensionirung des Vicedirectors der Hofbibliothek Eduard Chmelarz sind in dem genannten Hofinstitute nachstehende Personaländerungen vor sich gegangen: der bisherige erste Custos

Digitized by Google

Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau wurde zum Vicedirector, der mit dem Titel und Charakter eines Custos bekleidete erste Scriptor Moriz Cammerloher zum wirklichen Custos ernannt. Die beiden wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Rudolf Brotanek und Dr. Anton Ritter von Premerstein wurden zu Assistenten befördert.

Der Praktikant der Universitätsbibliothek in Wien Dr. Adolph Dressler wurde zum Amanuensis an derselben Bibliothek ernannt. An der k. k. Universitäts-Bibliothek in Prag erfolgte die Ernennung des Amanuensis Dr. Jaromir Borecky zum Scriptor und des Praktikanten Dr. Jaromir Jedlička zum Amanuensis. Ebenso rückten an der Universitätsbibliothek in Innsbruck der Amanuensis Dr. Ludwig Sprung zum Scriptor, der provisorische Amanuensis Dr. Josef Hundegger zum Amanuensis und der Praktikant Privatdocent Dr. Alois Walde zum provisorischen Amanuensis vor. Der Hofconcipist der Statistischen Central-Commission Dr. Camillo Roncali wurde zum Bibliothekar dieser Commission ernannt.

VERMISCHTE NACHRICHTEN.

(Grosse Schenkung.) Fürst Johann v. Liechtenstein hat aus der seinerzeit von ihm angekauften Bibliothek Franz Ritter v. Hauslab's der k. k. Universitätsbibliothek in Wien eine Reihe von Werken geschenkweise überlassen, besonders aus dem Gebiete der Völkerkunde, Geographie, Archäologie und Costumekunde, darunter einzelne sehr werthvolle, interessante Stücke.

(Voranzeige.) Anfang October wird im Verlage von Carl Fromme in Wien das mit Unterstützung des österreichischen Vereines für Bibliothekswesen von den Amanuensen der Wiener Universitätsbibliothek Dr. Joh. Bohatta und Dr. Mich. Holzmann herausgegebene Adressbuch der Bibliotheken Oesterreich-Ungarns erscheinen. Dieses Werk, welches eine empfindliche Lücke auszufüllen berufen ist, umfasst ca. 30 Druckbogen in 3 Abschnitten: 1. Oesterreich mit ca. 1000 Nummern, 2. Ungarn mit ca. 600 Nummern und 3. Bosnien und Herzegowina.

Als redactionelle Beilagen des Kärntner Gemeindeblattes 1899 sind erschienen: ein „Systematisch geordnetes Verzeichnis der von der k. k. Studienbibliothek zu Klagenfurt in den Jahren 1897 und 1898 erworbenen hervorragenden Erscheinungen“ und ein „Verzeichnis der in der Studienbibliothek zu Klagenfurt vorfindlichen laufenden periodischen Druckschriften“.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. August Weisz. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN

des

österr. Vereines für Bibliothekswesen.

Nr. 4. **Wien, den 20. December 1899.** III. Jahrgang.

Erscheinen in zwanglosen Heften; für die Mitglieder unentgeltlich. — Abonnementspreis für Nichtmitglieder 2 fl. jährlich. — Zuschriften sind an den Redacteur der „Mittheilungen" Dr. **August Weisz** (Wien, I., Universitäts-Bibliothek) zu richten.

Inhalt: Die k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek. Von Dr. H. Bohatta (Schluss). — Die Katalogisirungsinstruction für die preussischen Bibliotheken. Von Dr. R. Daublebsky v. Sterneck. — Literarische Besprechungen. — Vereinsnachrichten. — Vermischte Nachrichten. — Anhang: Zur Wiener Theatergeschichte. Von Alexander von Weilen. (Fortsetzung.)

Die k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien.

Von **Dr. H. Bohatta.**

(Schluss.)

Unter den Bestandtheilen der Bibliothek ist neben der Büchersammlung, deren Geschichte oben behandelt und deren numerische Entwicklung aus der im folgenden gegebenen Tabelle ersichtlich ist, der wichtigste die Porträtsammlung.

Auch für diese Abtheilung brachte Erzherzog Franz den Grundstock bereits aus Florenz mit nach Wien, wo er sie in seinen Appartements aufstellen liess. Um die Sammlung zu vervollständigen, erliess er an alle „k. k. Missionen" (Gesandtschaften) den Befehl, Blätter und Kunstwerke ähnlicher Art anzukaufen, und sandte Bevollmächtigte aus mit dem Auftrage, Porträte zu sammeln und von merkwürdigen Bildern wenigstens Copien zu erwerben.

Infolgedessen wuchs die Sammlung rasch derart an, dass eine systematische Ordnung und Katalogisirung sich als unumgänglich nothwendig erwies. Die Porträte wurden in den Portefeuillen nach Ständen (Berufsarten) zusammengelegt und ein alphabetischer Zettelkatalog, sowie Ständekataloge angefertigt — eine Arbeit, die in den Jahren 1822 bis 1835 durchgeführt wurde.

Digitized by Google

1870 griff der damalige Vorstand Hofrath v. Becker den Plan des Kaisers Franz wieder auf und gab die Anregung, dass auch jetzt wieder an die auswärtigen Gesandtschaften der Auftrag ertheilt werde, Bilder für die Porträtsammlung zu erwerben, was der Bibliothek abermals eine bedeutende Vermehrung verschaffte. 1888 endlich wurden 2000 ungarische Bilder der Göcsy'schen Sammlung erworben.

Die Porträtsammlung der Familien-Fideicommiss-Bibliothek ist somit sehr reichhaltig und hat bereits und wird noch in Zukunft sowohl bei Ausstellungen als auch bei wissenschaftlichen Arbeiten besonders historischen Inhalts als erste Auskunftsstelle ausgezeichnete Dienste leisten. Sie ist der grösste Schatz der Anstalt und verleiht dieser, weil sie einzig in ihrer Art ist, einen hohen Rang unter den Bibliotheken Oesterreichs.

Eine Vollständigkeit wird dadurch angestrebt, dass nicht nur in der Zahl der dargestellten Personen, sondern auch in der Zahl der einzelnen Darstellungen eines und desselben Gegenstandes auf Completirung der Sammlung hingearbeitet wird. So sind von Leopold I. 178, von Maria Theresia 110, von Ludwig XIV. 148 verschiedene Abbildungen vorhanden.

Innerlich zerfällt die Porträtsammlung in zwei Theile: 1. die Regenten, nach Häusern zusammengestellt (ca. 20.000 Stück) und 2. die übrigen Porträte, nach Ständen alphabetisch geordnet, z. B. Adel (u. zw. Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren, Edelleute), Abgeordnete, Admirale, Advocaten, Aebte, Aerzte, Hohes Alter, Apotheker, Astronomen, Aufrührer, Baumeister, Beamte, Bibliothekare, Bildhauer, Bischöfe, Botaniker u. s. w. (Johann Jureczek, Die Porträtsammlung der k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek in Wien. In: Biographische Blätter. I. Wien 1895.)

Eine weitere Zierde der Bibliothek ist die im Jahre 1828 um den Preis von 2000 fl. erworbene Lavatersammlung von über 22.000 Zeichnungen und Kupferstichen des berühmten Physiognomen, deren Erwerbung den Neigungen des Kaisers zu physiognomischen Studien sowie seiner Liebe zur Kunst zu verdanken ist. Er hatte von der bevorstehenden Auction — die Sammlung kam nämlich bei der öffentlichen Feilbietung der Fries'schen Concursmasse zur Versteigerung — schon lange vorher Kenntnis genommen und seinem Bibliothekar den Auftrag gegeben, die Sache nicht aus den Augen zu verlieren und ihn zur richtigen Zeit daran zu erinnern.

Digitized by Google

Es befinden sich darunter 6229 gezeichnete oder gestochene Porträte von Chodowiecki, Lips, Schellenberg, ein Oelgemälde von Salomon Gessner, 4 Bilder, darunter ein Aquarell von Goethe, je ein Pastellbild von dessen Vater und Mutter, sowie Porträte von Lessing, Klopstock (Aquarell), Herder (3 Bilder), Ewald Kleist, Basedow, Jacobi, Klinger, Gotter, Kant u. a., zum grössten Theil von Lavater's eigener Hand mit Anmerkungen versehen.

Dazu kommt noch die Kunstsammlung, die besonders an Darstellungen von Thieren und Pflanzen reich ist. Sie gliedert sich in folgende Abtheilungen:

a) Kunstwerke und Sammelmappen, Bilder, Büsten etc. ca. 1000 Stücke;

b) Kupferstiche, nach Schulen und Formaten getrennt: 60 Portefeuilles mit ca. 6000 Blättern;

c) Aquarelle bedeutender Künstler, nach diesen geordnet: 50 Portefeuilles mit ca. 500 Blättern;

d) Ansichten, nach Ländern, in zwei Formaten: 50 Portefeuilles mit ca. 5000 Blättern;

e) Pflanzenabbildungen, in 28 Portefeuilles nach Künstlern und Pflanzennamen eingelegt: ca. 3000 Blätter;

f) Darstellungen von Thieren, nach Thiergattungen: 123 Portefeuilles mit ca. 10.000 Blättern;

e) und *f)* Aquarelle, zum grossen Theile von angesehenen Künstlern;

g) Adressen, nach festlichen Gelegenheiten und Ländern geordnet: ca. 4000 Stück;

h) Porträtmedaillen und Münzen: ca. 1100 Stück.

Hier ragen, wenn auch nicht durch inneren, so doch durch ihren äusseren Werth die Adressen hervor, Huldigungen aller Völker des Reiches bei festlichen Gelegenheiten der österreichischen Herrscher. Die Enveloppen sind in vielen Fällen sehr kostbar; sie haben bei der vor mehreren Jahren in den Räumen der Bibliothek veranstalteten Adressenausstellung die gerechte Bewunderung aller Besucher hervorgerufen und durch ihre kostbaren Buchbinder- und Galanteriearbeiten einen trefflichen Ueberblick über das österreichische Kunstgewerbe beider Gebiete geliefert. Juwelenbesetzte, mit Gold und Silber reich und kunstvoll verzierte Einbände sind in der Sammlung keine Seltenheit.

Digitized by Google

Da sich in diesem Abschnitte keine Gelegenheit bot, über die Incunabeln, die hier bis 1530 gerechnet werden, und Manuscripte zu sprechen, sei an dieser Stelle nur kurz auf zwei der ersteren, zwei Exemplare des „Theuerdank", von denen das eine, mit colorirten Bildern illustrirt, besondere Beachtung verdient, sowie auf das Gebetbuch Karl des Kühnen hingewiesen.

Im folgenden wird eine tabellarische Uebersicht über den Bestand der Familien-Fideicommiss-Bibliothek und seine Entwicklung gegeben. Zum besseren Verständnis derselben ist es aber nothwendig, einige kurze Bemerkungen vorauszuschicken:

In der ersten Hälfte des vierten Decenniums musste wegen Platzmangel eine Reihe von unwichtigeren Werken ausgeschieden werden.

Infolge allerhöchster Entschliessung vom 14. Juli 1839 wurden die Katastralmappen an die k. k. vereinigte Hofkanzlei abgegeben. Bei jeder Einreihung einer zuwachsenden Sammlung wurden die Doubletten ausgeschieden.

Von grösseren Zuwächsen, respective Abgängen sind folgende zu erwähnen:

1810 durch Erbschaft von der Tante des Kaisers Franz, Erzherzogin Maria Elisabeth in Innsbruck: 2174 Werke der schönen Litteratur des 18. Jahrhunderts und Erbauungsbücher.

1819. Ankauf der Bibliothek des Reichshofrathes Peter Anton von Frank: 5827 Werke juridisch-politischen Inhalts mit besonderer Bezugnahme auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches.

1824. Ankauf der Incunabelsammlung (gegen 600 Werke) des Freih. von Ulm.

1828. Ankauf der Lavatersammlung aus der Hinterlassenschaft des Grafen v. Fries (22.065 Blätter).

1836 (29. Februar). Erstehung der versteigerten Sammlung der vom Banquier R. v. Franck hinterlassenen Porträte.

1850 wurden über allerhöchsten Befehl die von Kaiser Ferdinand angekauften litterarischen Werke (10.300 Bände) ausgeschieden und nach Prag überführt.

1871 (2. October) schenkte Hofsecretär R. v. Schneid die von seinem Vater ererbte Büchersammlung: 950 Bände vorwiegend linguistischen Inhalts.

Digitized by Google

1875. Aufnahme der Privatbibliothek des Kaisers Ferdinand: 8166 Werke, 351 Landkarten in 1995 Blättern, 393 Aquarelle, 9594 Blätter Handzeichnungen naturhistorischen Inhalts.

1878. Aufnahme der Privatbibliothek des Kaisers Franz Joseph I.: 8032 Werke in 15.767 Bänden (und 601 Doubletten), 425 Landkarten mit ungefähr 1500 Blättern (und 268 Doubletten), 1607 Kunstblätter, 10.048 naturhistorische Abbildungen und Aquarelle.

1888. Erwerbung der Göcsy'schen Porträtsammlung.

1891. Aufnahme der Privatbibliothek des Kronprinzen Rudolf: ca. 1500 Werke in 2300 Bänden.

Tabellarische Uebersicht über Bestand, resp. Entwicklung der k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek.

Jahr	Bücher (Werke)	Landkarten	Porträte	Kunstsammlung (Blatt)
1831	28.718, 770 Incunabeln	3194 11.851 Katastralmappen	64.988	8650 Kupferstiche, 2800 Handzeichnungen, 22.065 (Lavater)
1835	28.500, 500 Handschriften	3300 15.400 Katastralmappen	66.000	8000 Kupferstiche, 4000 Handzeichnungen, 22.065 (Lavater)
1858	28.166, 794 Incunabeln, 1492 Handschriften	4009	68.545	6018 Kupferstiche, 4124 Handzeichnungen, 4430 Ansichten, 1958 Lithographien, 22.065 (Lavater)
1859 (zum Theile Schätzung)	28.198, 794 Incunabeln, 1460 Handschriften (auch Adressen)	über 3300	90.646	16.530, 22.100 (Lavater)
1864	31.064, 1700 Handschriften (Adressen)	3351	93.811	17.277, 22.100 (Lavater)

Digitized by Google

Jahr	Bücher (Werke)	Landkarten	Porträte	Kunstsammlung (Blatt)
1869 (zum Theile Schätzung)	32.492, 800 Incunabeln, 200 Handschriften, 701 (Priv.-Bibl.)	3600	—	22.400, 22.100 (Lavater)
1887 (Schätzung)	über 45.000	über 4500	über 140.000	
1898	F. F. B.: 41.200 810 Incunabeln, 2212 Handschriften (auch Adressen). Priv.-Bibl.: 8604, ca. 300 Adressen	4038 454 (Priv.-Bibl.)	ca. 90.000	ca. 29.500, 22.000 (Lavater)

An Katalogen bestehen:

A. für die Bücher- und Handschriftenabtheilung der Fideicommiss-Bibliothek:

a) ein Einlaufjournal; bezüglich desselben hatte am 5. Mai 1860 das k. k. Obersthofmarschallamt als Fideicommiss-Behörde den Auftrag gegeben, dass die seit 10. März 1860 einlaufenden Vermehrungen der Bibliothek durch Fortsetzung bereits begonnener Werke, sowie die eigenen Erwerbungen durch Widmung neuer Objecte in nachträgliche Verzeichnisse zu bringen und diese Verzeichnisse als Nachträge zur Inventur vom 10. März 1860 angefangen von der Bibliothek alljährlich vorläufig dem Erzherzog Ludwig als Curator zur Einsicht vorzulegen und nach der Verificirung an das Obersthofmarschallamt zur weiteren fideicommissbehördlichen Verfügung zu überreichen seien;

b) ein Standortsrepertorium, zugleich Inventar für die Fideicommiss-Bibliothek (9 Bände);

c) ein Spiegel, d. i. Localrepertorium nach den einzelnen Schränken;

d) ein unter Becker begonnener Schlagwortkatalog in Zettelform (ca. 60.000 Zettel).

Die übrigen Kataloge sind alt:

e) ein System-Entwurf von Young aus dem Jahre 1807 (1 Band; 15 Classen);

Digitized by Google

f) ein von Young angelegter grosser Katalog „Bibliotheca domestica Francisci I. Imperatoris Austriaci", der sich in 2 Theile gliedert, enthält: Pars I, sect. 1 den alphabetischen Autorenkatalog in 16 Bänden; da die (2 Bände) Supplemente aus den Jahren 1811—1814 stammen, erweist sich das Jahr 1811 als äusserste Grenze für die Abfassungszeit des eigentlichen Kataloges; sect. 2 enthält die Handschriften (1 Band aus dem Jahre 1811); sect. 3 ist nicht mehr in Urschrift — wohl aber in Copie — erhalten und umfasst die Incunabeln. Pars II der Fachkatalog, 1813 abgefasst, in 6 Bänden;

g) 2 Bände Bibliotheca Frankiana aus dem Jahre 1819;

h) 1 Band über unbedeutendere Broschüren, Flugschriften. Gelegenheitsschriften scheint nicht mehr vorhanden zu sein;

i) eine Abschrift des Fachkataloges von 1813, in den Jahren 1821—1827 verfasst, in 21 Foliobänden;

k) ein topographischer, typographischer, alphabetischer und chronologischer Katalog von Young über die Incunabeln (1 Band) und ein räsonnirender Katalog über die wichtigeren derselben, ebenfalls von Young, beide in lateinischer Sprache („Repertorium bibliographicum, in quo libri ab arte typographica inventa usque ad annum 1530 typis expressi [et in bibliotheca domestica aug. caesaris Francisci I. adservati] ordine .... simpliciter enumerantur).

B. Für die Bücherabtheilung der Privatbibliothek des Kaisers Franz Joseph I. (1848—1878):

l) ein alphabetischer Zettelkatalog in 28 Cartons;

m) für beide Abtheilungen erschien der Fachkatalog „Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majestät des Kaisers. Wien, 1873—1882" im Druck (4 Bände);

n) eine für Bibliotheken sehr wichtige Arbeit ist der aus über 80.000 Zetteln bestehende Katalog über biographische und ikonographische Litteratur, in dem schwer auffindbare Werke ausgezogen und die Titel möglichst vieler, auch in der Bibliothek nicht vorhandener Schriften vorgemerkt sind; die Zettel bilden einen systematischen Katalog nach Disciplinen und einen Katalog nach philosophischen Kategorien zur Aufnahme von Titelnotizen für sämmtliche Sammlungen des Institutes. Dieser Vormerkkatalog hat dem Institut schon mannigfache Dienste geleistet und wird sie auch in der Zukunft nicht versagen, da er selbst über den

Digitized by Google

Bestand der Anstalt hinaus Auskunft gibt. Die Bibliothek verdankt diesen wichtigen Behelf der rastlosen Thätigkeit ihres gegenwärtigen Vorstandes, der nicht nur in administrativer Richtung für die seiner Leitung anvertrauten Schätze sorgt, sondern auch sonst in zahlreichen grösseren und kleineren Schriften pädagogischen, geographischen wie bibliographischen Inhalts jederzeit für das Interesse seiner Bibliothek eingetreten ist.

C. Für die Landkarten:

o) ein Einlaufjournal, zugleich Standortsrepertorium;

p) ein Zettelkatalog nach den Namen der Verfasser, Geometer, Zeichner, Stecher u. s. w.;

q) ein alter Katalog in 2 Bänden, nach Welttheilen und Ländern angeordnet. Die handschriftlichen Landkarten sind separat katalogisirt (systemat. Zettelkatalog).

D. Für die Porträtsammlung:

a) ein Einlaufjournal;

b) gebundene Kataloge, u. zw. für die Abtheilung „Regenten" nach Häusern eingetheilt, die Mitglieder genealogisch nach Stammtafeln eingetragen, in derselben Reihenfolge, in der auch die Blätter eingelegt sind, daher diese Bücher zugleich als Inventar dienen; für die „übrigen Stände" nach Ständen, innerhalb derselben alphabetisch geordnet. Diese Kataloge wurden 1822 von Young auf allerhöchsten Befehl angelegt und 13 Jahre später mundirt (47 Bände);

c) ein alphabetischer, nach den dargestellten Personen geordneter Zettelkatalog für die „übrigen Stände" in 18 Cartons. Unter Khloyber füllte derselbe bereits 17 Schuber;

d) zwei Zettelkataloge für die in den Bücherwerken der Bibliothek enthaltenen Porträte.

E. Für die Lavatersammlung:

a) ein Verzeichnis nach fortlaufenden Nummern der Portefeuilles mit Angabe der Blattnummern und allgemeinen Angaben der in denselben enthaltenen Darstellungen.

b) Standorts-Verzeichnis der Portefeuilles nach ihren Nummern.

c) Standorts-Verzeichnis nach Schränken (Spiegel).

F. Für die Kunstsammlung:

a) ein Einlaufjournal seit 1879 für alle Unterabtheilungen gemeinsam;

Digitized by Google

b) ein alphabetischer Zettelkatalog nach Autorennamen, bezw. nach dem Schlagworte, bei Sammelmappen mit Angabe der darin enthaltenen Einzelblätter;

c) Standortsrepertorium nach den Nummern der Gegenstände, zugleich Inventar;

d) Standortsrepertorium nach Schränken (Spiegel); *b—d* für die Abtheilung Kunstwerke;

e) Zettelkatalog nach dem Namen der Künstler;

f) Standortsrepertorium, beide (*e* und *f*) für die Abtheilung Kupferstiche;

g) für die Aquarelle ein alphabetischer Zettelkatalog nach Künstlern;

h) für die Ansichtensammlung ein Zettelkatalog nach Ortsnamen, für Wien nach Bezirken. Die Ausdehnung dieses Verzeichnisses auf die den Bücherwerken beigebundenen topographischen Ansichten (über 23.000 Nummern) erfolgte auf Anregung Dr. Karpf's (Becker in den Mitth. d. k. u. k. geogr. Gesellsch. in Wien, 1875, S. 36);

i) für die Pflanzenabbildungen ein — noch nicht vollständiger — alphabetischer Zettelkatalog. Die zoologischen Abbildungen sind noch nicht katalogisirt;

k) für die Adressen ein Katalog in Heften, nach festlichen Gelegenheiten und innerhalb dieser nach Ländern und Orten gruppirt;

l) für die Münzsammlung ein gebundener Katalog.

Litteratur über die Familien-Fideicommiss-Bibliothek, ausser den in der Arbeit selbst angeführten Werken und den allgemein bekannten Nachschlagewerken, wie „Minerva" u. a.:

Balbi, A, Essai statistique sur les bibliothèques de Vienne. Vienne, 1835. Bibliothèque particulière de feu l'Empereur François I. — Francisce'ische Curiosa. Wien 1849. (Des Kaisers Privatbibliothek und der Hofrath Young.) — Realis, Die kais. Burg in Wien. Wien, 1853. — Karpf, Alois, Die Landkartensammlung des Kaisers. In: Neue Fr. Presse vom 3. November 1882. — Schaffer, Wenzel, Unseres Kaisers Bibliothek. In: Illustrirter oberösterreichischer Volks-Bildungs-Kalender für das Jahr 1885. I. Ried 1885. — Karpf, Alois, Die alten handschriftlichen Schifferkarten in der k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek. In: Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, Wien

Digitized by Google

1891, S. 89. — Centralblatt für Bibliothekswesen. X. 1893, S. 357. — Die Familienbibliothek des Kaiserhauses. In: Fremdenblatt vom 11. Juli 1893. — Zeichnungen aus der kais. Fideicommiss-Bibliothek. Ebda. 3. December 1895. — Wittmann, Im Augustinergang. In: Neue Freie Presse vom 5. April 1896. — The Private Library of His Imperial and Royal Majesty Francis Joseph. In: Life. A social and financial journal. 19. Juli 1898.

Die Katalogisirungsinstruction für die preussischen Bibliotheken.

Referat, erstattet an dem Vereinsabend des österr. Vereines für Bibliothekswesen am 15. December 1899

von Dr. R. **Daublebsky v. Sterneck,**
k. k. Amanuensis an der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Wien.

Mit den im Sommer dieses Jahres im Druck erschienenen „Instructionen für die alphabetischen Kataloge der preussischen Bibliotheken und für den preussischen Gesamtkatalog" hat das preussische Cultusministerium eine einheitliche Beschreibungsnorm für die demselben unterstehenden 11 Bibliotheken festgesetzt. Bei der Wichtigkeit, welche der Einheitlichkeit des Vorganges bei der Katalogisirung sowohl einer einzelnen Bibliothek als auch mehrerer miteinander in vielfachem Verkehre stehenden Anstalten beizumessen ist, muss die Herausgabe dieser Instructionen jedenfalls als ein für das preussische Bibliothekswesen höchst bedeutsamer Schritt von grosser Tragweite angesehen werden.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, jene Bestimmungen dieser preussischen Instruction zu besprechen, welche Abweichungen von dem an unseren österreichischen staatlichen Bibliotheken eingehaltenen Vorgange aufweisen; hiebei sollen zum Vergleiche namentlich die an der Wiener Universitäts-Bibliothek bestehenden Vorschriften herangezogen werden, welcher Anstalt ich durch 4 Jahre anzugehören die Ehre hatte; der Kürze halber soll die daselbst geltende Instruction im folgenden als „Wiener Instruction" im Gegensatze zu der neu erschienenen „preussischen Instruction" citirt werden. Da es sich in beiden Fällen um die Anlage eines alphabetischen Autorenkataloges handelt, welcher auf möglichste bibliographische Genauigkeit Anspruch erheben soll, so ist einleuchtend, dass sich in beiden Instructionen im allgemeinen dieselben grundlegenden Bestimmungen vorfinden müssen und nur in Einzelheiten Abweichungen vorkommen können. Immerhin sind diese Abweichungen recht zahlreich und beziehen sich mitunter auf ziemlich wesentliche Dinge.

Die in der Wiener Universitäts-Bibliothek geltenden Normen der Bücherbeschreibung haben im Laufe der Zeit nicht unwesentliche Veränderungen erfahren. Die aus älterer Zeit überkommene Katalogisirung wurde unter dem hochverdienten Bibliothekar Dr. Friedrich Leithe ganz besonders vervollkommnet; an Stelle dieser Leithe'schen Katalogisirungsnormen ist unter dem jetzigen Vorstande, Herrn Re-

Digitized by Google

gierungsrath Dr. Ferdinand Grassauer eine neue Instruction gesetzt worden, welche auf Grund eingehender Berathungen festgestellt und für den Amtsgebrauch in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren hektographisch vervielfältigt wurde.

Die neue preussische Instruction zeigt nun in vielen Dingen auffallende Uebereinstimmung mit jenem Leithe'schen Katalogisirungsvorgange und ist demselben inhaltlich näher verwandt als den jetzt in der Wiener Universitäts-Bibliothek bestehenden Vorschriften. Im folgenden soll jedoch ausschliesslich die jetzt geltende Instruction zum Vergleiche herangezogen werden.

Wir wollen zunächst über die abweichenden Bestimmungen der preussischen Instruction eine gedrängte Uebersicht geben und hierauf die wichtigsten dieser abweichenden Normen hinsichtlich ihrer Vor- und Nachtheile kurz mit den Wiener Vorschriften vergleichen.

I. Formelles bezüglich der Titelcopien.

1. Reicht ein Zettel für die Aufnahme des Werkes nicht aus, so werden mehrere Zettel angelegt und dieselben fortlaufend numerirt.

2. Das Ordnungswort ist vom eigentlichen Texte der Titelcopie vollständig abgesondert. Es wird daher im Texte das Ordnungswort, z. B. der Verfassername, wiederholt.

3. Die ganze Titelcopie wird mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben. Liegt der Titel des Werkes in Fracturschrift vor, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, dass an den Schluss der ganzen Aufnahme das Zeichen „F“ gesetzt wird.

4. Das sachliche Ordnungswort des eigentlichen Titels wird unterstrichen, während ein Hinweis durch Unterstreichung des ersten Buchstaben des betreffenden Wortes angezeigt wird.

5. Auf die Wiedergabe typographischer Details wird verzichtet.

6. Die Uebersetzung unterbleibt bei allen altclassischen, germanischen und romanischen Sprachen.

7. Dieselbe wird erst nach der eigentlichen Aufnahme (auch aller Sondertitel etc.) ganz am Schlusse der Titelcopie angesetzt.

8. Die Seitenzählung erfolgt nur bei einbändigen Werken und unterbleibt bei getrennter Paginirung (wo dann Getr. Pag. notirt wird), Tafeln werden nicht gezählt.

9. Die Hinweise sind ganz kurz und dienen nur praktischen Zwecken der Auffindung.

10. Von Sondertiteln bei Gesammtausgaben und Theilsammlungen der Werke eines Verfassers wird überhaupt nicht verwiesen.

II. Abweichende Bestimmungen für die Wahl des Ordnungswortes.

1. Ein sogenannter Verlegertitel, namentlich wenn die einzelnen darunter zusammengefassten Theile nicht numerirt sind, wird niemals als Haupttitel betrachtet.

2. Chrestomathien, Anthologien, Auszüge, Regesten etc. werden unter den Herausgeber gestellt.

3. Literarische Nachlässe, Briefsammlungen u. dgl. unter den Namen der Person, welche auf dem Titel genannt ist.

Digitized by Google

4. Sammlungen von Sagen, Märchen, Volksliedern, sachlich begrenzte Gesetzsammlungen, Inschriftensammlungen, welche keine Vollständigkeit beanspruchen, Textausgaben, bei denen die Arbeit des Herausgebers das Wesentlichere ist, Uebersetzungen, welche selbständige Bedeutung haben, sehr stark abweichende Bearbeitungen, Abbildungen von Kunst- und Culturdenkmälern, welche nicht von einem auf dem Titel genannten Urheber herrühren, werden sämmtlich unter den Herausgeber gestellt.

5. Aeltere Dissertationen (bis 1800), auf denen ein Präses genannt ist, werden unter diesen gestellt, vom Disserenten wird verwiesen; neuere (nach 1800) immer unter den Disserenten ohne Verweisung von Präses.

6. Gesetze, Patente, Abschiede, Bullen, Hirtenbriefe werden unter den Urheber gestellt, wenn er im Titel genannt ist.

7. Kataloge von Privatsammlungen, bei denen kein Autor angegeben ist, werden unter den Sammler, Verkaufskataloge unter die Firma gestellt.

8. Ein gemeinsames Werk mehrerer Autoren wird unter den ersten gestellt, von den anderen wird verwiesen.

9. Wenn der Verfasser einer Schrift sich durch Buchstaben, Zeichen oder eine nicht namensähnliche Wendung bezeichnet, so wird die Schrift als anonyme behandelt. Dagegen gelten dauernd verwendete Appellativa als Verfassernamen.

10. Die Uebersetzung wird unter den Titel der Originalausgabe gestellt und also z. B. eine italienische Ausgabe „Canto dei Nibelongi“ unter „Nibelungenlied“ gestellt.

11. Als sachliches Ordnungswort gilt das erste Substantivum regens. Präpositionen De, Sur, Ueber u. dgl. werden niemals Ordnungswort. Am Schlusse des Titels stehende Substantiva von der Art wie Cenno, Commentatio, Disputatio, Dissertatio, Epistola u. dgl. werden übergangen.

12. Von zwei appositionell nebeneinander stehenden Substantiven, welche kein Compositum bilden, wird das zweite Ordnungswort; bei der Entscheidung, was noch als Apposition aufzufassen ist, wird sehr weit gegangen.

13. Composita gelten als ein Wort. In der Auffassung, was noch ein Compositum ist, wird ebenfalls sehr weit gegangen, so dass z. B. im Englischen auch Adjectiva, welche mit dem zugehörigen Substantiv einen fixen Begriff bilden, als compositionsbildend aufgefasst werden. Dagegen werden die englischen Ortsnamen, welche vor andere Substantiva gesetzt sind, wie in „The Dublin and Edinburgh mathematical journal“ nicht als compositionsbildend aufgefasst.

14. Liegt ein Titel in Satzform vor, so wird mit Uebergehung des Artikels das erste Wort Ordnungswort.

15. Bei verschiedenen Titeln auf demselben Titelblatt wird das Ordnungswort dem ersten entnommen, wenn nicht etwa einer der folgenden schon äusserlich als wichtiger hervortritt.

16. Bei verschiedenen Titeln von Fortsetzungswerken gilt der ursprüngliche als massgebend. Wenn jedoch der ursprüngliche Titel bald aufgehört hat, so wird der neuere massgebend, mit Verweisung vom früheren.

III. Abweichende Bestimmungen für die Form des Ordnungswortes.

1. Derselbe Verfasser wird stets unter d e m s e l b e n Namen eingeordnet.

2. Der Verfasser wird stets unter seinem ursprünglichen und vollständigen Namen eingeordnet, wenn sich nicht eine andere Benennung im Gebrauch durchgesetzt hat.

Digitized by Google

3. Namen von Regenten werden nicht latinisirt.

4. Päpste und andere Würdenträger kommen unter die Namensform, welche ihnen vermöge dieser Würde eigen ist; sind sie vor Eintritt in dieselbe schriftstellerisch thätig gewesen, so erhält der frühere Name eine Verweisung.

5. Ist bei modernen Namen eine Präposition mit dem Artikel verschmolzen, (z. B. Zum Berge, Delle Grazie), so wird die Präposition zum Namen gezogen; die obigen Namen werden also unverändert Ordnungswort. Dies findet auch bei der italienischen Form „Dei“ statt, selbst wenn nur die verkürzte Form „De“ vorliegt (z. B. De Santi), ebenso auch im Portugiesischen (Da Costa).

6. Bei Doppelnamen wird immer der erste Name Ordnungswort; dies gilt auch bei Doppelnamen verheirateter Schriftstellerinnen, gleichgiltig, ob der erste oder zweite Name der Mädchenname ist.

7. Ist jedoch der zweite Name im Gebrauch durchgedrungen (wie besonders häufig bei französischen Adelsprädicaten), so wird dieser Ordnungswort mit Verweisung vom eigentlichen Namen.

8. Bei Namensänderungen wird die spätere Form gewählt; von der früheren wird verwiesen; es müsste denn sein, dass der frühere Name ganz entschieden häufiger gebraucht wird; dann würde die frühere Form Ordnungswort und die spätere gewiesen.

9. Bei älteren Schriftstellern wird die latinisirte Form immer beibehalten, wenn sie die gebräuchlichere ist. Ebenso wird die lateinische Umgestaltung orientalischer Namen beibehalten, vom ursprünglichen Namen verwiesen.

10. Finden sich bei einem Verfasser ausnahmsweise mehr Vornamen als er gewöhnlich führt (z. B. bei Inauguraldissertationen), so werden nur die auch sonst von ihm geführten beibehalten.

11. Bei sehr stark vertretenen Familiennamen werden auch Namenshinweise gemacht, die sich nur auf die Vornamen (Taufnamen) beziehen.

12. Zusammengesetzte Vornamen, wie Pierjacopo, werden in der Regel nicht aufgelöst; ebenso bleiben gewisse übliche differenzirte Namensformen, Fritz, Hans u. dergl., unverändert.

13. Pseudonyme, unter denen ein Schriftsteller fast ausschliesslich bekannt ist (wie Nicolaus Lenau, Anastasius Grün) werden Ordnungswort, vom eigentlichen Namen wird verwiesen.

14. Zusammengezogene Composita werden aufgelöst in die einzelnen Bestandtheile.

15. Bei der Schreibung sachlicher Ordnungsworte wird k und z dem c, t dem th vorgezogen.

IV. Die Anordnung der Zettel.

1. Die Anordnung der Zettel erfolgt nicht nach streng alphabetischer Methode.

2. Jedes selbständige Wort (nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Ordnungswörter) gilt für sich allein, nicht mehrere als eine ununterbrochene Buchstabenfolge.

3. Das sachliche Ordnungswort hat den Vorrang vor allen gleichlautenden Verfassernamen; innerhalb der Verfassernamen hat der persönliche Name den Vorrang vor dem gleichlautenden Familiennamen.

Digitized by Google

4. Die Schriften eines und desselben Verfassers werden folgendermassen angeordnet: Gesammelte Werke, Theilsammlungen, Fragmentsammlungen, Auszüge aus den Werken, endlich Einzelwerke.

5. Bei gleichem sachlichen Ordnungsworte erfolgt die weitere Ordnung nach den übrigen Bestandtheilen des Titels nach ihrer Reihenfolge, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese einzelnen massgebenden Wörter vor oder nach dem eigentlichen Ordnungsworte im Titel stehen; dabei bleiben unberücksichtigt: Wendungen, die mit Präpositionen gleichwertig sind, unbestimmte Zahlwörter, appositionelle Titulaturen, Datirungen von Gesetzen u. dergl. Bei deutschen Wörtern bleiben auch die Casusendungen unberücksichtigt.

6. Unter verschiedenen Ausgaben derselben Schrift werden zuerst die Originalausgaben, dann die Uebersetzungen (nach den einzelnen Sprachen) eingeordnet.

* * *

Wie man sieht, ist die Zahl der hier aufgezählten Fälle differirenden Vorganges der preussischen und der Wiener Instruction recht bedeutend.

Bedenkt man, dass ein alphabetischer Katalog einer Bibliothek vor allem dem Zwecke zu dienen hat, die Signaturen der begehrten Werke nachzuschlagen, so wird man nicht verkennen, dass sich unter den angegebenen von der Wiener Instruction abweichenden Bestimmungen zahlreiche finden, welche diesen Hauptzweck wesentlich fördern. Hieher gehört vor allem, dass die Namen der Verfasser in der gebräuchlichen, dem Benützer des Kataloges zunächst vorschwebenden Form eingesetzt werden, selbst wenn dies nicht die eigentliche Namensform ist.

Sehr wesentlich ist hiebei auch, dass bei Doppelnamen auch der zweite Name Ordnungswort werden kann. Mit dem Vorgange der Wiener Universitätsbibliothek, alle Werke Voltaire's unter Arouet zu stellen, wird man sich im allgemeinen nicht befreunden können. Hinweise können dies nicht ersetzen, da es ein berechtigter Anspruch jedes Benützers ist, beim Nachschlagen so direct als möglich die eigentlichen Eintragungen zu finden und nicht erst durch Hinweise gewissermassen in tiefere Geheimnisse der Katalogisirung eingeweiht zu werden.

Ob man in der Durchführung dieses Principes so weit gehen soll, wie die neue preussische Instruction, selbst Pseudonyme, welche ein Schriftsteller ausschliesslich gebraucht, zum Ordnungsworte zu machen, darüber kann man natürlich sehr getheilter Meinung sein; bei Pseudonymen, wie Nicolaus Lenau oder Anastasius Grün, scheint es sich wohl zu empfehlen und es ist daher eigentlich consequent, den gleichen Vorgang in allen analogen Fällen einzuhalten.

Noch in einer zweiten Art erleichtert die neue preussische Instruction die Benützung des Kataloges, und zwar dadurch, dass nach derselben die Zahl derjenigen Werke, welche unter ein sachliches Ordnungswort gestellt werden, weitaus geringer ist, als nach der Wiener Instruction, indem zahlreiche Werke auch unter blosse Herausgeber gestellt werden. Thatsächlich scheint es sich bei der Einordnung eines Werkes unter einen Personennamen nur in sehr entfernter Weise um Autorrechte im juristischen Sinne zu handeln; es sollte vielmehr für die Aufstellung eines diesbezüglichen Princips der Umstand massgebend sein. ob mit dem betreffenden Werke der Name einer Person so innig verknüpft ist, dass zu erwarten steht, dass dem Benützer dieser Name unter allen Umständen in der Erinnerung haftet. Ist letzteres der Fall, so sollte man wohl, gleich der neuen preussischen Instruction, alle mehr einem Juristen als einem Bibliothekar geziemenden Untersuchungen, welchen Antheil die betreffende

Digitized by Google

Person thatsächlich an der Entstehung des Werkes hat, beiseite setzen. Auch in der Verfolgung dieses Grundsatzes geht die neue preussische Instruction vielleicht etwas zu weit; so könnte es unter anderem als bedenklich gelten, Gesetze unter einen auf dem Titel genannten Regenten zu stellen u. dergl. m., aber das zugrundeliegende Princip muss als durchaus praktisch und zur Einfachheit beitragend sehr begrüsst werden.

Durch die beiden bisher erwähnten Concessionen, welche die neue preussische Instruction an die Benützer des Kataloges macht, leidet die Einheitlichkeit der Katalogisirung in keiner Weise; dieselbe wird sogar weiter getrieben als in der Wiener Instruction. Es ist nämlich eine Grundregel, dass der Name eines Verfasser nur in einer einzigen Form im Kataloge erscheinen darf, alle anderen üblichen Namensformen aber blosse Verweisungen erhalten. Dieses Princip liegt auch der Wiener Instruction zugrunde, ist hier jedoch weniger consequent durchgeführt, indem bei Namensänderungen eines Schriftstellers (welche durch Nobilitirung, Uebertritt zum Islam, Eintritt in die Papstwürde, Verheiratung etc. bedingt sein kann), jeder der beiden Namen für die in die betreffende Zeitperiode fallenden Publicationen Ordnungswort wird, wobei durch die Notiz „früher (später) NN“ auf die andere Stelle des Kataloges verwiesen wird, während nach der neuen preussischen Instruction nur der eine Name Ordnungswort wird, d. h. sämmtliche Werke des betreffenden Schriftstellers unter ihn gestellt werden, von den übrigen Namen aber Personalhinweise gemacht werden.

Um die Werke eines bestimmten Autors im Kataloge sämmtlich unter demselben Ordnungsworte zu haben, empfiehlt es sich auch, wie die neue preussische Instruction es thut, dem Verfassernamen keine überflüssigen Vornamen beizusetzen, wozu z. B. die den Inauguraldissertationen beigefügte kurze Lebensbeschreibung leicht Anlass gibt; denn dies hat zur Folge, dass (bei häufigeren Familiennamen) die Dissertation eines bestimmten Verfassers an eine ganz andere Stelle des Kataloges zu stehen kommt, als seine übrigen Werke, da meist Anhaltspunkte fehlen, die Identität der Verfasserschaft nachzuweisen. Ebenso erscheint es vortheilhaft, dass die Berliner Instruction gewisse differentiirte Formen von Vornamen, wie Fritz, Hans u. dergl. beibehält und zusammengesetzte Vornamen, wie Pierjacopo nicht auflöst, da diese Formen der Vornamen geeignet sind, einen bestimmten Autor von gleichnamigen zu unterscheiden.

Grössere Einheitlichkeit als die Wiener Instruction zeigt die Berliner Instruction auch bezüglich der mit einer Präposition und dem Artikel verbundenen Familiennamen; so werden nach dieser auch in den germanischen Sprachen Namen wie „Zum Berge“ als Ganzes aufgefasst, ganz analog wie etwa im Italienischen bei „Delle Grazie“. Diese Regel wird bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt, welche sich auf die Behandlung der italienischen mit „De“ und der portugiesischen mit „Da“ zusammengesetzten Namensformen beziehen. Die italienische Form „De“ kann nämlich auch eine Abkürzung von „Dei“ sein und also die Vereinigung einer Präposition und einer Artikelform darstellen. In diesen Falle wird dieselbe dann Ordnungswort, wie bei „De Santi“ (ebenso im Portugiesischen „Da Costa“). Die Wiener Instruction setzt nun fest, um diese Entscheidung, ob eine solche verkürzte Form vorliegt, zu umgehen, dass selbst die nicht verkürzte Form „Dei“ (selbst „Degli“ und „Dagli“) niemals Ordnungswort werden kann, sondern dem Namen nachgesetzt wird, was in den ganzen Vorgang der Behandlung solcher mit Präposition und Artikelformen zusammengesetzter Namen eine sehr fühlbare Ungleichförmigkeit einschleppt.

Digitized by Google

Die in dieser Hinsicht viel consequentere preussische Instruction stellt an die Sprachkenntnisse und das Sprachgefühl des katalogisirenden Beamten allerdings etwas grössere Anforderungen.

Die neue preussische Instruction geht jedoch so weit, einen ähnlichen Vorgang möglichster Einheitlichkeit des Ordnungswortes auch bei Werken einzuhalten, welche unter sachliche Ordnungswörter zu stehen kommen. So wird z. B. wie schon erwähnt, eine italienische Uebersetzung des Nibelungenliedes nicht unter das auf dem Titel stehende „Canto dei Nibelongi", sondern unter „Nibelungenlied" gestellt. Dies scheint mir kein glücklicher Gedanke zu sein; denn in der Wahl des Ordnungswortes soll, soweit dies durchführbar ist, der Willkür des katalogisirenden Beamten möglichst wenig Spielraum gelassen sein. Uniformirungen hinsichtlich der Orthographie sind gewiss nothwendig, aber im übrigen dürfte es sich wohl empfehlen, so weit dies überhaupt möglich ist, das sachliche Ordnungswort nur dem Titel selbst zu entnehmen, welcher Vorgang nach der Wiener Instruction auch in allen Fällen eingehalten wird. Der Vorgang der neuen preussischen Instruction hängt mit einem anderen Princip zusammen, welches noch weiter unten gelegentlich der Besprechung der Anordnung der Zettel deutlicher hervortreten wird, nämlich dem Grundsatze, die rein formalen Elemente aus dem alphabetischen Kataloge nach Möglichkeit auszuscheiden.

Was im übrigen die Wahl der sachlichen Ordnungswörter betrifft, so scheint die neue preussische Instruction mit der einfachen Regel, bei Titeln in gewöhnlicher Form das erste Substantivum regens, bei Titeln in Satzform aber (vom Artikel abgesehen) das erste Wort zum Ordnungsworte zu machen, in allen Fällen das Richtige zu treffen. Es bedeutet entschieden einen grossen Fortschritt, die Präpositionen nicht zu Ordnungswörtern zu wählen; jedermann, der den Katalog der Wiener Universitätsbibliothek oft zu benutzen hat, wird nur mit Schaudern der umfangreichen Spatien „Ueber", „De", u. dergl. gedenken. Zudem scheint die Hervorhebung dieser Präpositionen auch aus dem Grunde zwecklos, weil diese nebensächlichen Wörter nicht geeignet sind, im Gedächtnisse der Benützer haften zu bleiben.

Ferner ist es durchaus dienlich zur Vermeidung des allzustarken Anschwellens der Zahl der unter sachliches Ordnungswort zu stellenden Werke, dass Werke mehrerer Autoren, auch wenn deren Anzahl zwei übersteigt, nicht unter das sachliche Ordnungswort, sondern unter den zuerst genannten Verfasser gestellt werden, von den übrigen aber Hinweise gemacht werden.

Endlich ist durch die Regel, Kryptonyme, welche aus einzelnen Buchstaben bestehen, nicht als Verfassernamen gelten zu lassen, ein weiterer, besonders unübersichtlicher und verwirrender Theil des alphabetischen Kataloges beseitigt.

Zu Schwierigkeiten besonderer Art geben sowohl in der Wiener, wie in der neuen preussischen Instruction diejenigen sachlichen Ordnungswörter Anlass, welche aus einem, aus zwei oder mehreren Wörtern zusammengesetzten Compositum bestehen. Es ist da vor allem die Frage zu entscheiden, was man noch als Compositum auffassen will. In dieser Hinsicht wird wieder in der neuen preussischen Instruction durch eine ganze Reihe von besonderen Regeln der Begriff des Compositums näher präcisirt, und vielleicht auf etwas gar zu viele einzelne Fälle ausgedehnt; so scheint es doch logisch nicht ganz berechtigt, „United States", „Great Britain", „Inventaire sommaire" oder gar „Species facti", „Legis actio" u. dergl. als einheitliche Begriffe aufzufassen und demgemäss zu Ordnungswörtern zu machen. Dagegen ist es wohl sehr zu begrüssen, dass, abweichend von dem Vorgang der Wiener Instruction, gewisse

Digitized by Google

englische Adjectiva zum zugehörigen Substantivum hinzugezogen werden; die Zeitschrift „Natural History Review“ wird man wohl mit Recht nicht unter „History Review“, sondern unter „Natural History Review“ stellen; dagegen werden englische Ortsnamen, welche mehr adjectivische Bedeutung haben, wie allerdings nur aus Beispielen hervorgeht, nicht zum Ordnungsworte hinzugezogen; die Zeitschrift „The Dublin and Edinburgh Mathematical Journal“ wird unter „Journal“ gestellt (und nicht unter „Dublin and Edinburgh mathematical journal“), was sich gleichfalls sehr zu empfehlen scheint.

Ein weiterer schwieriger Punkt ist die Frage, wie der Begriff der Apposition festgelegt werden soll und auch hierüber finden sich in der neuen preussischen Instruction eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen vor. Im ganzen scheint jedoch die neue Instruction hier weit über das Ziel zu schiessen und Beisätze als Appositionen aufzufassen, die es weder sprachlich, noch logisch sind; so wird man den Titel „Zwölf Jahre Socialistengesetz“ wohl mit mehr Recht als eine abkürzende Form für „Zwölf Jahre Socialistengesetzes“ auffassen, denn als ein Substantivum mit Apposition und demgemäss „Jahre“ zum Ordnungsworte wählen, statt, wie die neue preussische Instruction es thut, „Socialistengesetz“; analog wird man die „Collection Speemann“ eher unter „Collection“ als unter „Speemann“ suchen u. dergl. mehr.

Ganz abweichend von dem uns geläufigen Vorgange ist die in der neuen preussischen Instruction vorgeschriebene Auflösung zusammengezogener Composita in ihre beiden Bestandtheile; es fördert dies Ordnungswörter wie „Hofhandbuch und Staatshandbuch“ (aus „Hof- und Staatshandbuch“), „Staatsgeschichte und Lebensgeschichte“ (aus „Staats- und Lebensgeschichte“) u. dergl. zutage, welche Bildungen, als ganz überflüssig, schon aus ästhetischen Gründen fallen zu lassen wären.

Das Princip, dem eingebürgerten Gebrauche möglichst Rechnung zu tragen, scheint doch etwas gar zu weit verfolgt zu werden, wenn die neue preussische Instruction festsetzt, Fortsetzungswerke nicht immer nach ihrem ursprünglichen Titel, sondern nach jenem zu katalogisiren, unter dem die betreffende Publication vor allem bekannt ist, und den ursprünglichen Titel eventuell nur mit einem Hinweise zu bedenken. Gerade bei Fortsetzungswerken ist ein einheitlicher Vorgang besonders wichtig; es ist ja nicht ausgeschlossen, dass bei einem noch erscheinenden Werke einmal ein späterer Titel der allgemein geläufige wird, in welchem Falle dann eine Neukatalogisirung des betreffenden Werkes vorgenommen werden müsste.

Es erübrigt noch, über die Hinweise einige Bemerkungen beizufügen. Es ist ein Grundsatz der neuen preussischen Instruction, dass die Hinweise nur praktischen Zwecken der Auffindung dienen sollen und jegliche bibliographische Genauigkeit in denselben beiseite gelassen wird. Vielfach wird mit der Anfertigung derselben sehr freigebig verfahren, so werden z. B. auch Verfasser von Vorworten, Uebersetzer u. dgl. gewiesen. Andererseits werden von Sondertiteln bei Gesammtausgaben und Theilsammlungen der Werke eines Verfassers keine Hinweise gemacht, was man wohl auch nicht als nothwendig bezeichnen kann. Letzterer Grundsatz fördert die unter allen Umständen anzustrebende Einfachheit der Katalogisirung in hohem Grade.

Noch in einigen anderen rein formellen Dingen wird der Einfachheit der Katalogisirung einigermassen Rechnung getragen; so wird von einer Zählung der Tafeln ganz abgesehen, wenn nicht die Tafeln den wesentlicheren Theil des Werkes bilden. Auch unterbleibt die Uebersetzung bei allen altklassischen, germanischen

Digitized by Google

und romanischen Sprachen (bei welchen Sprachen nur, wenn sich bei einem einzelnen Falle eine Uebersetzung als besonders wünschenswert herausstellt, eine solche beigefügt wird), während in der Wiener Universitäts-Bibliothek allen nicht in latinischer, griechischer, deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefassten Titeln eine Uebersetzung beigesetzt wird; es scheint aber thatsächlich eine möglichste Sparsamkeit mit den Uebersetzungen sich schon aus dem naheliegenden Grunde zu empfehlen, dass jedes Werk im allgemeinen nur für einen der betreffenden Sprache kundigen Benützer bestimmt ist.

Endlich ist es der Einfachheit der Katalogisirung durchaus förderlich, nicht in jedem Kopftitel oder Verlegertitel schon einen Sammeltitel zu sehen, sondern solche Titel zu ignoriren oder blos am Schlusse der Titelcopie deren Existenz durch eine Notiz zu vermerken, wie dies in der neuen preussischen Instruction vorgeschrieben ist. Namentlich sollte man vermeiden, wenn keine Numerirung vorliegt, blosse Kopftitel (wie solche bei französischen Publicationen besonders häufig zu finden sind) zu Haupttiteln zu machen, welcher Vorgang in der Wiener Universitäts-Bibliothek vielfach eingehalten wird, was die Katalogisirung solcher Werke oft unnöthigerweise schwerfällig macht.

Im Vorstehenden dürften die wesentlichsten Neuerungen, welche die preussische Instruction bezüglich der Herstellung der Titelcopien im Vergleiche mit den an der Wiener Universitäts-Bibliothek bestehenden Normen darbietet, erwähnt sein. Wenn wir dieselben überschauen, so zeigt sich, wie schon eingangs erwähnt, dass ein grosser Theil derselben sich mit dem Katalogisirungsmodus deckt, welcher in früherer Zeit in der Wiener Universitäts-Bibliothek in Uebung war, und durch den Bibliothekar Dr. Friedrich Leithe zu grosser Vollkommenheit erhoben wurde. Dieselben Grundsätze sind auch im Zettelkataloge der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien, welcher Anstalt Leithe durch 12 Jahre vorstand, verwirklicht.

Die Bestimmungen, welche dieser Leithe'sche Katalogisirungsmodus mit der neuen preussischen Instruction gemein hat, sind die in obiger kurzer Uebersicht unter I. 6, 10, II. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 14, 15, III. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 angeführten, welche zu den wesentlichsten der ganzen Instruction gehören. Es ist sehr zu beklagen, dass es dem Bibliothekar Leithe, diesem um das österreichische Bibliothekswesen so hochverdienten Manne, nicht vergönnt war, seine Absicht, eine Katalogisirungsinstruction zu veröffentlichen, auch zu verwirklichen, da hiedurch dem österreichischen Bibliothekswesen die Priorität in vielen bibliothekarisch wichtigen Dingen gewahrt geblieben wäre.

Die beiden wichtigsten Punkte, bezüglich deren die Uebereinstimmung der neuen Instruction mit den Leithe'schen Principien am auffallendsten zutage tritt, sind: die möglichste Vermeidung sachlicher Ordnungswörter und die Ansetzung der Personennamen in der gebräuchlichsten Form, Grundsätze, welche man allerdings in der Wiener Universitäts-Bibliothek verlassen zu sollen glaubte und die daher dem in Neubearbeitung befindlichen, seiner Vollendung entgegengehenden Kataloge dieser Anstalt nicht mehr zugrunde liegen. Ein grosser Theil der Arbeit dieser Neukatalogisirung besteht eben in der Umstellung zahlreicher, unter Herausgeber gestellter Werke unter sachliche Ordnungswörter und in der Zurückführung der Autorennamen auf ihre ursprüngliche und vollständige Form.

* * *

Digitized by Google

Ganz neue und im österreichischen Bibliothekswesen bisher gar nicht verwirklichte Bestimmungen enthält aber die neue preussische Instruction bezüglich der Anordnung der Titelcopien; dieselben sind in obiger gedrängter Uebersicht unter IV angeführt und lassen sich im wesentlichen als Aufgaben der streng alphabetischen Anordnung charakterisiren.

Die bei uns üblichen Normen für die Anordnung der Titelcopien kann man kurz in folgendem zusammenfassen: Das Ordnungswort besteht entweder aus einem einzigen Theile oder aus zwei, durch ein Komma getrennten Theilen, einem ersten, das eigentliche Ordnungswort bildenden (Zuname des Verfassers sammt eventuellen Adelsprädicaten etc., oder sachliches Ordnungswort) und einem zweiten (Vornamen des Verfassers, bei sachlichen Ordnungswörtern die dem eigentlichen Ordnungswort vorangehenden Wörter des Titels). Z. B. Schmidt, Georg; Schmidt auf Altenstadt, Max; Zeitschrift, Allgemeine etc.

Jeder der beiden Theile des Ordnungswortes wird als eine ununterbrochene Buchstabenfolge betrachtet und zunächst die ersten Theile der Ordnungswörter in streng alphabetische Reihenfolge gebracht, innerhalb desselben ersten Theiles aber die zweiten Theile untereinander alphabetisch geordnet (wobei die aus nur einem Theile bestehenden Ordnungswörter den gleichlautenden noch einen zweiten Theil besitzenden vorangehen, also z. B. „Schmidt“ ohne Vorname vor „Schmidt, Abel“, „Zeitschrift“ vor „Zeitschrift, Allgemeine“ zu stehen kommt). Innerhalb desselben vollständigen Ordnungswortes wird die weitere Ordnung nach dem Texte der Titelcopie vorgenommen, in welcher das Ordnungswort (abweichend von dem Berliner Vorgange) niemals wiederholt wird. Dieser Text wird als eine ununterbrochene Folge von Buchstaben, ohne Rücksicht auf die einzelnen Wörter aufgefasst.

Ganz anders wird auf Grund der neuen preussischen Instruction vorgegangen. Das rein formale Princip ist hier vollständig fallen gelassen und räumt einer anderen Methode den Platz. So werden die Schriften eines Verfassers in der Weise angeordnet, dass zuerst die Gesammtausgaben, dann die Theilsammlungen, endlich die Einzelwerke zu stehen kommen, innerhalb dieser Gruppen werden wieder die Originalausgaben von den Uebersetzungen geschieden, sämmtliche Bestimmungen, für deren Einhaltung die Titelcopie formell eigentlich keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

Dagegen ist bei sachlichen Ordnungswörtern der Vorgang wieder ein mehr formaler, indem bestimmte Regeln angegeben werden, ausser dem eigentlichen Ordnungsworte dem Texte der Titelcopie geeignete Wörter zu entnehmen, welche in bestimmter Reihenfolge (wobei ihre gegenseitige grammatische Abhängigkeit das Hauptprincip bildet) für die weitere Anordnung des Titels massgebend sind. Dabei ist es gleichgiltig, ob diese Wörter im Titel des betreffenden Werkes vor oder nach dem eigentlichen Ordnungsworte stehen. Handelt es sich aber um solche sachliche Ordnungswörter wie „Nibelungenlied“, so werden die unter dasselbe gestellten Publicationen wieder nach den Regeln angeordnet, die sich auf ein Werk eines Verfassers beziehen (zuerst die Originalausgaben, dann die Uebersetzungen, nach verschiedenen Sprachen geordnet u. dgl.).

Dieses Aufgeben des formalen Princips scheint doch eigentlich recht bedenklich zu sein und eine Willkürlichkeit und Complication in die Anlage des alphabetischen Kataloges zu bringen, welche leicht vermieden werden kann. Es soll hier nicht behauptet werden, dass das ganz strenge formale Princip das absolut empfehlenswertheste ist. Jedermann, der den von der Wiener Universitätsbibliothek

Digitized by Google

herausgegebenen „Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften an den österreichischen Bibliotheken“ öfters benützt, wird bei der sonst so ausgezeichneten Anlage dieses Werkes gerade in dieser rein mechanischen Anordnung, nach welcher z. B. alle „Mittheilungen des Vereines“ allen „Mittheilungen des Vereins“ vorangehen, störend empfinden; aber so weitgehende Abweichungen von diesem Principe, wie die neue preussische Instruction sie aufweist, sind doch kaum empfehlenswert. Die stricte Festsetzung, welche Bestandtheile des Titels zum Ordnungswort hinzugezogen werden, wie sie bei uns besteht, ist gewiss in hohem Grade geeignet, ein festes Fundament für die Anlage eines alphabetischen Kataloges zu bilden.

Hingegen ist es allerdings recht unübersichtlich, wie es in der Wiener Universitätsbibliothek geschieht, den Text der Titelcopie als eine ununterbrochene Buchstabenfolge zu betrachten und innerhalb desselben Ordnungswortes die alphabetische Anordnung dieser Buchstabenfolge vorzunehmen (wie aus dem oben angeführten Beispiele hervorgeht). Es wäre da vielleicht am einfachsten und praktischesten, aus dem gesammten Texte der Titelcopie ein weiteres (sachliches) Ordnungswort herauszugreifen und nach demselben die weitere Ordnung der Zettel vorzunehmen. Die grammatische Abhängigkeit, in der das betreffende Wort gerade steht, sollte dabei keine Rolle spielen, sondern eher der Umstand, ob dasselbe den Inhalt gut charakterisirt. Dieser Gedanke ist (mit einigen, nicht sehr wesentlichen Modificationen) in den Bücherverzeichnissen von Kayser und Heinsius durchgeführt, und es wird jedem, der diese Verzeichnisse häufig benützt, bekannt sein, wie übersichtlich sich gewisse umfangreiche Spatien, wie „Mittheilungen“, „Zeitschrift“ u. dergl. in diesen Bücherkatalogen gestalten.

* * *

Es würde noch erübrigen, die in einem Anhange der neuen preussischen Instruction beigefügte „Instruction für den preussischen Gesamtkatalog“ zu besprechen. Dieselbe enthält eine Reihe von Bestimmungen, in welcher Weise eine Centralstelle unter Zugrundelegung der ihr von der Königlichen Bibliothek in Berlin gelieferten Titelcopien das Materiale für einen 11 staatliche Bibliotheken Preussens umfassenden Gesammtkatalog zu sammeln hat, und in welcher Weise die einzelnen Bibliotheken dieses Materiale zu liefern haben, sämmtlich Bestimmungen, deren Wert erst die Praxis lehren kann und die sich daher zunächst der Beurtheilung Fernestehender vollkommen entziehen. Vor Allem wird jedoch die Durchführbarkeit eines solchen Gesammtkataloges davon abhängig sein, ob die Katalogisirung der einzelnen betheiligten Bibliotheken bereits eine solche Vollkommenheit erlangt hat, um der Centralstelle das Materiale entsprechend zur Verfügung stellen zu können. Dass ein solcher Gesammtkatalog bei den heutigen Verhältnissen, wo jedes Buch der einen Bibliothek leicht auch an einen anderen Ort versendet und daselbst benützt werden kann, von unschätzbarem Werte sein muss, braucht wohl gar nicht besonders erwähnt zu werden, und es ist diese Einrichtung daher auch in dem Falle schon als sehr segensreich zu bezeichnen, wenn der Gesammtkatalog nur die in den einzelnen Bibliotheken von jetzt ab zuwachsenden Werke umfassen sollte. Eine Aufarbeitung des bisherigen Bestandes wird allerdings in absehbarer Zeit kaum durchführbar sein.

* * *

Um nun aber nochmals auf die eigentlichen Beschreibungsvorschriften der neuen Instruction zurückzukommen, möge zum Schlusse eine allgemeinere Bemerkung

Digitized by Google

Raum finden, die sich auf die, wie mir scheinen will, etwa gar zu grosse bibliographische Strenge und Genauigkeit bezieht, wie sie sowohl in den österreichischen als auch, wie die neue Instruction zeigt, in den preussischen Bibliotheken mit aller Energie angestrebt wird.

Möglichste bibliographische Genauigkeit ist gewiss in hohem Grade erstrebenswert; doch wird die Erreichung derselben, wie ein Blick in das Getriebe irgend einer grossen öffentlichen Bibliothek lehrt, man kann wohl sagen von Jahr zu Jahr, durch das enorme Anwachsen der literarischen Production immer schwieriger, und da trotzdem an der Forderung derselben festgehalten wird, so sieht man in den meisten grossen Bibliotheken dieselbe unerfreuliche Erscheinung, dass die Arbeit der Katalogisirung nicht bewältigt wird und sich aufzuarbeitende Rückstände in immer grösserer Menge anhäufen. Sollte man sich da nicht lieber einigermassen mit dem Gedanken vertraut machen, die bibliographische Genauigkeit etwas beiseite zu setzen und es so zu ermöglichen, dass die Werke bald nach ihrem Eintreffen in der Bibliothek dem Publicum auch thatsächlich zur Verfügung stehen?

Es ist keine Frage, dass dieser praktische Gesichtspunkt in der Zukunft mehr und mehr in den Vordergrund treten wird; man wird sich entschliessen müssen, Bibliographie und Bibliothekswesen immer mehr und mehr als zwei getrennte Gebiete aufzufassen, alles, was über die Registrirung der Werke zum Zwecke der Auffindung hinausgeht, aus dem Bibliothekswesen in die Bibliographie zu verweisen.

Wenn man bedenkt, dass es eine immer dringendere Forderung wird, ausser dem alphabetischen auch einen Fachkatalog zu führen, vielleicht sogar ausser diesen beiden noch einen Schlagwörterkatalog, so wird man sich nicht verhehlen können, dass man von der jetzt üblichen, viel zu schwerfälligen Katalogisirungsmethode in Bälde wird abgehen müssen. Der erste Schritt hiezu wird vielleicht der sein, die bisherige strenge Methode der Katalogisirung zwar hinsichtlich der wissenschaftlichen Literatur beizubehalten, dagegen jenen enormen Ballast von fast wertlosen Schriften, wie Dissertationen, Programmen und ähnlichen massenhaften Publicationen, dann aber auch den grössten Theil der als Pflichtexemplare in die Bibliotheken gelangenden oft ganz wertlosen Tagesliteratur von der exacten Katalogisirung auszuschliessen und nur flüchtig, nach anderen Grundsätzen zu registriren (ich denke z. B. an die einfache Behandlung der Dissertationen in der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg). Eine einheitliche genaue Beschreibung aller in eine grosse Bibliothek einlangenden Publicationen scheint von Tag zu Tag undurchführbarer zu werden und ist die Forderung derselben vielleicht ein ohne Schaden zu beseitigendes Vorurtheil auf dem Gebiete des Bibliothekswesens.

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

Bohatta und Holzmann: Adressbuch der Bibliotheken der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, 1900, 8°, VIII, 573 — [III] — 5 S.

Die Büchersammlungen Oesterreich-Ungarns waren in Petzholdt's Adressbuch (1875) nur in sehr dürftiger Weise verzeichnet, und das Adressbuch von Schwenke (1893) hat unsere Monarchie ganz ausgeschlossen. Die Verfasser des vorliegenden umfangreichen Buches haben es unternommen diese Lücke auszufüllen. Die Grundlage desselben bildeten gedruckte Fragebogen, die an die Bibliotheken ausgeschickt wurden, wodurch die einheitliche Abfassung der einzelnen Capitel wesentlich ge-

Digitized by Google

fördert wurde. Die 12 Rubriken der Fragebogen sind treffend gewählt, doch hätte vielleicht auch die Art der Unterbringung der Bücher und die künstlerische Ausstattung des Bibliotheksgebäudes Berücksichtigung finden können. Die Arbeit der Herausgeber blieb selbstverständlich nicht nur auf die Aussendung und Sammlung der Bogen — es waren deren etwa 4000 — beschränkt. Die Fragen wurden begreiflicher Weise sehr verschiedenartig beantwortet. Man vergleiche z. B. die beiden trefflich abgefassten Artikel Admont Nr. 1 und Strahow Nr. 547. Werthvoll wäre es auch gewesen, wenn die Verfasser der einzelnen Artikel genannt wären. In der Regel ist es wohl der Bibliothekar. In verhältnismässig wenig Fällen wurden die Fragebogen in bereitwilliger Weise sofort beantwortetet, dagegen wurde die Auskunft in vielen Fällen verweigert. So hat die Universitätsbibliothek in Agram (vergl. Nachtrag S. 439), sowie das angesehene Benedictinerstift Braunau Nr. 32 keine Auskünfte gegeben, und die meisten Mittelschulen haben es auch unterlassen, die Fragen eines von der Regierung unterstützten Unternehmens zu beantworten. In diesen wie in zahlreichen anderen Fällen mussten die Angaben so gut es gieng auf andrem Wege, besonders aus gedrucktem Material (Programmen u. s. w.) zustande gebracht werden. Besondere Schwierigkeit verursachte die Vielsprachigkeit unserer Monarchie. Was Ungarn anbelangt, so erfreuten sich die Verfasser der uneigennützigsten Unterstützung seitens des k. Generalinspectorates der Bibliotheken Ungarns, anderseits wurden sie dort auch von privater Seite ausgiebig gefördert. Trotz aller Schwierigkeiten ist das Material zu der stattlichen Zahl von mehr als 1650 Nummern angewachsen, die nun zu sichten waren. Den Eintheilungsgrund des reichen Stoffes bildeten naturgemäss die beiden Reichshälften der Monarchie sowie das Occupationsgebiet. Der letzte Abschnitt zählte anfangs allerdings nur drei Nummern; ein sehr wichtiger Nachtrag (II) vergrössert diese Zahl um 23 Posten. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Bibliotheken alphabetisch nach Orten und innerhalb dieser nach dem officiellen Titel geordnet. Die Numerirung fängt bei jedem Abschnitt mit 1 an. Für die Ortsbezeichnung blieb auch bei Ungarn der deutsche Name massgebend, doch wurden von den ungarischen Ortsnamen Verweisungen gemacht. Durchwegs wurde aber bei nicht deutschen Instituten die nationale Bezeichnung beigefügt. Selbst bei flüchtiger Durchsicht ist man überrascht, welche Fülle von bisher noch wenig oder gar nicht bekanntem Stoff hier vereinigt ist. Erwähnt seien hier nur die zahlreichen Privatbibliotheken, namentlich in Wien und Prag, welche von Gelehrten als Specialbibliotheken angelegt sind, sowie viele Schlossbibliotheken, namentlich in Böhmen und Mähren. Es lässt sich denken, welche Fälle beispielsweise von localhistorischem Material in den Büchereien dieser geschichtlich so denkwürdigen Länder vereinigt sein mag. Die Detailarbeit ist durchwegs sorgfältig. Dass einzelne Versehen unterlaufen sind, wird gewiss nicht Wunder nehmen. Ueber manches lässt sich wohl streiten, z. B. über die Einreihung des Wiener Schottenklosters unter „Benedictinerstift“ (Nr. 779). Auch wäre der Verein der Geographen an der Wiener Universität (959) wohl richtiger unter die Universitätsinstitute eingereiht worden, oder es wäre da ein entsprechender Verweis zweckmässig gewesen. Indess macht sich dies in nicht sehr empfindlicher Weise geltend, da man selbst bei Orten mit zahlreichen Büchereien bald und leicht einen Ueberblick gewinnen kann. Identisch sind 169 und 175 Graz, fb. Gymnasium und Knabenseminar, weshalb die an das erstere gerichteten Fragebogen unbeantwortet blieben. Bei Kalksburg (273) wurde dies vermieden. Von Inconsequenzen wäre zu erwähnen, dass wohl die Musikvereine von Linz (412) und Pressburg (II 484), nicht

Digitized by Google

aber die von Graz und Salzburg (Mozarteum!) Aufnahme gefunden haben. Da mag wohl die Antwort ausgeblieben sein. Die musikalischen Sammlungen hätten in einem Lande, wo diese Kunst zu solcher Blüte gediehen ist, wohl überhaupt eine eingehendere Berücksichtigung verdient. Was Ungarn anbelangt, so fehlt z. B. die Bibliothek des Fürsten Esterházy in Eisenstadt. Die Erzabtei Martinsberg (mons sacer Pannoniae) ist lediglich unter dem den Nichtungarn kaum bekannten Schlagworte „Pannonhalma“ II, 463 ohne Verweis aufgenommen, dagegen wird der deutsche Name im Artikel „Tihany“ 595 gebraucht. Besonders trefflich sind die Sammlungen von Pressburg behandelt. Ausser durch die höchst werthvollen Originalbeiträge erhält das Buch dadurch ausserordentlichen Werth, dass überall die gedruckte Literatur über die einzelnen Bibliotheken angegeben ist, der in den Fragebogen eine eigene Rubrik gewidmet war; dass mehrfach unbequeme Literatur nicht berücksichtigt wurde, ist begreiflich, z. B. bei Lilienfeld 398 Tangl's wichtige Arbeit über Hanthaler. Am Schlusse des Werkes finden sich ausführliche Register, und zwar ein Materienindex (Kloster, Amt, Unterricht u. s. w.), sowie ein Nominalindex, in welchem sämmtliche im Buche genannten derzeit wirkenden Bibliothekare verzeichnet sind. Eine besondere Anempfehlung bedarf die Arbeit, welche unter den Auspicien des österreichischen Bibliotheksvereines mit Unterstützung des h. Unterrichts-Ministeriums erschienen ist, wohl nicht. Sie wird nicht nur den in Bibliotheken Beschäftigten, sondern vielmehr noch dem Forscher jeder Art in vieler Hinsicht ein sehr nützlicher Wegweiser sein.

Wien. A. Schnerich.

VEREINSNACHRICHTEN.

Am Freitag den 3. November wurde die neue Reihe der Vereinsabende mit der Fortsetzung der Discussion über das Referat Dr. Frankfurters: „Die Qualification für den staatlichen Bibliotheksdienst“ eröffnet. Nach kurzen einleitenden Bemerkungen des Leiters der Versammlung Regierungsrath Dr. Grassauer motivirte Dr. Frankfurter kurz die vierte seiner Thesen, die ceteris paribus Mitgliedern von Universitätsinstituten (Seminaren) gegebenenfalls vor anderen Bewerbern beim Eintritt in den Bibliotheksdienst sowohl, als bei der ersten Anstellung einen Vorzug einräumen will. Aus der Debatte über diesen Punkt sei hervorgehoben, dass Scriptor Dr. Geyer dies nur auf solche Institute eingeschränkt sehen wollte, die wie das Institut für österreichische Geschichtsforschung direct für den Bibliotheksdienst vorbereitende Collegien bieten. Bibliothekar Laschitzer schlägt vor, einen solchen Vorzug nur beim Eintritt in den Bibliotheksdienst gelten zu lassen, da ja für die erste Anstellung die Bibliotheksprüfung massgebend sein soll. Ausserdem sprachen zu diesem Punkt Custos Meyer, Dr. Arnold, Dr. Himmelbaur und Dr. v. Grienberger, der den formellen Antrag auf Eliminirung der 4. These stellte. Bei der Abstimmung, die wie alle folgenden, wie wiederholt betont wurde, nur als Meinungsäusserung der Versammlung aufzufassen ist, wurde diese These einstimmig abgelehnt. Der Vorschlag Bibliothekar Laschitzer's fand 2 Stimmen, während die übrigen 12 Stimmen sich für den Antrag Dr. von Grienberger's aussprachen. Zur fünften These, die von der Einführung des Aspiranten in den Bibliotheksdienst handelt, sprach zunächst Dr. v. Grienberger Bedenken aus, ob es möglich sei, die Candidaten in einem Jahre mit allen Zweigen des

Digitized by Google

Bibliotheksdienstes bekannt zu machen. Dr. Geyer bezweifelt überhaupt, ob die Behörde stricte Vorschriften geben könne, in welcher Weise ein Bibliotheksvorstand die Candidaten beschäftigen solle. Es handle sich nur darum, festzustellen, ob der Candidat für den Bibliotheksdienst geeignet ist oder nicht; alles könne der Candidat höchstens nur an einer kleinen Bibliothek, nicht aber an einer grossen Bibliothek lernen. Bibliothekar Laschitzer sagte, es handle sich um ein Novum, die Einführung des Probejahres, wonach ein Zeugnis über die praktische Befähigung des Aspiranten ausgestellt werden solle. Dr. Himmelbaur erhebt Bedenken, ob ein Vorstand gezwungen werden könne, die Aspiranten in solcher Weise in alle Zweigen einzuführen. Er könne einen solchen für ein Geschäft, für das er ganz gut verwendbar ist, nothwendig brauchen und würde dadurch darin behindert werden. Dr. Frankfurter weist darauf hin, dass gegenwärtig die Aspiranten gewöhnlich in einem Zweige des Bibliotheksdienstes verwendet werden, ohne dass sie in andere Geschäfte einen Einblick bekommen und spricht sich für die Nothwendigkeit einer methodischen Schulung aus. Das Probejahr soll eine Schule sein, nach der dann erst die Prüfung kommt. Dr. Himmelbaur erhebt in Bezug auf das Zeugnis, das der Vorstand nach dem Probejahre ausstellt, die Frage, ob der betreffende Aspirant in dem Falle, dass er eine schlechte Qualification erhalten hat, zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht. Im Anschluss an diese Frage spricht er sich überhaupt gegen ein solches Qualificationszeugnis aus. Der Vorstand soll in dem Zeugnis nur bescheinigen, welche Dienstzweige der Aspirant kennen gelernt habe. Dr. Frankfurter sagt zur Aufklärung, dass Probejahr und Prüfung ein Ganzes bilden sollen. Das Zeugnis des Vorstandes sei da ein Votum neben den andern. Sei dieses schlecht ausgefallen, dann müsse eben die Prüfung eingehender sein. Custos Meyer weist auf den in anderen Staatsämtern herrschenden Usus hin. Dr. v. Sterneck will nicht, dass einem Aspiranten durch solch ein Zeugnis die ganze Carrière abgeschnitten werden könne. Einer mag für eine Anstalt ungeeignet sein, während er sich in einer andern als ganz tüchtig bewähren würde. Das Zeugnis über das Probejahr solle nicht so entscheidend sein. Ausserdem ergriffen Dr. Gottlieb und Herr Jelinek das Wort. Regierungsrath Dr. Grassauer hebt hervor, dass in keinem Amte die Aspiranten in alle Dienstzweige eingeführt werden, da sich kein Vorstand mit ihnen in solcher Weise abgeben kann. Der Aspirant wandere von Departement zu Departement und es sei da seine Sache, dass er sich die nöthigen Kenntnisse erwerbe. Nach der preussischen Vorschrift könne ein Aspirant ohne entsprechende Qualification von Seite des Vorstandes, bei dem er das Probejahr abgelegt hat, nicht zur Prüfung zugelassen werden. Er stellt die Frage, ob die Versammelten mit der Einführung des Probejahres einverstanden sind. Diese wird einstimmig bejaht. Das Gleiche wiederfährt der von Custos Meyer vorgeschlagenen Abänderung, der Aspirant sei nicht in alle Zweige des Bibliotheksdienstes, sondern nur in die wichtigsten Zweige einzuführen. Die Frage, ob das Zeugnis des Vorstandes nur ein Frequentationszeugnis oder ein Qualificationszeugnis sein solle, ergibt bei der Abstimmung 4 gegen 4 Stimmen. Die Frage, ob eventuell ein ungenügendes Qualificationszeugnis von der Zulassung zur Prüfung ausschliessen solle, wird einstimmig verneint. Dr. v. Sterneck stellt den Antrag, dass die Discussion über das Referat Frankfurter an diesem Abend unbedingt zu Ende geführt werde. Dr. Himmelbaur schlägt vor, These 6—9 auf einmal durchzusprechen. Dr. Gottlieb beantragt Streichung der sechsten These, nach welcher es Aspiranten zur besonderen

Digitized by Google

Empfehlung dienen solle, wenn sie Vorlesungen über Bibliothekskunde gehört haben, und der achten These, in der betont wird, dass als Zweck der Prüfung in erster Linie die Schulung und Gewinnung eines für den praktischen Dienst geeigneten Personales festgehalten werden müsse und der Wunsch ausgesprochen wird, allen bureaukratischen und theoretischen Ballast fernzuhalten. Die neunte These, die für eine Scheidung des Bibliothekspersonales in ein fachwissenschaftliches und administratives eintritt, stellt Dr. Gottlieb als die wichtigste hin, die an die Spitze hätte gestellt werden sollen. Es sei dies in Italien vollkommen durchgeführt. Manipulationsbeamte können die gleichen Gehaltsstufen erreichen wie die wissenschaftlichen. Custos Meyer spricht sich auch für die Streichung der sechsten These aus, verlangt eine klarere Fassung der siebenten These, die von der eigentlichen Prüfung handelt und erklärt sich gegen die vorgeschlagene Scheidung des Bibliothekspersonales. Dr. Frankfurter erklärt These 6 als etwas Selbstverständliches. In Deutschland sei auch nicht verlangt, dass jeder die Vorlesungen in Göttingen gehört haben müsse, aber es diene den Betreffenden zur Empfehlung. These 7 bedürfe einer ganz besonders eingehenden Discussion, er wollte in dieser These nur im allgemeinen sagen, was in Betracht komme. Was die von ihm vorgeschlagene Scheidung anbelangt, so stelle er sich das so vor, dass Aspiranten, die sich bei der Prüfung nicht bewährt haben, nur zum Administrativdienst zugelassen werden. Es sollen also alle Beamten wissenschaftlich gebildet sein müssen. Gegen eine eventuelle Nachtragsprüfung habe er nichts einzuwenden. Dr. Gottlieb gibt zu bedenken, dass, wenn das Hören von Vorlesungen einen Vorzug verleihe, niemand werde in der Provinz eintreten wollen. Custos Meyer wendet sich dagegen, dass die beiden Beamtenkategorien dieselbe Prüfung ablegen und dann je nach dem Erfolge verschieden beschäftigt werden sollen. Hierauf beantragt Dr. Himmelbaur Schluss der Debatte. Nach einem lichtvollen Resumé des Leiters der Versammlung Regierungsrath Dr. Grassauer erklären sich alle Stimmen für Streichung von These 6 und 9, vier Stimmen gegen, fünf für Streichung von These 8. Zu These 7 wurden keine wesentlichen Bemerkungen gemacht, infolge dessen es auch zu keiner eigentlichen Abstimmung über dieselbe kam. Zum Schluss formulirte Dr. Frankfurter seinen Antrag für die nächste Generalversammlung.

An das in der vorliegenden Nummer abgedruckte Referat Dr. v. Sterneck's über die neue preussische Katalogisirungsinstruction, dem der Vereinsabend vom 15. December gewidmet war, schloss sich eine kurze Discussion an, die im wesentlichen folgenden Verlauf hatte. Custos Meyer hob zuerst verschiedene Vorzüge der Berliner Instruction hervor, meinte aber, dass diese dem subjectiven Ermessen des katalogisirenden Beamten zu viel Spielraum lasse, indem Gründe der Opportunität darin zu sehr zur Geltung kommen. Hinsichtlich des Einreihens der Titelcopien gibt er dem an der Wiener Universitätsbibliothek durchgeführten rein formalen Princip den Vorzug. Scriptor Dr. Frankfurter schliesst sich gleichfalls dem günstigen Urtheile Dr. v. Sterneck's über die Berliner Instruction an. Er findet einen principiellen Unterschied zwischen dieser und der an der Wiener Universitätsbibliothek geltenden Instruction darin, dass die Berliner Instruction vor allem das praktische Bedürfnis der Auffindbarkeit der Bücher im Auge habe, während die Vorschriften der Instruction der Wiener Universitätsbibliothek vor allem auf bibliographische Genauigkeit gerichtet seien. Ferner will er die Forderung Dr. v. Sterneck's

Digitized by Google

nicht gelten lassen, dass die Bücher einer Bibliothek gleichsam in zwei Kategorien getheilt werden, indem minderwertige Publicationen eine weniger genaue Katalogisirung erfahren sollen. Dr. v. Sterneck tritt der Auffassung Dr. Frankfurter's entgegen, dass zwischen der Wiener und der Berliner Instruction in Bezug auf bibliographische Genauigkeit ein Unterschied obwalte, und dass da sogar ein principieller Unterschied herrsche. Nicht minder entschieden verharrt er auf seinem Standpunkt, dass gewisse, im allgemeinen minder wichtige Massenpublicationen wie Dissertationen, Programme u. dgl. eine weniger eingehende Beschreibung erfahren sollen. Custos Dr. Simonic kommt auf den Gesammtkatalog der preussischen Bibliotheken zu sprechen, dem die neue Instruction zugrunde zu liegen bestimmt ist, und macht den Vorschlag, dass eine Commission aus der Mitte des Vereines eine gleiche einheitliche Instruction für die österreichischen Bibliotheken anbahnen und damit eine Grundlage für einen Generalkatalog derselben schaffen solle. Dr. v. Sterneck warnt vor diesen Vorschlag, indem er die Ansicht ausspricht, dass er zu spät komme. Custos Meyer macht auf frühere Versuche der Wiener Bibliothekare Diemer und Leithe, eine solche einheitliche Instruction zu schaffen, aufmerksam, die leider nicht von Erfolg begleitet gewesen seien. Amanuensis Dr. Arnold Maier schliesst sich auch dem günstigen Urtheile über die Berliner Instruction an, führt aber aus, dass die Instruction der Wiener Universitätsbibliothek logischer sei, indem sie von einem wissenschaftlichen Grundprincip ausgehe und dieses consequent durchführe. Herr Junker tritt lebhaft für den Vorschlag ein, dass der Verein eine solche einheitliche Instruction für die österreichischen Bibliotheken anregen solle. Dr. Frankfurter gibt Aufklärungen über seine Auffassung des Unterschiedes zwischen der Wiener und der Berliner Instruction. Custos Meyer macht darauf aufmerksam, dass von Dr. Frankfurter zu sehr mehr äusserliche Momente ins Auge gefasst werden. Die Forderung nach bibliographischer Genauigkeit sei im wesentlichen in beiden Instructionen die gleiche, was auch von Dr. v. Sterneck nochmals auf das nachdrücklichste betont wird. Zum Schluss ergreift der Vorsitzende Regierungsrath Dr. Grassauer das Wort. Es sei vorauszusehen gewesen, dass über das eigentliche Thema hinausgegangen werden würde, was insbesondere in dem Vorschlage des Custos Dr. Simonic zum Ausdrucke gekommen sei. Da an einem Vereinsabende keine Beschlüsse gefasst werden können, ladet er Dr. Simonic ein, einen diesbezüglichen Antrag an den Ausschuss zu richten.

VERMISCHTE NACHRICHTEN.

(Personalnachricht.) Die Società bibliografica italiana hat den Director der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien Regierungsrath Dr. Ferdinand Grassauer zu ihrem correspondirenden Mitglied ernannt.

(Bibliotheksmuseum.) Neue Einsendungen erfolgten von der k. k. Universitäts-Bibliothek in Graz, der k. k. Universitäts-Bibliothek in Prag und den Amanuensen der letzteren Bibliothek Dr. Bohatta und Dr. Holzmann.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. August Weisz. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M283368

Z671
032
v.3

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
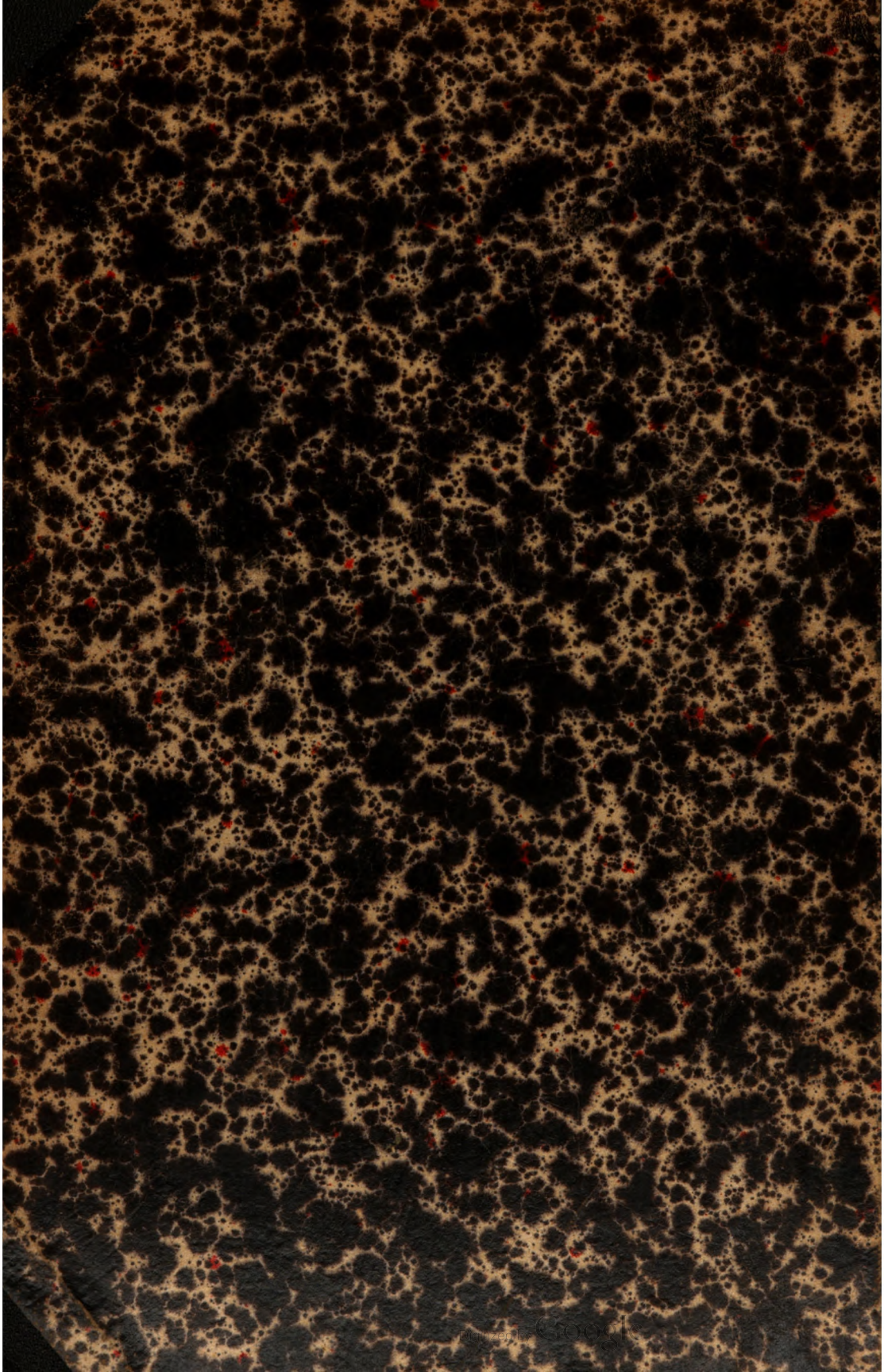
Digitized by Google